Hoffmann, Paul

Die soziale und hygienische bedeutung...

Greifswald

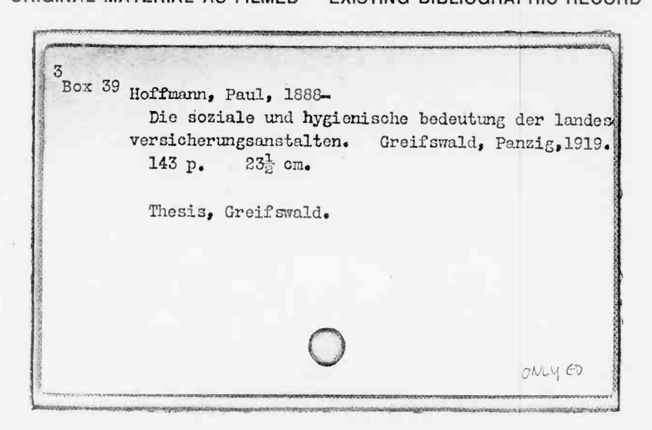
1919

97-84193-19
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD



3
Box 39 Hoffmann, Paul, 1888-
Die soziale und hygienische bedeutung der landes-
versicherungsanstalten. Greifswald, Panzig, 1919.
143 p. 23½ cm.

Thesis, Greifswald.

ONLY ED

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-17-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 27913

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Die soziale und hygienische Bedeutung der Landesversicherungsanstalten

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde
der
Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Greifswald
vorgelegt
von

Paul Hoffmann
Berlin-Friedenau



Buchdruckerei Hans Adler, Inh. E. Panzig & Co.
Greifswald 1919

Referent: Professor Dr. Kähler.

Inhalt.

Literatur.

Allgemeine Literatur:

Die Verwaltungsberichte der 31 deutschen Landesversicherungsanstalten aus den Jahren 1891—1916.
Akten der Landesversicherungsanstalt Brandenburg.
Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes.
Textausgabe der Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz vom 19. Juli 1911 (Berlin 1911).
Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, herausgegeben von Düttmann, Evelius usw. (Sachsen-Altenburg 1912).
Motive zum Invaliden-Versicherungs-Gesetz.
Zacher, Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches.
Reichstagsdrucksachen 1918 (1234, 1252).

Besondere Literatur:

Tuberkulosefürsorge.

zur Nieden, Die Tuberkulosefürsorge in den Landkreisen der Rheinprovinz aus Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, herausgegeben von G. Schmoller, Bd. XXXVII,1.
— Die Arbeiterversorgung, Zeitschrift für die gesamte soziale Versicherung im Deutschen Reiche. 30.—35. Jahrgang.

Fürsorge für das Arbeiterwohnwesen.

Groß-Berliner Verein für Kleinwohnungswesen I. u. II. Jahresbericht (Berlin 1914/15).
Groß-Berliner Verein für Kleinwohnungswesen Heft II. (Geld für Kleinwohnungen) (Berlin 1915).
Die Invalidenversicherung im Königreich Sachsen, Jahrgang 26. Dresden 1917.
Statistische Unterlagen zur Beurteilung der neueren Entwickelung der Wohnungsverhältnisse in Deutschland, (Prof. Dr. Pohle) Alb-

gemeiner Deutscher Wohnungskongreß. Frankfurt a/M. 16.—19. Oktober 1904.
H. Eberstadt, Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage III, 1917.

Förderung der inneren Kolonisation.

Gottwald, Kleinsiedlung in Stadt und Land (Berlin 1917).
Riechert, Fragen der inneren Kolonisation. Aus dem Archiv für exakte Wirtschaftsforschung. (Thünenarchiv, Jena 1916).

Kriegswohlfahrtspflege.

Die Invalidenversicherung im Königreich Sachsen, Amtsblatt der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen, Jahrgang XXVI. 1917.

Vorbemerkung.

Ermöglicht wurde mir die Bearbeitung des Themas dadurch, daß mir Herr Landesrat Firnhaber, beamtetes Vorstandsmitglied der Landesversicherungsanstalt Brandenburg, in liebenswürdigster Weise das sonst unzugängliche Aktenmaterial der Landesversicherungsanstalt Brandenburg, sowie die Bücherei samt den Zeitschriften der Anstalt zur Verfügung stellte. Es ist mir ein Bedürfnis, ihm dafür auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

So haben mir einmal neben den in der Literaturangabe aufgeführten Schriften die Berichte der 31 deutschen Landesversicherungsanstalten vom Jahre ihres Bestehens 1891 bis zum Jahre 1916 zur Durcharbeitung zur Verfügung gestanden. Die Berichte des Jahres 1917 liegen zurzeit noch nicht vor. Die Jahresberichte von 1916 habe ich, wo angängig, mit herangezogen; leider sind sie infolge der jetzt herrschenden Papiernot, des Mangels an Drucker- und Setzerpersonal, vor allem aber der hohen Druckkosten wegen, bei vielen Anstalten derart knapp ausgefallen, daß sie irgendwie wertvolle Angaben nicht enthalten. Besonders berücksichtigt habe ich die 5 größten Landesversicherungsanstalten, die Landesversicherungsanstalten Berlin, Brandenburg, Rheinland, Schlesien, Königreich Sachsen.

A. Die Kaiserliche Botschaft vom Jahre 1881 und die soziale Fürsorge vor Inkrafttreten des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes.

Durch die Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. 11. 1881 wurde die Arbeiterschutzgesetzgebung im Deutschen Reiche eingeleitet. In der Begründung hieß es:

„Wir halten es für Unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstag die Förderung des Wohles der Arbeiter von neuem ans Herz zu legen, und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaft seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind wir der Zustimmung Unserer verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstages ohne Unterschied der Parteistellungen. In diesem Sinne wird zunächst der Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle vorbereitet. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zuteil werden können. Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volks-

lebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde ..."

Hierdurch war das Ziel der sozialen Gesetzgebung angezeigt. Dem zuerst erlassenen Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 folgte das erste Unfallversicherungsgesetz am 6. Juli 1884 mit Ergänzungsgesetzen vom 28. Mai 1885 und 5. Mai 1886. Es folgten als Nachtrag zum Gesetz vom 6. Juli 1884 am 11. und 13. Juli 1887 das Bau- und See-Unfallversicherungsgesetz. Den Beschluß dieser drei wichtigen sozialpolitischen Gesetzesgruppen bildete das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1891.

Das Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetz wurde dann bezüglich des Kreises der Versicherten unter anderem durch eine Novelle im Jahre 1899 ergänzt, bis es der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 einverleibt wurde, die unter Neueinführung der Hinterbliebenversicherung alle drei Arten der oben genannten Versicherungen in sechs Büchern regelt. Hinzugekommen ist schließlich noch das Gesetz betr. Herabsetzung der Altersgrenze vom 12. Juni 1916.

Wie wir die soziale Bedeutung des Versicherungswesens im allgemeinen darin sehen, daß durch Deckung eines unvorhergesehen entstehenden Bedarfes ein Niederdrücken des vom Unglück Betroffenen in eine untere soziale Schicht verhindert werden soll, so liegt insbesondere die soziale Bedeutung des Invaliden- und Altersversicherungsgesetzes darin, daß die Familie, deren Ernährer durch Alter oder Invalidität seinen Verdienst verloren hat, nicht dem Elend anheim fallen soll, resp. daß dem Versicherten selbst in solcher Notlage eine Hilfe zuteil werden soll, die durch Kranken- oder Unfallversicherung nicht gedeckt ist.

Nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz unterliegen alle arbeitenden Schichten, d. h. die gegen Entgelt beschäftigten Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten, sowie alle übrigen in Gewerbe, Handel, Schiffahrt, Theater und Erziehung beschäftigten Personen beiderlei Geschlechts vom 16. Lebensjahre an bis zu einer Einkommensgrenze von 2000 Mk. dem Versicherungs**zwange**, d. h. der gesetzlichen Verpflichtung zur Teilnahme an der Versicherung. Außerdem sind in Form der „Selbstversicherung" gewisse Klassen versicherungs**berechtigt**, wie Betriebsleiter, Werkmeister, kleine Unternehmer u. v. a., deren Jahreseinkommen 3000,— Mk. nicht übersteigt, schließlich in der Form der „Weiterversicherung" die, welche eine Versicherung begonnen haben, dann, wenn sie zur Versicherung nicht mehr verpflichtet sind.

Um die ganze soziale Bedeutung dieser Gesetzgebung zu ermessen, müssen wir uns klar werden, worin vorher bei uns die soziale **Fürsorge** bestand. Die Anfänge hierzu finden wir in den Knappschaftskassen, die bereits im Mittelalter bestanden. (Bergordnung von Kuttenberg i. Böhmen v. J. 1300). Die Errichtung von Knappschaftsvereinen schrieb weiter das preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 vor. Hiernach sind Bergwerksbesitzer und Bergarbeiter zur Beitragsleistung verpflichtet, und es muß ein aus beiden Klassen bestehender Vorstand gewählt werden. Aus besonderen Kranken- und Pensionskassen werden Krankenunterstützung, Begräbniskosten, Invalidenpension und Hinterbliebengelder gezahlt. Eine Neufassung haben die betr. Bestimmungen unter dem 19. Juni 1906 erfahren. — Des weiteren haben wir das „Reichshaftpflichtgesetz" vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207) zu erwähnen. Es spricht in den §§ 1—2 von den Schadenersatzverpflichtungen für die beim Betriebe von Eisenbahnen (§ 1), Bergwerken, Fabriken, Steinbrüchen und Gräbereien (§ 2) herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen. Bedingung der Ersatzpflicht ist hiernach im Falle des § 2, daß die Betriebsleitung die Schuld an

dem Unfall trägt, im Eisenbahnbetriebe dagegen (§ 1) haftet der Unternehmer in **jedem** Falle, wenn er nicht höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten beweisen kann. — Auch das Gesetz über die „eingeschriebenen Hilfskassen“ vom 7. April 1876 (RGBl. S. 125), abgeändert am 1. Juni 1884 (RGBl. S. 54) muß hier berücksichtigt werden. Die freiwilligen Hilfskassen bezweckten gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit und Gewährung von Begräbnisgeldern. Am 20. Dezember 1911 ist durch Gesetz das Hilfskassengesetz aufgehoben.

Im allgemeinen aber hatte der Arbeiter, der ländliche sowohl wie der Industriearbeiter in seinem hohen Alter oder bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit keine Quelle, auf die er hätte zurückgreifen können. Er mußte vielmehr, sofern ihm keine besonderen Mittel zur Verfügung standen, der Gemeinde oder dem Gut zur Last fallen.

Wie unerfreulich aber die Armenlast bei Guts- und Gemeindebezirken wirkte, davon gibt ein beredtes Zeugnis die Rechtssprechung des Bundesamts für Heimatwesen. Wir sehen dort, wie verschiedene Gemeindebezirke untereinander, oder Guts- und Gemeindebezirke untereinander gegenseitig die Lasten des einzelnen Gemeinde- oder Gutsarmen abzuwälzen versuchen, indem große Erhebungen über Ortsangehörigkeit, Zuständigkeit der Gemeinde usw. angestellt werden.

Wie der Abgebrannte oder der Verhagelte auf den Brand- oder Hagelbettel, so war der arbeitsunfähige Unversicherte auf den herabwürdigenden Almosenempfang angewiesen.

An Stelle des Almosens setzt die Versicherung den Rechtsanspruch, den der Versicherte sich selbst aus eigener Kraft durch die von ihm ganz oder doch zum Teil entrichteten Beiträge erworben hat. Jeder Arbeiter hat mit Eintritt in das 65. (früher 70.) Lebensjahr resp. mit Eintritt der Invalidität einen Anspruch auf Rente. Das Gesetz macht hier keinen Unterschied betreffs der Ortsangehörigkeit, Zuständigkeit der Gemeinde 2c., sondern der Anspruch entsteht als solcher ganz von selbst, und so sind die unerfreulichen Fälle oben beschriebener Art tatsächlich durch das Invaliden- und Altersversicherungsgesetz auf ein verschwindend kleines Maß beschränkt worden.

B. Die soziale Bedeutung der Landesversicherungsanstalten.

I. Die Landesversicherungsanstalten, ihre Einrichtung und Verwaltung, die Aufbringung der Mittel und Festsetzung der Leistungen.

Die Alters- und Invalidenversicherung ist eine wirkliche Sozialversicherung, da, wie oben gesagt, unter gewissen Bedingungen, alle arbeitenden Schichten, sowie neuerdings auch Privatangestellte in den Kreis der Versicherungspflichtigen und -berechtigten aufgenommen worden sind. Die Privatbeamten, welche ebenfalls bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder Erreichung einer bestimmten Altersgrenze einen Anspruch auf Ruhegehalt nicht hatten, sind nicht müde geworden, immer wieder die gesetzliche Festlegung sozialer Fürsorgebestimmungen für sich zu verfolgen. Durch das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 22. 12. 1911 ist dieses Ziel erreicht. Die maßgebende Behörde für diese Ansprüche ist die „Reichsversicherungsanstalt für Angestellte“.

Wir halten die Ausdehnung der Invalidenversicherungspflicht in gleicher Weise, wie es bereits bei der Krankenver-

sicherung der Fall ist (§ 165 RVO.[1])) auf alle Hausgewerbetreibende für erforderlich. Bei ihrer durchweg als äußerst ungünstig zu bezeichnenden wirtschaftlichen Lage ist für sie die Möglichkeit, der segensreichen Einrichtung des Gesetzes teilhaftig zu werden, von großer sozialer Bedeutung.

Ebenfalls wäre in Erwägung zu ziehen, ob nicht allgemein solche Kleingewerbetreibenden, die ohne Hilfskräfte tätig sind, oder die nicht regelmäßig mehr als 2 Lohnarbeiter beschäftigen und ihrem Verdienst und ihrer ganzen gesellschaftlichen Gruppierung nach sich nicht über die besser gelöhnten Arbeiter erheben, in die Versicherung einzubeziehen wären. Wirtschaftlich bleiben sie hinter solchen Arbeitern sehr häufig sogar zurück. Diese Kleingewerbetreibenden sind wohl dem Mittelstand im alten Sinne, dessen Kriterium die wirtschaftliche Selbständigkeit war, zuzurechnen, aber kaum dem Mittelstand im neueren Sinne.

Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage deutet darauf hin, daß, mitbeeinflußt durch das Sinken des Geldwertes, in Zukunft verteuerte Lebensbedingungen Platz greifen werden mit dem Ergebnis, daß zwar nominell höhere Lohnerträge erzielt werden, eine wesentliche Besserung des Realeinkommens der unteren Bevölkerungsschichten aber auf die Dauer nicht bemerkbar sein wird. Hieraus wird sich andererseits eine Erhöhung der versicherungspflichtigen Verdienstgrenze auf über 2000 Mk. ergeben müssen. Bei dieser Gelegenheit dürfte auch auf die Zweckmäßigkeit hinzuweisen sein, den Eintritt des Versicherungsalters vom 16. auf das 15. Jahr zurückzuverlegen. Es möchte scheinen, als ob dem Gesetzgeber späterhin sich selbst die Notwendigkeit aufdrängen wird, denn die Waisenversorgung endigt nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Vollendung des 15. Lebensjahres, in dem Zeitraum vom 15.—16. Jahre

1) Reichsversicherungsordnung.

also bestehen die für den Minderjährigen geschaffenen Vorzüge nicht mehr, es ist ihm also keine Möglichkeit gegeben, gegen Krankheit oder Invalidität sich zu versichern. Ganz abgesehen davon, daß der Beginn der Versicherungspflicht mit dem 15. Lebensjahre schon eine Fülle von sozialen Vorteilen dem Betreffenden bringen könnte, würden sich hieraus auch neue Einnahmequellen für die Landesversicherungsanstalten ergeben, die dadurch auf dem dankbaren Gebiet der freiwilligen Leistungen weiterhin und in noch größerem Maße zum Segen der Allgemeinheit wirken könnten.

Träger der Reichsversicherung sind nach § 3 RVO., soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, für die Krankenversicherung die Krankenkassen, für die Unfallversicherung die Berufsgenossenschaften und für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die Landesversicherungsanstalten. Neben den Landesversicherungsanstalten bestehen noch für bestimmte Kreise von Versicherten 10 früher sogenannte „zugelassene Kasseneinrichtungen" (§ 1360 ff. RVO.):

1. Die Pensionskasse für die Arbeiter der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft.
2. Die norddeutsche Knappschaftspensionskasse.
3. Der Saarbrücker Knappschaftsverein.
4. Die Alterspensionskasse der Kgl. Bayerischen Staatseisenbahnen.
5. Die Alterspensionskasse der Sächs. Staatseisenbahnen.
6. Die allgemeine Knappschaftspensionskasse für das Königreich Sachsen.
7. Die Alterspensionskasse für die Staatseisenbahnen.
8. Die Pensionskasse für die Arbeiter der Reichseisenbahnen.
9. Der allgemeine Knappschaftsverein zu Bochum.
10. Die Invaliden-, Witwen- und Waisen-Versicherungskasse der Seeberufsgenossenschaft.

Wir wenden uns allein den Landesversicherungsanstalten m allgemeinen und im besonderen ihrer sozialen Bedeutung zu.

Wir besitzen im Reiche 31 Landesversicherungsanstalten, eren geographische Versicherungskreise sich an die Bezirke der Kommunal- oder Staatsverwaltung anlehnen. In Preußen sind ür jede Provinz und für die Stadt Berlin je eine Versicherungs-nstalt, in den anderen Staaten eine bezw. mehrere und für leinere Bundesstaaten gemeinsame Versicherungsanstalten rrichtet.

Die 31 Landesversicherungsanstalten sind nach Namen, Gebiet und Sitz geordnet folgende:

Name	Gebiet	Sitz
1. Ostpreußen	Provinz Ostpreußen	Königsberg
2. Westpreußen	Provinz Westpreußen	Danzig
3. Berlin	Stadtkreis Berlin	Berlin
4. Brandenburg	Provinz Brandenburg	Berlin
5. Pommern	Provinz Pommern	Stettin
6. Posen	Provinz Posen	Posen
7. Schlesien	Provinz Schlesien	Breslau
8. Sachsen-Anhalt	Prov. Sachsen, Herzogt. Anhalt	Merseburg
9. Schleswig-Holstein	Schleswig-Holstein, Kreis Herzogtum Lauenburg, Insel Helgoland, Fürstentum Lübeck	Kiel
10. Hannover	Hannover, Fürstentümer Lippe, Schaumburg-Lippe, Pyrmont	Hannover
11. Westfalen	Provinz Westfalen	Münster
12. Hessen-Nassau	Prov. Hessen-Nassau, Fürstentum Waldeck	Kassel
13. Rheinprovinz	Rheinprovinz, Hohenzollernsche Lande, Fürstentum Birkenfeld	Düsseldorf
14. Oberbayern	Regierungsbez. Oberbayern	München
15. Niederbayern	Regierungsbez. Niederbayern	Landshut
16. Pfalz	Regierungsbez. Pfalz	Speier
17. Oberpfalz und Regensburg	Regierungsbez. Oberpflaz und Regensburg	Regensburg
18. Oberfranken	Regierungsbez. Oberfranken	Bayreuth
19. Mittelfranken	Regierungsbez. Mittelfranken	Ansbach

Name	Gebiet	Sitz
20. Unterfranken und Aschaffenburg	Regierungsbez. Unterfranken u. Aschaffenburg	Würzburg
21. Schwaben und Neustadt	Regierungsbez. Schwaben und Neustadt	Augsburg
22. Königreich Sachsen	Königreich Sachsen	Dresden
23. Württemberg	Königreich Württemberg	Stuttgart
24. Baden	Großherzogtum Baden	Karlsruhe
25. Hessen	Großherzogtum Hessen	Darmstadt
26. Mecklenburg	Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin	Schwerin
	Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz	
27. Thüringen	Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachs. Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L.	Weimar
28. Oldenburg	Herzogtum Oldenburg	Oldenburg
29. Braunschweig	Herzogtum Braunschweig	Braunschweig
30. Hansestädte	Hansestädte Lübeck, Bremen, Hamburg	Lübeck
31. Elsaß-Lothringen	Reichsland Elsaß-Lothringen	Straßburg

Neben diesen 31 Landesversicherungsanstalten, die als Versicherungsträger schon durch die alte Gesetzgebung bestanden, hat die Reichsversicherungsordnung noch eine neue Organisation von Versicherungsbehörden geschaffen, die gewisse Geschäfte der Reichsversicherung, wie die Entscheidung von Streitigkeiten und die Auskunftserteilung in Angelegenheiten der Reichsversicherung wahrzunehmen haben und den Versicherungsträgern zur Unterstützung dienen sollen.

Es sind einmal die Versicherungsämter, die bei der unteren Verwaltungsbehörde ihren Sitz haben, zweitens die Oberversicherungsämter, die in der Regel bei der oberen Verwaltungsbehörde errichtet sind, die auch die Schiedsgerichts-

barkeit für die Arbeiterversicherung auszuüben haben, schließlich das Reichsversicherungsamt, das durch das bayerische, sächsische, württembergische und badische Landesversicherungsamt in den betreffenden Bundesstaaten ersetzt wird.

Die soziale Fürsorge, welche bisher in höchster Instanz von dem Reichsamt des Innern bearbeitet wurde, ist jetzt dem neu gegründeten Reichswirtschaftsamt angegliedert.

Die Leitung der Landesversicherungsanstalten liegt in den Händen eines Vorstandes und eines Ausschusses. Der Vorstand setzt sich aus beamteten und nichtbeamteten Mitgliedern zusammen, jedoch muß der Vorsitzende immer ein beamtetes Mitglied sein. Nichtbeamtete und Ausschußmitglieder, erstere von letzterem gewählt, müssen zur Hälfte Arbeitgeber, zur anderen Arbeitnehmer sein. Die Ausschußmitglieder werden von den Versicherungsvertretern[1]) bei den Versicherungsämtern des betreffenden Bezirkes gewählt.

Ihre Einnahmen und ihr Vermögen (Gemein- und Sondervermögen) verwalten die Landesversicherungsanstalten selbständig. „Sie decken daraus die Gemeinlast, die alle Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gemeinsam aufzubringen haben und die dem einzelnen verbleibende besondere Last". (§ 1395 RVO.). Der Unterschied zwischen Gemein- und Sonderlast ist durchgeführt, um die ungleiche Belastung der einzelnen Anstalten (Berlin z. B. im Vergleich zu Ostpreußen sehr günstig) wenigstens zum Teil auszugleichen.

Nach § 1396 bilden die Gemeinlast:

Die Grundbeträge der Invalidenrenten und die Zuschüsse für Kinderrenten (§ 1291 RVO.).

Die Anteile der Versicherungsanstalten an den Alters-, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten, Witwengeld und Waisenaussteuer.

---

1) § 1351 Abs. 2. RVO.

Die Steigerung der Renten infolge von Militärdienst und Krankheitswochen und die Rentenaufrundungen. Alle übrigen Verpflichtungen bilden unbeschadet § 1478 RVO.[1]). die Sonderlast der einzelnen Anstalten.

Von den Rentenlasten trägt jede Versicherungsanstalt nur die Steigerungssätze der Invalidenrenten für die Beiträge, die bei ihr tatsächlich entrichtet sind.

Jede Anstalt muß seit dem 1. Januar 1917 sechzig vom Hundert der Beiträge zuzüglich der Zinsen zur Deckung der Gemeinlast buchmäßig als Gemeinvermögen ausscheiden. (Nach § 1397 RVO. waren es ursprünglich 50 v. H.). Den Zinsfuß bestimmt der Bundesrat. Das Übrige verbleibt dem Sondervermögen.

Die gewaltigen Mittel, deren die Landesversicherungsanstalten bedürfen, um ihren großen sozialen Aufgaben gerecht zu werden, werden zum kleinsten Teil vom Reich, zum größten Teil von den Arbeitgebern und Versicherten aufgebracht (§ 1387 ff. RVO.).

Das Reich leistet Zuschüsse für die in jedem Jahre tatsächlich gezahlten Renten, Witwengelder und Waisenaussteuern, die Arbeitgeber und die Versicherten entrichten für jede Woche der versicherungspflichtigen Beschäftigung (Beitragswoche) laufende Beiträge zu gleichen Teilen. Das Reich zahlt zu jeder Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witwerrente jährlich 50,— Mk. jeder Waisenrente jährlich 25,— Mk., zu jedem Witwengeld einmalig 50,— Mk. und zu jeder Waisenaussteuer einmalig $16^2/_3$ Mk. zu; außerdem bezahlt es den Anteil an der Rente, soweit es für die Dauer militärischer Dienstleistungen in Frage

---

1) § 1478 RVO.: Die Einnahme aus den Zusatzmarken fließen dem Gemeinvermögen zu. Die Ausgaben für Zusatzrenten bilden einen Teil der Gemeinlast. Für die Verpflichtung an der Zusatzversicherung haftet das Gemeinvermögen.

kommt, trägt die Kosten des Reichsversicherungsamtes, besorgt unentgeltlich den Invalidenmarkenverkauf und die Auszahlung der Renten durch die Reichspostanstalten.

Die übrigen Mittel bringen Arbeitgeber und -nehmer je zur Hälfte auf, und zwar setzt das Gesetz ein für alle mal V Lohnklassen nach dem Jahresverdienst des Versicherten fest. Als solcher gilt nicht die Höhe des wirklichen tatsächlichen Arbeitsverdienstes, sondern ein Durchschnittsbetrag.

Lohnklassen und Beiträge ergibt die folgende Tabelle:

Ges. v. 22. 6. 89. § 96 v. 1. 1. 91 ab:	Ges. v. 13. 7. 99. § 32 v. 1. 1. 1900 ab:	RVO. v. 19. 7. 11. § 1392 v. 1. 1. 12. ab:	Ges. v. 12. 6. 16. Art. 1. 6. v. 1. 1. 17 ab:
Lohnkl. I = 14 Pf.	Lohnkl. I = 14 Pf.	Lohnkl. I = 16 Pf.	Lohnkl. I = 18 Pf.
„ II = 20 „	„ II = 20 „	„ II = 24 „	„ II = 26 „
„ III = 24 „	„ III = 24 „	„ III = 32 „	„ III = 34 „
„ IV = 30 „	„ IV = 30 „	„ IV = 42 „	„ IV = 42 „
	„ V = 36 „	„ V = 48 „	„ V = 50 „

Die Feststellung der den Versicherten zu gewährenden Leistungen findet durch die Versicherungsträger statt, und zwar unterbreitet das Versicherungsamt, bei dem der Versicherte einen entsprechenden Antrag zu stellen hat, der Versicherungsanstalt nach Untersuchung des Sachverhaltes ein Gutachten.

Gegen die Entscheidung der Landesversicherungsanstalt steht dem Versicherten das Recht der Berufung an das Oberversicherungsamt zu, darüber hinaus das Recht auf Revision bei dem Reichs- bezw. Landesversicherungsamt.

II. Die Pflichtleistungen der Landesversicherungsanstalten und ihre Erfüllung.

1. Die gesetzlichen Vorschriften.

Die Aufgaben der Landesversicherungsanstalten sind in Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen einzuteilen.

a) Die Renten.

§ 1226ff. RVO. beschäftigt sich mit der Festsetzung der Invaliden-, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten, d. h. mit den eigentlichen Pflichtaufgaben der Landesversicherungsanstalten. Hiernach erhalten eine monatlich zahlbare Invalidenrente Versicherte, welche infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd invalide werden, ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter. Die Invaliden dürfen nicht mehr imstande sein, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu verdienen, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung durch Arbeit in derselben Gegend zu verdienen pflegen (§ 1255 RVO.).

Eine Invalidenrente steht auch den nicht dauernd erwerbsfähigen Versicherten, welche 26 Wochen ununterbrochen invalide waren, oder nach Wegfall des Krankengeldes noch invalide sind, für die weitere Dauer ihrer Invalidität zu (Krankenrente).

Der Empfang der Invalidenrente ist an eine „Wartezeit" gebunden, für welche Beiträge entrichtet sein müssen. Die Wartezeit beträgt 200 Beitragswochen, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet sind, und 500 Beitragswochen in allen sonstigen Fällen (§ 1278 RVO.).

Hat der Empfänger Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel bis zu dem höchstens anderthalbfachen Betrage (§ 1291 RVO.)[1]. Dieser sogenannte „Kinderzuschuß" stellt eine wesentliche Neuerung der Reichsversicherungsordnung dar.

Eine monatlich zahlbare Altersrente erhält jeder Versicherte, der das 70., von 1916 ab das 65. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn er noch nicht invalide ist; er muß eine Wartezeit

---

1) Aufgehoben durch Gesetz vom 12. 6. 1916, s. Seite 29.

von 1200 Beitragswochen zurückgelegt haben, für die Beiträge entrichtet sein müssen (§ 1278 RVO). Die Zeit militärischer Dienstleistungen und bescheinigter Krankheitswochen wird auch ohne Entrichtung von Beiträgen in die Wartezeit mit eingerechnet.

Die Hinterbliebenenfürsorge besteht in:

1. Witwenrente,
2. Witwerrente,
3. Waisenrente,
4. Witwengeld,
5. Waisenaussteuer.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen verstorbener Versicherter war bereits durch § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. 12. 1902 vorgesehen. Nach der sog. „lex Trimborn" sollten gewisse Überschüsse aus Zöllen und indirekten Steuern für die Hinterbliebenenfürsorge verwandt werden.

Zur Tat wurde die Hinterbliebenenfürsorge aber erst durch die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911. Die Ausgaben für die Hinterbliebenen verstorbener Versicherter sind es, die an der Erhöhung der Wochenbeiträge den größten Anteil haben (siehe weiter vorn Tabelle über die Versicherungsbeiträge, letzte Spalte). Hinterbliebenengelder werden nur gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit für Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat (§ 1252 RVO.). Selbstmord des Versicherten schließt den Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge nicht aus. Verschollensein des Versicherten, d. h. wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind, und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich erscheinen lassen, wird dem Tode gleichgeachtet (§§ 1265, 1266 RVO.).

Witwenrente setzt den Tod des versicherten Ehemanns und die Invalidität der Witwe vor oder nach dem Ableben des

Ehemanns voraus. War die Witwe am Todestage des Ehemannes noch nicht invalide, so wird der Beginn ihrer Witwenrente nach §§ 1256, 1258 Abs. 3, 1263 bestimmt. Erhebt sie vor Eintritt ihrer Invalidität Anspruch auf Witwenrente, so wird auf ihren Antrag die Höhe der Witwenrente festgestellt und die Witwe über ihr Recht belehrt, nach Eintritt der Invalidität ihren Anspruch auf Zahlung anzumelden (Anwartschaftsbescheid) (§§ 1615, 1743 RVO.).

Der Empfang der Witwerrente ist einmal gebunden an den Tod der versicherten Ehefrau, zweitens muß die Ehefrau den Lebensunterhalt ganz oder überwiegend für ihre Familie aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten haben, drittens muß der Mann erwerbsunfähig, viertens bedürftig sein, und fünftens muß die Ehe zur Zeit des Todes der Ehefrau noch bestanden haben. Wer erst als Witwer erwerbsunfähig wird, hat keinen Anspruch auf Witwerrente.

Waisenrente: (§ 1259 ff. RVO.) wird gewährt:

1. im Falle des Todes des versicherten Vaters, den ehelichen Kindern unter 15 Jahren, wobei es gleich ist, ob die Mutter noch lebt und ob sie Witwenrente oder Witwengeld bezieht oder nicht, ebenso ob die Ehe vor oder nach Eintritt der Invalidität geschlossen ist.

2. Im Falle des Todes der versicherten Mutter, den vaterlosen oder unehelichen Kindern unter 15 Jahren oder, wenn der Ehemann lebt, für die Dauer der Bedürftigkeit den ehelichen Kindern unter 15 Jahren, wenn entweder die Mutter wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Mannes den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat (§ 1260 RVO.), oder wenn sich der Ehemann ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner väterlichen Unterhaltungspflicht entzogen hat (§ 1261 RVO.).

Waisenrenten sind in den Fällen der §§ 1260/61 auch dann zu gewähren, wenn zur Zeit des Todes der Mutter die Ehe geschieden war. Nach § 1262 steht auch den elternlosen Enkeln für die Dauer der Bedürftigkeit nach dem Tode des versicherten Großvaters oder der versicherten Großmutter Waisenrente zu, wenn die Kinder unter 15 Jahre alt sind und ihr Unterhalt ganz oder überwiegend von dem Versicherten bestritten wurde.

Witwengeld erhält die Witwe beim Tode (§ 1264 ff. RVO.). bezw. Verschollensein des Ehemannes, wenn sie selbst zur Zeit der Fälligkeit der Bezüge die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat.

Die Waisenaussteuer wird bei Vollendung des 15. Lebensjahres der Kinder fällig.

Die Hinterbliebenen haben keinen Anspruch auf Fürsorge, sofern sie den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben. Für die hieran Unbeteiligten bleibt der Anspruch bestehen (§ 1267 RVO.).

Die Invalidenrente besteht aus 3 Teilen:

1. Dem Reichszuschuß von jährlich 50,— Mk. (§ 1285 RVO.);
2. dem Grundbetrag der Rente, für dessen Berechnung stets 500 Beitragswochen zugrunde gelegt werden (§ 1289 RVO.)

   Sind weniger als 500 nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der I. Lohnklasse in Ansatz gebracht, sind dagegen mehr nachgewiesen, so scheiden die überzähligen Beiträge der niedrigsten Lohnklassen aus;
3. den Steigerungssätzen, die für jede dieser Beitragswochen ebenso wie der Grundbetrag, nach den einzelnen Lohnklassen berechnet werden.

Für jede Beitragswoche werden angesetzt:

in der Lohnklasse I = 12 Pf.
„ „ „ II = 14 „
„ „ „ III = 16 „
„ „ „ IV = 18 „
„ „ „ V = 20 „ (§ 1288 RVO.).

Die Steigerungssätze betragen für jede Beitragswoche:

in der Lohnklasse I = 3 Pf.
„ „ „ II = 6 „
„ „ „ III = 8 „
„ „ „ IV = 10 „
„ „ „ V = 12 „ (§ 1289 RVO.).

Militärdienst- und Krankheitswochen werden in der Lohnklasse II, also für den Grundbetrag mit 14 Pf. und für die Steigerungssätze mit 6 Pf., berechnet. Der Kinderzuschuß ist schon weiter vorn besprochen worden.

Die Altersrente besteht aus 2 Teilen:

1. Dem Reichszuschuß von jährlich 50,— Mk. (§ 1285 RVO.) und
2. dem Anteil der Landesversicherungsanstalt, der sich wieder nach den Lohnklassen richtet.

Er beträgt jährlich:

in der Lohnklasse I = 60,— Mk.
„ „ „ II = 90,— „
„ „ „ III = 120,— „
„ „ „ IV = 150,— „
„ „ „ V = 180,— „

Hat ein Versicherter Marken verschiedener Lohnklassen verwendet, so wird der entsprechende Durchschnitt gewährt. Bei mehr als 1200 Beitragswochen scheiden die überzähligen Beiträge der niedrigsten Lohnklassen aus. (§ 1293 RVO.).

Die Witwen- und Witwerrente besteht aus 2 Teilen:

1. Dem Reichszuschuß von jährlich 50,— Mk. (§ 1285 RVO.);
2. dem Anteil der Landesversicherungsanstalt in Höhe von $^3/_{10}$ des Grundbetrages und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte (§ 1292 RVO.).

Die Waisenrente besteht aus 2 Teilen:

1. Dem Reichszuschuß von jährlich 25,— Mk. für jede Waise (§ 1285 RVO.);

2. dem Anteil der Versicherungsanstalt: für eine Waise $^3/_{20}$ und für jede weitere Waise $^1/_{40}$ des Grundbetrages und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte. (§ 1294 RVO.).[1]).

Die Hinterbliebenenrenten dürfen nicht mehr betragen als das $1^1/_2$fache der Invalidenrente, die der Verstorbene zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte. (§ 1294 RVO.).

Waisenrenten allein dürfen zusammen nicht mehr als diese Invalidenrente ausmachen.

Ergeben die Renten einen höheren Betrag, so werden sie im Verhältnis ihrer Höhe gekürzt

Enkel haben nur soweit einen Anspruch, als nicht der zulässige Höchstbetrag den Kindern zufließt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Renten der übrigen bis zum zulässigen Höchstbetrage (§ 1295 RVO.).

Die Renten werden in Teilbeträgen monatlich auf volle 5 Pfg. abgerundet, im voraus gezahlt. (§ 1297 RVO.). Vom Witwengeld bezahlt das Reich 50,— Mk. Es wird einmalig gezahlt und zwar in der Höhe des 12fachen Monatsbetrages der Witwenrente (§ 1285, 1296 RVO.). Die Waisenaussteuer wird einmalig in Höhe des 8fachen Monatsbetrages der bezogenen Waisenrenten gezahlt (§§ 1286, 1296 RVO.). Das Reich trägt $16^2/_3$ Mk. Länger als auf ein Jahr rückwärts vom Eingange des Antrages gerechnet wird keine Rente gezahlt, sofern nicht der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert worden ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Dieser ist dann binnen 3 Monaten nach Fortfall des Hindernisses zu stellen (§ 1253 RVO.).

An Stelle einer Rente kann der Vorstand nach seiner Satzung dem Rentenempfänger auf Antrag Aufnahme in ein

1) § 1294 u. § 1295. Aufgehoben durch Gesetz vom 12. 6. 1916, s. Seite 29.

Invaliden- oder Waisenhaus oder eine ähnliche Anstalt gewähren und dazu die Rente ganz oder teilweise verwenden. Die Aufnahme verpflichtet den Rentenempfänger auf ¼ Jahr, und wenn er nicht einen Monat vor Ablauf dieser Zeit widerspricht, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr zum Verzicht auf die Rente (§ 1277 RVO.). Gemeinde oder Gemeindeverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde statuarisch bestimmen, daß Renten bis zu zwei Dritteln nicht bar gezahlt, sondern in Sachen gewährt werden. (§ 1275 RVO.). Die Sachbezüge gewährt die Gemeinde des Wohnortes. Der Anspruch auf Rente geht im Werte der Sachbezüge auf die Gemeinde über (§ 1276 RVO.). Im Streitfalle entscheidet das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) und auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig.

b) Der Verlust des Rentenbezugsrechtes.

Wer sich vorsätzlich invalide macht, verliert den Anspruch auf Rente. Hat ein und dieselbe Person Anspruch auf mehrere Renten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, so wird nur die höhere ausbezahlt. Treffen bei ein und derselben Person die Ansprüche sowohl an die Unfall- wie auch an die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zusammen, so ruht die Rente der letzteren, sofern die Summe beider eine gewisse Grenze übersteigen würde. Wenn ein Betriebsunfall der Grund sowohl einer Unfall- wie auch einer Invaliden- und Hinterbliebenenrente ist, so wird nur der eventuelle Mehrbetrag der letzteren gezahlt.

c) Die freiwillige Zusatzversicherung.

Neben der Hinterbliebenenfürsorge ist in der Reichsversicherungsordnung zu den bisherigen Versicherungen des Invalidenversicherungsgesetzes neu hinzugetreten die sogen. „freiwillige Zusatzversicherung", d. h. (§§ 1274 bis 1283 RVO.) jeder Versicherte kann in beliebiger Menge Zusatzmarken à Mk.

1,— in seine Quittungskarte kleben. Es handelt sich hier um eine im Interesse der leistungsfähigen Versicherten getroffene Neueinrichtung mit dem Zweck, dem Versicherten höhere Renten zu ermöglichen, als ihm das Gesetz sonst gewährt. Die Zusatzrente richtet sich nach der Höhe der verwendeten Zusatzmarken, und zwar erhält der Versicherte als jährliche Zusatzrente sovielmal 2 Pfg., als bei Eintritt der Invalidität Jahre seit Verwendung der Zusatzmarken vergangen sind. Die Zusatzversicherung gilt nur für die Invalidität. Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenrente werden dadurch nicht erworben.

Wie wenig aber die Zusatzrente bei den Versicherten Anklang gefunden hat, möge daraus hervorgehen, daß z. B. bei der Landesversicherungsanstalt Brandenburg seit Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung bei dem außerordentlich großen Kreis ihrer Versicherten im ganzen nur 17 Zusatzrenten festgesetzt wurden. Es waren 1914: 4; 1915: 4; 1916: 5; 1917: 4 Zusatzrenten.

Es beweist, wie überflüssig die ganzen Bestimmungen für Zusatzrenten sind und wie leicht entbehrlich sie bei einer Neufassung der Reichsversicherungsordnung erscheinen.

Unseres Erachtens würde es sich empfehlen, diese wenig benutzten Bestimmungen über die freiwillige Zusatzversicherung fallen zu lassen und an ihre Stelle für die Zusatzmarken eine besondere Rentensteigerung treten zu lassen.

Die im Druck erschienenen Verhandlungen der letzten Vollversammlung der Deutschen Landesversicherungsanstalten in Berlin am 13. und 14. Mai 1918 enthalten zu diesem Punkte einen einstimmig angenommenen Leitsatz folgenden Wortlautes:

„Unter Fortfall der freiwilligen Zusatzversicherung wird die bisherige Angestelltenversicherung in Form einer Pflichtzusatzversicherung organisch mit der allgemeinen Invalidenversicherung verbunden. Selbstverständlich dürfen die angesammelten und weiter zu entrichtenden Beiträge nur zugunsten der versicherten Angestellten verwendet werden“.

Hierdurch wollen die Landesversicherungsanstalten das Ihre tun, dem lang gehegten Wunsch der Angestellten, in die allgemeine Invalidenversicherung aufgenommen zu werden, Rechnung tragen zu helfen.

Bei dieser Gelegenheit sei noch erwähnt, daß eine weitere Neuerung der Reichsversicherungsordnung im Gegensatz zum alten Invalidenversicherungsgesetz darin besteht, daß die Invaliden- oder Altersrenten neben einer Pension aus öffentlichen Mitteln unverkürzt gezahlt werden.

d) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juni 1916.

Durch das Gesetz vom 12. Juni 1916 haben die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrente eine erhebliche Veränderung erfahren. Die Altersgrenze wird hiernach, wie schon kurz erwähnt, vom vollendeten 65. Lebensjahre an gezahlt und für jedes Kind unter 15 Jahren wird die Invalidenrente des Empfängers um $^1/_{10}$ erhöht. Durch diese erhöhten Pflichten wären naturgemäß die Mittel der Versicherungsanstalten zu sehr in Anspruch genommen, infolgedessen erhöhten sich vom 1. Jan. 1917 ab die Wochenbeiträge aller Lohnklassen um 2 Pfg.[1]). Ferner beträgt der Anteil der Versicherungsanstalt bei Waisenrenten für jede Waise drei Zwanzigstel des Grundbetrages und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte. Die Seite 21 u. 26 angezogenen Bestimmungen aus den §§ 1294—95 sind durch Artikel 2 außer Kraft gesetzt.

Die Zunahme der Altersrente infolge der Herabsetzung der Altersgrenze vom 70. auf das 65. Lebensjahr war bereits im ersten Jahre der Geltung des neuen Gesetzes recht beträchtlich. Während im Jahre 1915 nur 11276 Altersrenten in Kraft getreten waren, haben nach dem „Arbeitgeber“ (Zeitschrift der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände) die

1) Siehe Tabelle S. 20.

Landesversicherungsanstalten im ersten Jahre nach Herabsetzung der Altersgrenze 92120 Altersrenten festgesetzt (siehe hierzu auch später die Rentenbewegungen der einzelnen Landesversicherungsanstalten).

e) Die Notwendigkeit der weiteren Erhöhung der Renten.

Zulagen zu den gegenüber den Geldwertverschiebungen der Kriegszeit nicht ausreichenden Renten sind durch Bundesratsverordnung vom 3. Januar 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 7) bereits gewährt und zwar bei Invalidenrenten im Betrage von 8 Mk., bei Witwenrenten 4 Mk. pro Monat. Die Umarbeitung dieser Zulagen in eine weitere Erhöhung ist erstrebenswert, hat allerdings das eine Bedenken, daß dadurch eine neue Belastung der Arbeitgeber und -nehmer in Industrie und Landwirtschaft durch Erhöhung der Beiträge Hand in Hand gehen müßte. Diese Mehrbelastung ließe sich allerdings rechtfertigen, da zu berücksichtigen ist, daß inzwischen die Verdienste und Löhne erheblich gestiegen sind. Die Landesversicherungsanstalten allein können natürlich diese Last nicht tragen, neben der Erhöhung der Beiträge müßte auch das Reich die Mehrkosten tragen helfen. Die Beteiligung des Reiches müßte deshalb entsprechend der Erhöhung der Leistungen der Versicherungsanstalten und der Erhöhung der Beiträge ihrerseits eine Erhöhung erfahren. Die neueste Bundesratsverordnung ist aber nichtsdestoweniger soweit gegangen, die ganzen Kosten für die Rentenerhöhungen den Landesversicherungsanstalten aufzubürden, ohne daß das Reich wie sonst bei den Renten sich mit einem Reichszuschuß beteiligt. Mit Recht hat daher die vorletzte Vollversammlung sämtlicher Landesversicherungsanstalten in Leipzig am 19. Januar 1918 gegen diese Aufbürdung der Lasten protestiert und eine dementsprechende Resolution dem Herrn Reichskanzler vorgelegt.

Auch hat der Reichstagsabgeordnete Dr. Stubmann die Angelegenheit zu einer „kleinen Anfrage“ im Reichstag benutzt[1]), die in den Schlußfragen gipfelte: „Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, daß die Versicherungsträger, die selbst zum Teil durch den Krieg schwer betroffen sind, größtenteils nicht in der Lage sind, die geplante, auch in der beabsichtigten Form bedenkliche Belastung zu tragen, da diese für ihre Finanzwirtschaft von den nachteiligsten Folgen sein könnte? Ist der Herr Reichskanzler in Rücksicht hierauf bereit, eine nochmalige Beratung der vom Bundesrat beschlossenen Bekanntmachung vor ihrem Inkrafttreten im Reichstag zu veranlassen?“ Der Reichskanzler — unterzeichnet Wallraf — hat darauf am 18. 1. 1918[2]) Antwort erteilt, in der es unter anderem heißt: „Die Belastung des Reiches mit den aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen zur Linderung der Not unter den minderbemittelten Schichten der Bevölkerung ist bereits derartig hoch, daß nur aus den dringlichsten Ursachen weitere Reichsmittel für diesen Zweck bereit gestellt werden können. Die Übernahme der Kosten einer erweiterten Fürsorge für Empfänger von Renten aus der Arbeiterversicherung auf das Reich allein war daher nicht möglich. An der Fürsorge sind deshalb die Versicherungsträger finanziell beteiligt worden, jedoch unter angemessener Schonung ihrer Vermögenslage. — Für das Gebiet der Invalidenversicherung ist durch die Bekanntmachung vom 3. Januar 1918 die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung (Reichs-Gesetzblatt S. 7) betreffend die Beteiligung der Versicherungsträger in der Weise vorgesehen, daß sie die vom Reiche für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Dezember 1918 vorschußweise gezahlten Zulagen in Zehnteln während der Jahre 1919 bis 1928 erstatten. Das Reich erhält für die veranlagten Beträge, die sich auf rund 100 Millionen Mk. belaufen werden, keine Zinsen, so daß ihm aus der zinslosen Hergabe der Mittel ein Zinsverlust von etwa 25 Millionen Mark erwachsen wird ...“

1) Reichstagsdrucksachen Nr. 1234.
2) Reichstagsdrucksachen Nr. 1252.

Auch die letzte Vollversammlung der Deutschen Landesversicherungsanstalten in Berlin hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß eine Erhöhung der Rentenleistungen erforderlich sei, daß deren Kosten aber vom Reiche getragen werden sollen, soweit es sich um die Überwindung der durch den Krieg hervorgerufenen Teuerung handle[1]).

Das einzige Wichtige bei dieser ganzen Frage ist der Punkt, ob die Versicherungsträger durch die Auferlegung der Kosten für die Rentenzulagen in der Gewährung von freiwilligen Leistungen beschränkt werden. Diese Frage möchten wir bejahen. Man kann zwar noch nicht wissen, welche Beitragseinnahmen den einzelnen Anstalten vom 1. Januar 1919 ab zur Verfügung stehen werden, auch läßt sich noch nicht schätzen, welche Pflichtausgaben für Renten, einmalige Leistungen und Verwaltung aufzubringen sein werden, auch nicht in welchem Umfange die mit Sicherheit zu erwartende Steigerung der Belastung durch Renten eintreten wird, da aber zu befürchten ist, daß die Belastung doch so groß sein wird, daß sie zusammen mit der jährlichen Rückerstattung von $^1/_{10}$ der Reichszulagen bei vielen Versicherungsträgern zu einer Einschränkung der freiwilligen Leistungen führen wird, so erscheint es doch dringend nötig, daß das Reich sich an den Kosten für die Zulagen beteiligt. Auch darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Versicherungsträger allein bis Ende 1916 bereits 46 Millionen Mark für Kriegswohlfahrtszwecke verausgabt haben.

f) Rückerstattung gezahlter Beiträge.

Früher erhielten nach einer Wartezeit von mindestens 200 Beitragswochen weibliche Versicherte, die sich verheirateten, Versicherte, die infolge eines Betriebsunfalles eine Unfallrente bezogen und deshalb der Invalidenversicherung nicht zur Last fielen, schließlich Hinterbliebene einer versicherten Person,

1) Es sei hier erwähnt, daß diese Vollversammlung des Weiteren einen großzügigen Ausbau der Versicherung nach bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten und die sofortige Inangriffnahme der dazu notwendigen Vorarbeiten gefordert hat.

die noch nicht in den Genuß einer Rente getreten war, die Hälfte der geleisteten Beiträge zurück. Durch die Reichsversicherungsordnung ist dies jedoch im Interesse der Versicherten selber — um zur freiwilligen Weiterversicherung anzuregen — in Fortfall gekommen. Schon jetzt soll sich vielfach bemerkbar machen, wie segensreich diese Bestimmung bei verheirateten versicherten Personen wirkt, die nun, infolge eben dieser freiwilligen Weiterversicherung, im Bedarfsfall eine Rente beziehen können.

2. Die gesetzlichen Leistungen.

a) Übersicht über die Rentenbewegungen sämtlicher Landesversicherungsanstalten.

Wenn wir die Rentenbewegung aller Versicherungsanstalten vom Jahre 1903 bis 1911, d. h. bis zum Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung betrachten, so ergibt sich im Jahre 1903 die Höchstzahl der festgesetzten Renten mit 174528, die allmählich bis zum Jahre 1911 auf die Zahl 141517 zurückgeht. Es ergibt sich für die Gesamtheit der Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen folgende Übersicht über die Rentenbewegung von 1903 bis 1911 (vergl. amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes).

Zugang und Bestand von Renten sämtlicher Anstalten und Kasseneinrichtungen.

Rechnungsjahr	Festgesetzte Renten				Bestand am Jahresschluß			
	Invalid. Renten	Krank. Renten	Alters-Renten	Insgesamt	Invalid. Renten	Krank. Renten	Alters-Renten	Insgesamt
1903:	152882	9216	12430	174528	663140	14186	156618	833944
1904:	140092	10458	11936	162486	734985	19677	145466	897428
1905:	122868	11861	10692	145421	788762	20141	134080	934983
1906:	110969	12421	10666	134056	814575	20097	125603	960275
1907:	112220	11527	10813	134560	841992	20081	116887	987960
1908:	116852	11951	10986	139789	868086	19087	108637	995810
1909:	115264	12713	11003	138980	893586	18502	102362	1014480
1910:	114679	12263	11612	138554	918760	16965	98335	1034060
1911:	118150	11779	11588	141517	940875	15768	93369	1050012

Vom Jahre 1891 bis zum Jahre 1903 sind die Invalidenrenten im großen und ganzen ziemlich gleichmäßig gestiegen; die Kurve der Krankenrenten ist verhältnismäßig früh steil angestiegen und hat dann langsam ständig zugenommen; die Zahl der Altersrenten ist ohne Steigung vom Jahre 1891 in ziemlich gleich bleibenden Abstufungen bis zum Jahre 1903 gefallen.

Das Jahr 1903, das Anfangsjahr der Tabelle, weist überhaupt die Höchstzahl der seit Inkrafttreten des Invalidenversicherungsgesetzes neu festgesetzten Invalidenrenten auf, der Zugang sank dann bis zum Jahre 1906 erheblich, um seitdem allmählich wieder, wenn auch ungleichmäßig, zu steigen, so daß im Jahre 1911 gegenüber dem Vorjahre 3471 Invalidenrenten mehr festgesetzt wurden.

Die Krankenrenten gehen von der Höchstzahl im Jahre 1909 allmählich herab; im Jahre 1911 wurden 484 weniger als 1910, 934 weniger als 1909 bewilligt.

Bei den Altersrenten ist 1911 ein Rückgang um 24 gegen das Vorjahr eingetreten.

Der Rentenstand am Jahresschluß zeigt trotz der stetigen Abnahme desselben bei den Altersrenten und den Krankenrenten seit 1906 doch im ganzen eine ziemlich regelmäßig fortschreitende Zunahme und hat seit 1909 eine Million Rentner überschritten.

Mit dem Jahre 1912 beginnt die Hinterbliebenenfürsorge, und die nächsten 4 Jahre ergeben folgendes Bild für die Rentenbewegung aller Versicherungsanstalten und Sonderanstelten. Das letzte zurzeit vorliegende Berichtsjahr 1916 konnte leider hier, wie auch später häufig, zur Beurteilung nicht mit herangezogen werden, ein Umstand, den ich schon in der Vorbemerkung erwähnt habe.

Zugang von Renten sämtlicher Anstalten.

Rechnungsjahr	Invaliden-	Kranken-	Alters-Renten	Witwen- u. Witwerrenten	Witwen- u. Witwer-Krk.-Rent.	Waisen-Renten	Zusatz-Renten	Insgesamt
1912:	124825	11570	12111	3811	110	13962	—	166389
1913:	134159	11806	11906	8474	303	29919	6	192574
1914:	130617	11999	10828	9836	386	30240	29	193935
1915:	101160	17490	11715	13004	637	107995	38	250339

Das Jahr 1913 hat eine Steigerung von 9334 Invalidenrenten gegen das Vorjahr zu verzeichnen, während bei den Altersrenten eine Abnahme von 205 gegen die im Vorjahre erreichte Höchstzahl eingetreten ist. Die Jahre 1914 und 1915 zeigen einen erheblichen Rückgang an Invalidenrenten, der durch einen starken Zugang an Hinterbliebenenrenten in der Gesamtheit nicht nur ausgeglichen wird, sondern es wurden insgesamt im Jahre 1914: 1361, im Jahre 1915 sogar 56404 Renten gegen die betreffenden Vorjahre mehr bewilligt.

Die Hinterbliebenenfürsorge.

Die Hinterbliebenenfürsorge hat in den Jahren 1912 bis 1915 eine wesentliche Erweiterung erfahren. Ihre Summen sind im ersten Berichtsjahr 1912 bedeutend hinter den rechnungsmäßig zunächst veranschlagten zurückgeblieben. Das erklärt sich daraus, daß die erwartungsmäßige Zahl der Anträge auf Hinterbliebenenfürsorge im ersten Jahre bei weitem nicht erreicht wurde. Die Anzahl der Anträge ist von Jahr zu Jahr gestiegen und wird, abgesehen von der hohen Zahl der durch den Krieg verstorbenen versicherten Ernährer, auch in normaler Zeit weiter steigen. Es ist hier ebenso, wie es bei den Invalidenrenten der Fall war. Betrug doch im Jahre 1892 die Zahl der angewiesenen Invalidenrenten nur 23,4%, also nicht ein volles Viertel des normalen Zuganges, welcher erst im Jahre 1897, also fünf Jahre später, erreicht, bezw. überschritten wurde.

Um einen Überblick zu gewähren, wie sich die Hinterbliebenenfürsorge in den ersten vier Jahren ihres Bestehens bei den Landesversicherungsanstalten entwickelt hat, folgen Tabellen, die aus den amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes von 1913 bis 1916 zusammengestellt sind:

Anzahl der im Jahre 1912 festgesetzten Hinterbliebenenbezüge der 31 Landesversicherungsanstalten.

Nr.	Versicherungsträger Name	Witwen- (Witwer-) Renten	Witwen-Kranken-Renten	Waisen-Renten	Witwengeld	Waisenaussteuer	Insgesamt
1.	Ostpreußen	141	—	470	225	8	844
2.	Westpreußen	85	—	230	20	4	339
3.	Berlin	96	8	446	136	—	686
4.	Brandenburg	251	13	716	371	3	1354
5.	Pommern	122	2	285	72	2	483
6.	Posen	32	—	191	16	2	241
7.	Schlesien	158	3	1532	654	17	2364
8.	Sachsen	159	5	569	257	2	992
9.	Schleswig-Holstein	74	—	291	104	2	471
10.	Hannover	92	1	504	210	12	819
11.	Westfalen	205	9	808	88	2	1112
12.	Hessen-Nassau	141	6	451	65	5	668
13.	Rheinprovinz	409	18	1393	135	2	1957
14.	Oberbayern	106	1	229	98	2	436
15.	Niederbayern	21	1	85	25	—	132
16.	Pfalz	28	—	85	12	—	125
17.	Oberpfalz	14	—	108	13	—	135
18.	Oberfranken	25	—	119	30	—	174
19.	Mittelfranken	79	—	312	106	2	499
20.	Unterfranken	26	—	90	21	—	137
21.	Schwaben	41	—	159	71	2	273
22.	Königreich Sachsen	381	12	1064	464	13	1934
23.	Württemberg	90	5	458	184	6	743
24.	Baden	103	1	448	138	1	691
25.	Großherzogtum Hessen	74	1	176	43	—	294
26.	Mecklenburg	57	1	117	49	3	227
27.	Thüringen	100	4	387	182	9	682
28.	Oldenburg	26	—	86	17	—	129
29.	Braunschweig	23	1	117	62	3	206
30.	Hansestädte	93	6	290	102	2	493
31.	Elsaß-Lothringen	83	—	263	66	2	414
	In Summa:	3335	98	12479	4036	106	—

Anzahl der im Jahre 1913 festgesetzten Hinterbliebenenbezüge der 31 Landesversicherungsanstalten.

Nr.	Versicherungsträger Name	Witwen- (Witwer-) Renten	Witwen-Kranken-Renten	Waisen-Renten	Witwengeld	Waisenaussteuer	Insgesamt
1.	Ostpreußen	260	3	830	468	82	1643
2.	Westpreußen	242	7	641	74	6	970
3.	Berlin	223	27	838	293	5	1386
4.	Brandenburg	482	46	1436	749	9	2722
5.	Pommern	281	8	571	158	4	1022
6.	Posen	185	3	710	80	—	978
7.	Schlesien	466	7	2939	1242	95	4749
8.	Sachsen	422	10	1110	497	13	2052
9.	Schleswig-Holstein	225	3	443	189	9	869
10.	Hannover	239	3	1102	553	40	1973
11.	Westfalen	420	16	1291	175	7	1909
12.	Hessen-Nassau	266	12	786	96	7	1167
13.	Rheinprovinz	897	51	2400	268	7	3623
14.	Oberbayern	187	2	466	193	3	851
15.	Niederbayern	44	—	147	52	—	243
16.	Pfalz	116	—	359	42	4	521
17.	Oberpfalz	48	—	175	24	2	249
18.	Oberfranken	54	1	258	54	—	367
19.	Mittelfranken	123	2	404	188	12	729
20.	Unterfranken	38	1	188	27	2	256
21.	Schwaben	91	—	228	133	5	457
22.	Königreich Sachsen	876	35	1952	908	30	3801
23.	Württemberg	226	8	840	272	17	1364
24.	Baden	199	2	762	269	27	1259
25.	Großherzogtum Hessen	161	1	363	100	3	628
26.	Mecklenburg	132	4	208	74	10	428
27.	Thüringen	189	9	541	302	26	1067
29.	Oldenburg	36	—	143	22	—	201
28.	Braunschweig	36	—	187	88	9	320
30.	Hansestädte	250	18	504	171	7	950
31.	Elsaß-Lothringen	198	6	563	113	3	883
	In Summa:	7612	285	23385	7874	445	—

Anzahl der im Jahre 1914 festgesetzten Hinterbliebenenbezüge der 31 Landesversicherungsanstalten.

Nr.	Versicherungsträger Name	Witwen-(Witwer)-Renten	Witwen-Kranken-Renten	Waisen-Renten	Witwengeld	Waisenaussteuer	Insgesamt
1.	Ostpreußen	274	—	741	429	105	1549
2.	Westpreußen	248	9	522	75	4	858
3.	Berlin	316	31	972	411	6	1736
4.	Brandenburg	627	38	1570	928	250	3413
5.	Pommern	322	7	632	207	3	1171
6.	Posen	215	5	680	100	6	1006
7.	Schlesien	537	14	3217	1394	195	5357
8.	Sachsen	435	23	1129	540	20	2147
9.	Schleswig-Holstein	204	5	489	235	21	954
10.	Hannover	279	4	1288	580	79	2230
11.	Westfalen	4444	25	1370	207	11	2057
12.	Hessen-Nassau	296	15	938	168	10	1427
13.	Rheinrovinz	1016	67	2708	352	21	4164
14.	Oberbayern	187	1	661	286	8	1143
15.	Niederbayern	44	1	219	57	—	321
16.	Pfalz	143	—	462	70	4	679
17.	Oberpfalz	44	1	233	35	1	314
18.	Oberfranken	61	1	365	114	1	542
19.	Mittelfranken	146	3	683	337	35	1204
20.	Unterfranken	56	—	276	65	1	398
21.	Schwaben	94	2	335	209	18	658
22.	Königreich Sachsen	1039	33	2409	1147	71	4699
23.	Württemberg	253	24	1127	415	20	1839
24.	Baden	284	3	945	416	55	1703
25.	Großherzogtum Hessen	184	3	461	118	1	767
26.	Mecklenburg	150	4	215	76	12	457
27.	Thüringen	247	5	775	450	55	1532
28.	Oldenburg	41	6	174	29	9	259
29.	Braunschweig	42	—	200	125	19	386
30.	Hansestädte	310	23	623	233	12	1201
31.	Elsaß-Lothringen	210	12	536	112	11	881
	In Summa:	8748	365	26955	9920	1064	—

Anzahl der im Jahre 1915 festgesetzten Hinterbliebenenbezüge der 31 Landesversicherungsanstalten.

Nr.	Versicherungsträger Name	Witwen-(Witwer-)Renten	Witwen-Kranken-Renten	Waisen-Renten	Witwengeld	Waisenaussteuer	Insgesamt
1.	Ostpreußen	403	1	2115	922	153	3594
2.	Westpreußen	323	31	1694	306	4	2358
3.	Berlin	359	65	3021	1287	13	4745
4.	Brandenburg	700	75	6381	2915	70	10141
5.	Pommern	337	11	3684	1205	11	5248
6.	Posen	235	9	1698	198	7	2147
7.	Schlesien	576	17	10228	3606	349	14776
8.	Sachsen	480	27	4066	1380	17	5970
9.	Schleswig-Holstein	244	5	2276	789	25	3339
10.	Hannover	292	6	5116	2445	162	8021
11.	Westfalen	426	22	5477	1178	21	7124
12.	Hessen-Nassau	358	20	3650	805	15	4848
13.	Rheinprovinz	1207	117	11068	1792	22	14206
14.	Oberbayern	208	1	1563	757	18	2547
15.	Niederbayern	57	1	457	132	1	648
16.	Pfalz	134	—	1484	303	—	1923
17.	Oberpfalz	54	1	501	71	2	649
18.	Oberfranken	60	1	956	290	9	1316
19.	Mittelfranken	130	1	1458	798	26	2413
20.	Unterfranken	61	1	683	159	3	907
21.	Schwaben	81	2	697	420	12	1212
22.	Königreich Sachsen	1155	80	8677	4397	85	14394
23.	Württemberg	279	25	3085	1718	32	5139
24.	Baden	311	15	2884	1360	107	4677
25.	Großherzogtum Hessen	263	6	2178	657	8	3112
26.	Mecklenburg	177	6	1126	308	26	1643
27.	Thüringen	283	12	3315	1798	25	5433
28.	Oldenburg	38	1	636	170	6	851
29.	Braunschweig	65	3	705	336	32	1141
30.	Hansestädte	351	35	2368	786	22	3562
31.	Elsaß-Lothringen	258	1	1448	407	3	2207
	In Summa:	9905	497	94705	33695	1306	—

An der Spitze stehen die Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz, Königreich Sachsen, Brandenburg und Westfalen, n den letzten beiden Jahren auch Schlesien mit bedeutenden Zahlen, während die Landesversicherungsanstalten Oberpfalz, Niederbayern, Braunschweig, Ober- und Unterfranken und Oldenburg relativ niedrige Zahlen, wenn auch — namentlich n den Waisenrenten — mit im ganzen steigender Tendenz ufweisen. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß einmal ie ersteren Anstalten im Gegensatz zu den letzteren zu den großen ehören, zweitens, daß die Landesversicherungsanstalten Rheinrovinz, Königreich Sachsen, Brandenburg und Westfalen n der Hauptsache Angehörige der Industrie, die übrigen weit nehr Landbevölkerung zu ihren Versicherten zählen.

) Die Rentenzugänge einer Landesversicherungsanstalt von dem Gründungsjahre 1891 bis zum Jahre 1915.

Um zunächst einmal ein Bild darüber zu entwerfen, in velchen ungefähren Zahlen sich die Renten vom Begründungsahre der Landesversicherungsanstalten bis zum Jahre 1915 — ür 1916 lassen sich die Zahlen der Rentenempfänger in Proenten und nach dem Geschlecht getrennt nach dem vorhandenen Material nicht mehr errechnen — bewegen, folgen als Beispiel ie jährlichen Rentenzugänge der Landesversicherungsanstalt Brandenburg:

Altersrenten.

	Zahl der neubewilligten Renten			Von 100 Rentenempfängern sind:	
Jahr	Insgesamt	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1891	10537	6776	3797	64,1	35,9
1892	3424	1939	1485	56,6	43,4
1893	2624	1536	1088	58,5	41,5
1894	2274	1436	838	63,1	36,9
1895	2124	1350	774	63,6	36,4
1896	1687	1112	575	65,9	34,1
1897	1490	1022	468	68,6	31,4
1898	1290	941	349	72,9	27,1
1899	1225	896	329	73,1	26,9
1900	1371	1058	313	72,2	22,8
1901	1049	856	193	81,6	18,4
1902	876	708	168	80,8	19,2
1903	936	786	150	84,0	16,0
1904	885	789	96	89,2	10,8
1905	779	672	107	83,3	13,7
1906	784	682	102	87,0	13,0
1907	794	667	127	84,0	16,0
1908	788	697	91	88,5	11,5
1909	818	718	100	87,8	12,2
1910	852	744	108	87,3	12,7
1911	862	755	107	87,6	12,4
1912	900	798	102	88,7	11,3
1913	889	784	105	88,2	11,8
1914	811	709	102	87,4	12,6
1915	856	767	89	89,6	10,4

Invalidenrenten.

	Zahl der neubewilligten Renten			Von 100 Rentenempfängern sind:	
Jahr	Insgesamt	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1891	—	—	—	—	—
1892	805	642	163	79,8	20,2
1893	2109	1616	493	76,6	23,4
1894	2454	1838	616	74,9	25,1
1895	3170	2310	860	72,9	27,1
1896	3053	2186	867	71,6	28,4
1897	3621	2461	1160	68,0	32,0
1898	4496	2944	1552	65,5	34,5
1899	5282	3282	2000	62,1	37,9
1900	6862	4115	2747	60,0	40,0
1901	7429	4427	3002	60,0	40,0
1902	8888	5273	3615	59,3	40,7
1903	10005	5863	4142	58,6	41,4
1904	8905	5090	3815	57,2	42,8
1905	6265	3623	2642	57,8	42,2
1906	5948	3437	2511	57,8	42,2
1907	6800	3796	3004	55,8	44,2

Jahr	Zahl der neubewilligten Renten			Von 100 Rentenempfängern sind:	
	Insgesamt	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1908	6995	4135	2860	59,1	40,9
1909	6115	3499	2616	57,2	42,8
1910	6893	3950	2943	57,3	42,7
1911	7747	4378	3369	56,5	43,5
1912	8752	4910	3842	56,1	43,9
1913	9202	5272	3930	57,3	42,7
1814	8794	5101	3693	58,0	42,0
1915	6640	3589[1])	3051	54,1	45,9

Krankenrenten.

Jahr	Zahl der neu bewilligten Renten			Von 100 Rentenempfängern sind:	
	Insgesamt	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1900	445	272	173	61,1	38,9
1901	399	236	163	59,2	40,8
1902	540	332	208	61,5	38,5
1903	556	303	253	54,5	45,5
1904	585	302	283	51,6	48,4
1905	878	458	420	52,2	47,8
1906	947	494	453	52,2	47,8
1907	879	469	410	53,4	46,6
1908	947	543	404	57,3	42,7
1909	1128	652	476	57,8	42,2
1910	1107	638	479	56,7	43,3
1911	1187	646	541	54,4	45,6
1912	1227	625	602	50,9	49,1
1913	1247	791	576	57,0	43,0
1914	1188	660	528	55,6	44,4
1915	969	532[2])	437	54,9	45,1

1) Darunter 22 Renten an Kriegsbeschädigte.
2) Darunter 53 Renten an Kriegsbeschädigte.

Hinterbliebenenfürsorge.

Jahr	Witwen-Renten	Witwer-Renten	Witwen-(er) Kr.-Rent.	Waisen-Renten	Witwen-Geld	Waisen-aussteuer	Anwartschafts-bescheide
1912	249	2	13	716	371	3	634
1913	478	4	46	1436	749	9	1382
1914	622	5	38	1570	928	50	1591
1915	699	1	75	6381	2915	70	6661

Während die Zahl der Altersrenten bis zum Jahre 1905 einen fast ständigen Rückgang und zwar bis auf 23% der (für eine Vergleichung füglich erst heranzuziehenden) Rentenzahl des Jahres 1892 zeigte, dann im Jahre 1913 bis auf 26% anstieg und im Jahre 1914 wieder bis auf 24% herabging, ist sie im Jahre 1915 wieder bis auf 25% der zur Vergleichung herangezogenen Rentenzahl von 1892 gestiegen. In dem Verhältnis der Zahlen der männlichen und weiblichen Altersrentenempfänger sind dabei in den letzten Jahren wesentliche Verschiebungen nicht mehr eingetreten.

Was die letzten Zahlen für die Kranken- und Invalidenrenten anbelangt, so ist bei beiden 1915 der Rentenzugang gegen den des Jahres 1914 zurückgegangen, und zwar wenn die an Kriegsbeschädigte gewährten Renten unberücksichtigt bleiben, fast in gleichem Verhältnis, bei den ersteren um 23%, bei den letzteren um 25%. Der Geschäftsbericht von 1915 der Landesversicherungsanstalt Brandenburg weist aber auch einen gleichen Rückgang der eingegangenen und erledigten Anträge gegen 1914 auf. Während 1914: 12069 Anträge eingegangen sind, gingen 1915 nur 9615 Anträge also 20% weniger ein; erledigt sind 1914: 12300, 1915: 9583 Anträge, d. h. 22% weniger. Das Verhältnis der Zahl der männlichen Kranken- und Invalidenrentenempfänger zu den weiblichen ist nicht wesentlich verschieden von den Vorjahren.

Im allgemeinen sind die **Krankenrenten** — mit Ausnahme der Jahre 1901, 1907, 1911 — bis einschließlich 1913 gestiegen, von 1914 ab gesunken. Dies ist wohl in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß eine große Anzahl Arbeiter im Heeresdienste steht. Die **Invalidenrenten** weisen wie bei der Gesamtheit im Jahre 1903 mit 10005 die überhaupt erreichte Höchstzahl auf, steigen in schwankender Kurve bis 1913 auf 9202, um dann wieder 1915 mit 6640 auf den ungefähren Stand von 1907 zu fallen.

Wie bei sämtlichen Anstalten, so sind auch hier in den ersten vier Berichtsjahren die Leistungen an **Hinterbliebenenfürsorge** bedeutend gestiegen.

Einen Rückgang, der aber bei der Zunahme der Hinterbliebenenrenten im ganzen gar nicht ins Gewicht fällt, weist nur gegen die betreffenden Vorjahre das Jahr 1914 bei der Witwenkrankenrente und 1915 bei der Witwerrente auf.

In Prozenten ausgedrückt, sind allein 1915 die bewilligten Leistungen an Hinterbliebene gegen 1914 wie folgt gestiegen:

Es sind die

Hinterbliebenen-Renten	von 622 im Jahre 1914 auf	699	d. h. um	12,38 %
Witwen-Kranken	von 38 im Jahre 1914 auf	75	d. h. um	97,37 %
Waisenrenten	von 1570 im Jahre 1914 auf	6381	d. h. um	306,43 %
Witwengeld	von 928 im Jahre 1914 auf	2915	d. h. um	214,12 %
Waisen-Aussteuer	von 50 im Jahre 1914 auf	70	d. h. um	40,00 %
	gestiegen			
Anwartschafts-bescheide	von 1591 im Jahre 1914 auf	6661	d. h. um	318,67 %
	gefallen			
Witwerrenten dagegen	von 5 im Jahre 1914 auf	1	d. h. um	80,00 %

Der Gesamtzugang beträgt daher 4804 im Jahre 1914 und 16802 im Jahre 1915, er ist um . . . . . 249,75% höher gegen das Vorjahr.

Selbstverständlich hängt das starke Anwachsen der Hinterbliebenenfürsorge 1914 namentlich aber 1915 eng mit dem großen Kriege zusammen.

c) Die Rentenbewegung einzelner Landesversicherungsanstalten in dem gleichen Zeitraum (1912—1916).

Sehr interessant ist es, in dem gleichen Zeitraum die Rentenbewegung einzelner Landesversicherungsanstalten zu betrachten. Wir greifen hier, wie auch bei den anderen Kapiteln einige der größten Landesversicherungsanstalten heraus, die einmal durch die verschiedenartige Zusammensetzung der versicherten Bevölkerung unser Interesse beanspruchen, zum anderen ohne weiteres Rückschlüsse auf die Tätigkeit der kleineren Landesversicherungsanstalten zulassen. Wir vergleichen die Rentenbewegung der Landesversicherungsanstalten Schlesien, Rheinprovinz, Königreich Sachsen und Brandenburg in dem Jahrfünft 1912 bis 1916.

Die Rentenbewegung der Landesversicherungsanstalt Schlesien.[1])

Um für das Jahr 1912 Vergleichszahlen zu haben, schicken wir den Stand aller von der Landesversicherungsanstalt Schlesien bis zum Jahresschlusse 1911 bewilligten Renten voraus. Derselbe war nach den Vierteljahresrapporten an das Reichsversicherungsamt:

Bis zum Jahresschluß 1911 betrug der

	Zugang:	Abgang:	Bestand:
an Invalidenrenten:	203696	125906	77790
an Krankenrenten:	7927	7470	457
an Altersrenten:	54220	45125	9095
In Summa:	265843	178501	87342

1) Die Art der Zusammenstellung der Tabellen entnehme ich den entsprechenden Verwaltungsberichten der LVA. Schlesien. Für die anderen Versicherungsanstalten, deren eine jede ihre eigene Art der

Bis zum Jahresschluß 1912 betrug der

	Zugang:	Abgang:	Bestand:	Unterschied geg. das Vorjahr:
an Invalidenrenten:	212914	136528	76386	— 1404
an Krankenrenten:	8458	7992	466	+ 9
an Altersrenten:	55721	46480	9241	+ 146
	277093	191000	86093	— 1249

Im Jahre 1912 trat außerdem zum erstenmal die Hinterbliebenenfürsorge in Kraft. In diesem Jahre wurden auf Anweisung sämtlicher Versicherungsträger laut Nachweisung des Reichsversicherungsamtes einschließlich des Reichszuschusses Mk. 1095753,93 gezahlt, wovon auf die Landesversicherungsanstalt Schlesien Mk. 123545,21 entfallen. Hiernach ist die Landesversicherungsanstalt Schlesien an sämtlichen Zahlungen für Hinterbliebenenfürsorge mit 11,3% beteiligt.

Es wurden bis zum Jahresschluß 1912 von der Landesversicherungsanstalt Schlesien bewilligt:

Witwen(er)-Renten	152
Witwen(er)-Krankenrenten . . .	3
Waisenrenten	1496

Bis zum Jahresschluß 1913 betrug der:

	Zugang:	Abgang:	Bestand:	Die Zunahme gegen das Vorjahr:
an Invalidenrenten	224651	147325	77326	940
an Krankenrenten:	9012	8517	495	29
an Altersrenten:	57241	47907	9334	93
an Witwen(er)-Renten:	624	58	566	414
an Witwen-Krankenrenten	10	5	5	2
an Waisenrenten	4471	247	4224	2728
In Summa:	296009	204059	91950	4206

---

tatistischen Zusammenstellung hat, habe ich die Zahlenreihen dem Schema der LVA. Schlesien entsprechend berechnet und der Anordnung angepaßt.

Bis zum Jahresschluß 1914 betrug der:

	Zugang:	Abgang:	Bestand:	Die Zunahme g. d. Vorjahr:
an Invalidenrenten:	235825	158086	77739	413
an Krankenrenten:	9557	9026	531	36
an Altersrenten	58750	42293	9457	123
an Witwen(er)-Renten:	1161	140	1121	455
an Witwen-Krankenrenten:	24	15	9	4
an Waisenrenten	7688	620	7068	2844
Zusatzrenten	4	3	1	1
	313009	217183	95826	3876

Bis zum Jahresschluß 1915 betrug der:

	Zugang:	Abgang:	Bestand:	Unterschied geg. d. Vorjahr:
an Invalidenrenten:	244551	168366	76185	— 1554
an Krankenrenten:	10014	9412	605	+ 71
an Altersrenten:	60320	50580	9740	+ 283
an Witwen(er)-Renten:	1737	230	1507	+ 486
an Witwen-Krankenrenten	41	25	16	+ 7
an Waisenrenten	17916	1178	16738	+ 9670
Zusatzrenten	5	4	1	—
	334584	229795	104789	+ 8963

Während alle übrigen Renten eine aufsteigende Tendenz haben, weist die Invalidenrente im Jahre 1912 einen Rückgang gegen das Vorjahr um 1404 auf, um 1913 wieder 940 und 1914 413 gegen die Vorjahre zuzunehmen und damit wieder ungefähr den Stand von 1911 zu erreichen. 1915 hingegen fällt die Kurve wieder um 1554 und ist nach dem letzten vorliegenden Geschäftsbericht von 1916 im Berichtsjahre 1916 wieder um 1275 auf den Stand von 74910 gefallen.

Die steigende Tendenz der übrigen Renten hat im Jahre 1916 auch noch angehalten; die Altersrenten weisen infolge des Gesetzes vom 12. 6. 1916 eine Zunahme von 8700, die Krankenrenten von 1943, die Witwen(er)-Renten von 499, die Witwen(er)-Krankenrenten von 14, die Waisenrenten, die schon

in den Vorjahren eine bedeutende Steigerung erfahren hatten, wieder von 10069, die Zusatzrenten von 2 gegen das Vorjahr auf.

Die Rentenbewegung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.

Stellen wir für die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz für die Jahre 1912 bis 1916 nach den gleichen Gesichtspunkten wie für die Landesversicherungsanstalt Schlesien die Rentenbewegung fest, so ergeben sich folgende Tabellen:

Bis zum Jahresschluß 1911 betrug der:

	Zugang:	Abgang:	Bestand:
An Invalidenrenten:	167854	86814	81040
an Krankenrenten:	12310	10857	1453
an Altersrenten:	32463	26865	5598
	212627	124536	88091

Bis zum Jahresschluß 1912 betrug der:

	Zugang:	Abgang:	Bestand:	Unterschied g. d. Vorjahr:
An Invalidenrenten:	178401	94710	83691	+ 2651
an Krankenrenten:	13633	12050	1583	+ 130
an Altersrenten:	33179	27839	5340	— 258
an Witwen(er)-Renten:	409	4	405	+ 405
an Witwen-Krankenrenten:	18	1	17	+ 17
an Waisen-Renten:	1393	35	1358	+ 1358
	227033	134639	92394	+ 2523 ausschl. der Hinterbl. Fürsorge + 4303 einschl. der Hinterbl. Fürsorge.

Bis zum Jahresschluß 1913 betrug der:

	Zugang:	Abgang:	Bestand:	Unterschied geg. das Vorjahr:
An Invalidenrenten:	189861	102708	87153	+ 3462
an Krankenrenten:	15071	13289	1782	+ 199
an Altersrenten:	33874	28741	5133	— 207
an Witwen(er)-Renten:	1306	47	1259	+ 854
an Witwenkrankenrenten:	69	7	62	+ 45
an Waisenrenten:	3793	216	3577	+ 2219
	243974	145008	98966	+ 6572

Bis zum Jahresschluß 1914 betrug der:

	Zugang:	Abgang:	Bestand:	Unterschied g. d. Vorjahr
An Invalidenrenten:	200840	110612	90228	+ 3075
an Krankenrenten:	16583	14166	2417	+ 635
an Altersrenten:	34499	29641	4858	— 275
an Witwen(er)-Renten:	2322	147	2175	+ 916
an Witwen-Krankenrenten:	136	26	110	+ 48
an Waisenrenten:	6501	486	6015	+ 2438
an Zusatzrenten:	3	—	3	+ 3
	260884	155078	105806	+ 6840

Bis zum Jahresschluß 1915 betrug der:

	Zugang:	Abgang:	Bestand:	Unterschied geg. d. Vorjahr:
An Invalidenrenten:	209146	119097	90067	— 161
an Krankenrenten:	19485	15342	4143	+ 1726
an Altersrenten:	35261	30431	4830	— 28
an Witwen(er)-Renten	3529	268	3261	+ 1086
an Witwenkrankenrenten:	253	47	206	+ 94
an Waisenrenten:	17569	878	16691	+ 10676
an Zusatzrenten:	7	—	7	+ 4
	285250	166045	119205	+ 13396

Bis zum Jahresschluß 1916 betrug der:

	Zugang:	Abgang:	Bestand:	Unterschied g. d. Vorjahr
An Invalidenrenten:	218208	128682	89526	— 541
an Krankenrenten:	33011	23546	9465	+ 5322
an Altersrenten:	44134	31345	12789	+ 7959
an Witwen(er)-Renten:	5084	478	4606	+ 1345
an Witwenkrankenrenten:	448	94	354	+ 148
an Waisenrenten:	28050	1495	26555	+ 9864
an Zusatzrenten:	10	1	0	+ 2
	328945	185641	143304	+ 24099

Hier beschreibt die Invalidenrente eine ganz andere Kurve wie in Schlesien. Sie steigt dauernd bis 1914, um 1915 und 1916 wieder zu fallen. Die Krankenrenten steigen anhaltend, und zwar zuletzt in sehr steiler Linie; während 1915 noch ein Mehr von 1726 gegen das Vorjahr aufweist, weist 1916 bereits einen Zuwachs von 5322 gegen das Vorjahr auf. Bei den Altersrenten findet von 1911 bis 1914 eine jährliche Abnahme von 200 bis 300 statt, die 1915 auf nur 28 fällt, um 1916 aus den vorn angegebenen Gründen auf ein Plus von 7959 zu steigen. Ebenso wie in Schlesien ist auch in der Rheinprovinz die Zunahme der Hinterbliebenenrenten, namentlich in den Waisenrenten eine bedeutende. Die Steigerung ist durchweg eine steilere als in Schlesien, nur im Jahre 1916 bleibt die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in bezug auf die Zunahme der Zahl der Waisenrenten um ein Unbedeutendes hinter Schlesien zurück.

Um auch einen Überblick darüber zu gewähren, wie hoch sich für die Landesversicherungsanstalten die tatsächlichen Ausgaben belaufen, lassen wir als Beispiel eine Tabelle folgen, die für die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz die Ausgaben an Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrenten nachweist.

Es wurden für Rentenbezüge ausgegeben:

	Im ganzen:	Gegen das Vorjahr: mehr
Bis 31. 12. 1911:	12334274,96 M.	
Bis 31. 12 1912:	13261747,35 M.	927472,39 M.
Bis 31. 12. 1913:	14177950,06 M.	916202,71 M.
Bis 31. 12. 1914:	15076592,76 M.	898642,70 M.
Bis 31. 12. 1915:	15687044,46 M.	610451,70 M.
Bis 31. 12. 1916:	18730267,94 M.	3043223,14 M.

Demnach stieg die Ausgabe an Renten in den einzelnen Jahren gegen das Vorjahr 1912 um 7,52%; 1913 um 6,91%; 1914 um 6,34%; 1915 um 4,05%; 1916 um 19,4%.

Die Ausgaben an einmaligen Leistungen (Witwengeld und Waisenaussteuer) betrugen:

	Im ganzen:	Gegen das Vorjahr: mehr
Bis 31. 12. 1912:	11274,59 M.	
Bis 31. 12. 1913:	23768,08 M.	12439,49 M. = rd. 110,6 %
Bis 31. 12. 1914:	31293,41 M.	7525,33 M. = rd. 31,6 %
Bis 31. 12. 1915:	110298,65 M.	79005,24 M. = rd. 252,4 %
Bis 31. 12. 1916:	124093,36 M.	13794,71 M. = rd. 12,5 %

Die Rentenbewegung der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen

ergibt folgende Zahlen:

Bis zum Jahresschluß 1911 betrug der:

	Zugang:	Abgang:	Bestand:
An Invalidenrenten:	140268	71174	69094
an Krankenrenten:	11760	10431	1175
an Altersrenten:	41606	32698	8908
	193634	114303	79177

Bis zum Jahresschluß 1912 betrug der:

	Zugang:	Abgang:	Bestand:	Unterschied g. d. Vorjahr:
An Invaliderenten:	151075	78832	72243	+ 3149
an Krankenrenten:	12922	11530	1392	+ 217
an Altersrenten:	42840	34346	8494	— 414

	Zugang:	Abgang:	Bestand:	Unterschied g. d. Vorjahr
an Witwen(er)-Renten:	381	12	369	+ 369
an Witwenkrankenrenten:	12	–	12	+ 12
an Waisenrenten:	1064	24	1040	+ 1040
	208294	124744	83550	ausschl. der Hinterbl.-Fürsorge + 2952 einschl. + 4373

Bis zum Jahresschluß 1913 betrug der:

	Zugang:	Abgang:	Bestand:	Unterschied g. d. Vorjahr
An Invalidenrenten:	163445	86153	76292	+ 4049
an Krankenrenten:	14071	12525	1546	+ 154
an Altersrenten:	44008	35801	8207	– 287
an Witwen(er)-Renten:	1257	56	1251	+ 882
an Witwenkrankenrenten:	47	7	40	+ 28
an Waisenrenten:	3016	164	2852	+ 1812
	225844	134706	90188	+ 6638

Bis zum Jahresschluß 1914 betrug der:

	Zugang:	Abgang:	Bestand:	Unterschied g. d. Vorjahr
An Invalidenrenten:	176587	94666	81921	+ 5629
an Krankenrenten:	15245	13487	1758	+ 212
an Altersrenten	45036	37587	8449	+ 242
an Witwen(er)-Renten:	2296	191	2105	+ 854
an Witwenkrankenrenten:	80	26	54	+ 14
an Waisenrenten:	5425	573	4852	+ 2000
	244669	146530	99139	+ 8951

Leider müssen wir bei der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen für die Jahre 1915 und 1916 auf genaue Zahlen verzichten, da die Verwaltungsberichte dieser beiden Jahre so knapp gehalten sind, daß sie Unterlagen für die Auf-

stellung unserer Tabellen nicht mehr geben. Es läßt sich jedoch aus den angeführten Rentenanträgen entnehmen, daß 1915 die Invaliden- und Krankenrentenanträge gegen das Vorjahr abgenommen haben, während die Altersrentenanträge gegen das Vorjahr ungefähr gleich geblieben sind. Auf Bewilligung von Hinterbliebenenfürsorge an Witwen und Waisen verstorbener Versicherter wurde im ganzen ungefähr 22300 gegen 6845 mal im Vorjahre angetragen. Die Zahl dieser Anträge hat sich also mehr als verdreifacht.

1916 haben wir wieder eine starke Zunahme der Invaliden- und Krankenrentenanträge, die auf das starke Anwachsen der Rentenansprüche (vor allem Krankenrentenansprüche) Kriegsverletzter zurückzuführen ist, eine Erscheinung, die wir auch bei den vorher besprochenen Landesversicherungsanstalten Schlesien und Rheinprovinz gesehen haben. Die Altersrentenanträge weisen eine Zunahme von 9941 gegen 160 im Vorjahr auf. Die Zahl der Anträge auf Bewilligung von Hinterbliebenenfürsorge betrug 24079, ist also gegen das Vorjahr mit 22277 nur wenig gestiegen. Selbstverständlich ist die sehr hohe Zahl dieser Anträge wie auch im Vorjahre als eine Folge des Krieges anzusehen.

Was die Jahre 1912 bis 1914 anbelangt, so haben wir eine dauernde Steigerung aller Renten mit Ausnahme der Altersrenten, die 1912 und 1913, ebenso wie bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, um einige Hundert fallen, sich allerdings bereits 1914, als in der Rheinprovinz die Altersrenten noch im Sinken begriffen waren, wieder zu heben beginnen, um dann den weiteren eben besprochenen Verlauf zu nehmen.

Wenn wir hier einmal die der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen durch die Rentenbezüge entstandenen Durchschnittskosten nachprüfen, so ergeben sich für die Jahre 1911 bis 1914 folgende Zahlen:

Die Durchschnittskosten betrugen:

Im Jahre:	Für Invaliden-Renten:	Für Kranken-Renten:	Für Alters-Renten:	Für Hinterbliebenen-Renten: Witwen(er)-Renten	Witwen-Krk.-R.	Waisen-Renten
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1911:	182,16	167,25	168,80	—	—	—
1912:	184,82	179,65	171,41	77,58	78,60	72,74
1913:	188,88	184,61	172,32	78,30	76,35	71,44
1914:	194,51	188,98	173,57	79,58	80,89	71,01

Die Rentenbewegung der Landesversicherungsanstalt Brandenburg.

Es ergeben sich folgende Zahlen:

Bis zum Jahresschluß 1911 betrug der:

	Zugang:	Abgang:	Bestand:
An Invalidenrenten:	113842	56788	57054
an Krankenrenten:	9598	8454	1144
an Altersrenten:	37505	29976	7529
	160945	95218	65727

Bis zum Jahresschluß 1912 betrug der:

	Zugang:	Abgang:	Bestand:	Unterschied g. d. Vorjahr
An Invalidenrenten:	122594	62697	59897	+ 2843
an Krankenrenten:	10825	9524	1301	+ 157
an Altersrenten:	38405	31170	7235	— 294
an Witwen(er)-Renten:	251	3	248	+ 248
an Witwenkrankenrenten:	13	—	13	+ 13
an Waisenrenten:	716	—	716	+ 716
	172804	103394	69410	+ ausschl. Hinterbl. 2770 einschl. 3686

Bis zum Jahresschluß 1913 betrug der:

	Zugang:	Abgang:	Bestand:	Unterschied g. d. Vorjahr
An Invalidenrenten:	131796	68858	62938	+ 3041
an Krankenrenten:	12072	10651	1421	+ 120
an Altersrenten:	39294	32277	7017	— 218
an Witwen(er)-Renten:	733	22	711	+ 463
an Witwenkrankenrenten:	59	12	47	+ 34
an Waisenrenten:	2152	127	2025	+ 1209
	186106	111947	74159	+ 4749

Bis zum Jahresschluß 1914 betrug der:

	Zugang:	Abgang:	Bestand:	Unterschied g. d. Vorjahr:
An Invalidenrenten:	140590	75020	65570	+ 2632
an Krankenrenten:	13260	11567	1693	+ 272
an Altersrenten:	40105	33354	6751	— 256
an Witwen(er)-Renten:	1360	67	1293	+ 582
an Witwenkrankenrenten:	97	42	55	+ 8
an Waisenrenten:	3722	327	3395	+ 1370
	199134	120377	78757	+ 4608

Bis zum Jahresschluß 1915 betrug der:

	Zugang:	Abgang:	Bestand:	Unterschied g. d. Vorjahr:
An Invalidenrenten:	147230	81527	65703	+ 133
an Krankenrenten:	14229	12003	2226	+ 533
an Altersrenten:	40961	34399	6562	— 189
an Witwen(er)-Renten:	2060	132	1928	+ 635
an Witwenkrankenrenten:	172	67	105	+ 50
an Waisenrenten:	10103	635	9468	+ 6073
an Zusatzrenten:	8	—	8	+ 8
	214763	128763	86000	+ 7243

Bis zum Jahresschluß 1916 betrug der:

	Zugang:	Abgang:	Bestand:	Unterschied g. d. Vorjahr:
An Invalidenrenten:	154646	88035	66611	+ 908
an Krankenrenten:	19810	13691	6119	+ 3893
an Altersrenten:	46511	35386	11125	+ 4563
an Witwen(er)-Renten:	2969	261	2708	+ 780
an Witwenkrankenrenten:	305	127	178	+ 73
an Waisenrenten:	17549	1077	16472	+ 7004
an Zusatzrenten:	13	2	11	— 3
	241803	138579	103224	+ 17224

Hier beobachten wir, daß die Zahl der laufenden Invalidenrenten dauernd zunimmt, wenn auch das Plus in den letzten beiden Berichtsjahren gegen die Jahre 1912 bis 1914 erheblich nachgelassen hat. Auch die Krankenrenten steigen dauernd, vor allem ist auch hier die Zunahme der bestehenden Krankenrenten im letzten Jahre — bedingt durch die Rentenansprüche Kriegsverletzter — eine bedeutende, beträgt sie doch allein mit 6119 Renten ungefähr das Dreifache gegen das Jahr 1915 mit 2226 Renten. Die Altersrenten sind bis zum Jahre 1915 vorn eingehend besprochen. 1916 beobachteten wir wieder die bekannte Zunahme, die sich hier in einem Plus von 4563 gegen das Vorjahr bemerkbar macht. Ebenso ist auch bei der Landesversicherungsanstalt Brandenburg das bedeutende Anwachsen der Hinterbliebenenrenten, namentlich der Waisenrenten, festzustellen.

III. Die freiwilligen Leistungen der Landesversicherungsanstalten.

1. Das Heilverfahren.

a) Allgemeines über das Heilverfahren.

Von den freiwilligen Leistungen ist das Heilverfahren die wesentlichste.

Die gesetzliche Grundlage für die Krankenfürsorge durch die Versicherungsanstalten ist in den §§ 1269 ff. 1305, 1518 ff. 1524 ff. 1551, 1695 RVO. gegeben.

Hiernach sind die Versicherungsanstalten zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Falle der Erkrankung eines Versicherten oder seiner Witwe behufs Abwendung drohender Invalidität das Heilverfahren zu übernehmen. (§ 1269 RVO.).

Dasselbe Recht steht den Versicherungsträgern zu, wenn zu erwarten ist, daß ein Heilverfahren den Empfänger einer Invaliden-Witwen- oder Witwerrente wieder erwerbsfähig macht. (§ 1305 RVO.).

Die Landesversicherungsanstalten können das Heilverfahren entweder selbst durchführen, oder die Fürsorge für den Kranken seiner letzten Krankenkasse in dem Umfang übertragen, den sie für geboten hält. Werden dadurch der Kasse Mehrkosten über den Umfang ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Leistungen hinaus auferlegt, so hat die Versicherungsanstalt die Mehrkosten zu ersetzen. Lehnt die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren ab, so hat der Versicherte dagegen keinerlei Rechtsmittel.

Läßt die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren eintreten, so hat sie für dessen Dauer dem Kranken das zu gewähren, was diesem seine Krankenkasse nach Gesetz oder Satzung zu leisten hätte.

Die Krankenkasse hat der Versicherungsanstalt Ersatz zu leisten soweit der Kranke von der Kasse nach Gesetz oder Satzung Krankengeld zu beanspruchen hätte (§ 1518 RVO.).

Die Landesversicherungsanstalt kann den Erkrankten in einem Krankenhause oder in einer Anstalt für Genesende unterbringen. Ist er verheiratet und lebt er mit seiner Familie zusammen, oder hat er einen eignen Haushalt, oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so darf es nicht ohne seine Zustimmung geschehen. Bei Minderjährigen genügt die Zustimmung der Angehörigen.

Die Familienmitglieder des Erkrankten, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, erhalten während des Heilverfahrens ein „Hausgeld“ und zwar auch dann, wenn er an keine Krankenkasse Ansprüche hat. Es beträgt ein Viertel des Ortslohnes für erwachsene Tagearbeiter. Unterlag jedoch der Erkrankte bis zum Eingreifen der Versicherungsanstalt der Krankenversicherung, so richtet sich das Hausgeld auch für die Zeit, für welche die Verpflichtung der Krankenkasse nicht mehr besteht, nach den Vorschriften über Krankenversicherung. Das Hausgeld fällt fort, solange und soweit Lohn oder Gehalt auf Grund eines Rechtsanspruches gezahlt werden (§ 1271 RVO.).

Den Angehörigen der Empfänger von Witwen- oder Witwerrenten wird kein Hausgeld gezahlt (§ 1305). „Entzieht sich ein Erkrankter ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund dem Heilverfahren, und wäre die Invalidität durch das Heilverfahren voraussichtlich verhütet worden, so kann die Rente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Erkrankte auf diese Folgen hingewiesen worden ist“. (§ 1272 RVO.).

Das Heilverfahren kommt, wie aus obigem hervorgeht, in erster Linie dem einzelnen zugute. Der Schwerpunkt des ganzen Heilverfahrens liegt in der Bekämpfung der Tuberkulose, derjenigen Krankheit, die am häufigsten zur vorzeitigen Invalidisierung der Versicherten führt.

Ferner erstreckt es sich in der Regel auf innere, chirurgische, Frauen-, Nerven- und Augenkrankheiten, Geschlechts- und Hautkrankheiten, auch auf Lupus im Anfangsstadium, Ohren- und Zahnkrankheiten. Für letztere leisten die Versicherungsanstalten nur in Verbindung mit den Krankenkassen Zuzahlungen — meist $^{2}/_{5}$ des Betrages — bei größeren Zahnersatzstücken, die zur Beseitigung eines objektiv nachweisbaren Leidens (z. B. Lungen-, Magen-Darmleiden) unbedingt erforderlich sind, und zwar muß nachgewiesen werden, daß ohne

das künstliche Gebiß mit Gewißheit baldige Invalidität eintreten würde. Schließlich umfaßt das Heilverfahren die Fürsorge für trunksüchtige Personen, und ganz ausnahmsweise erstreckt es sich auch auf die Beschaffung von künstlichen Gliedern sowie sogenannte „kleine Heilmittel“, wie Bruchbänder, Bandagen usw. Das Heilverfahren wird in öffentlichen und eignen Krankenhäusern durchgeführt.

Wir haben eine „ständige“ Heilbehandlung, d. h. jedes planmäßige Heilverfahren in Krankenhäusern, Heilstätten, Bädern sowie in der eignen Wohnung des Versicherten, und weiterhin jede länger andauernde Behandlung in der Sprechstunde des Arztes von einer „nichtständigen“ Heilbehandlung, d. h. allen einmaligen oder vorübergehenden Maßnahmen zu unterscheiden.

Im großen und ganzen wird von den Landesversicherungsanstalten ein Heilverfahren nicht übernommen bei allen akuten Erkrankungen, wie Typhus, Diphtherie usw., wo nach der Art der Erkrankung Invalidität als Folge nicht zu erwarten steht, ausgenommen die Fälle, in denen sich nach solchen Krankheiten Folgezustände einstellen, die ein Heilverfahren als Rekonvaleszentenfürsorge angezeigt erscheinen lassen. Ferner wird ein Heilverfahren bei allen Schwerkranken, bei denen es sich nur um Linderung der Leiden bezw. vorübergehende Besserung handeln kann, eine Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit aber ausgeschlossen erscheint, nicht übernommen. Hierher gehören Epileptiker, schwer Geisteskranke, Versicherte mit organischen Erkrankungen des Nervensystems, unheilbaren Herzleiden und Tuberkulose in vorgerückten Stadien.

Die Krankenfürsorge erstreckt sich aber auch auf solche Maßnahmen, die der ganzen versicherungspflichtigen Bevölkerung zugute kommen.

§ 1274 RVO. weist hierzu den Landesversicherungsanstalten den Weg, indem er bestimmt, daß sie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Mittel aufwenden können, um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen.

Hierzu wird man in erster Linie zu rechnen haben die Unterbringung unheilbar Tuberkulöser in Invalidenheime, um die in der häuslichen Wohnung bestehende Ansteckungsgefahr in anderen isolierten Räumen zu beseitigen resp. einzudämmen.

Wie die soziale Bedeutung des Heilverfahrens gewachsen und zu einem wesentlichen, wenn nicht dem entscheidenden Teil der Aufgaben der Landesversicherungsanstalten geworden ist und immer mehr wird, zeigen die Statistik und die Verwaltungsberichte der einzelnen Anstalten. Während im Jahre 1891 z. B. die Landesversicherungsanstalt Brandenburg berichtete, daß Heilverfahren überhaupt nicht ausgeführt wurden, bringt das zweite Jahr schon, wenn auch nur im ganzen zwei, so doch immerhin schon Heilverfahrensanträge; jetzt gibt die Landesversicherungsanstalt Brandenburg ungefähr den zehnten Teil ihrer Gesamteinnahmen für das Heilverfahren aus.

Die Gesamtausgaben für Heilverfahren aller Landesversicherungsanstalten betrugen 1892: 31884 Mk., um bis zum Jahre 1913 auf die große Summe von 26485278,— Mark zu steigen.

Wie der Umfang der Heilbehandlung seit Inkrafttreten der letzten großen Novelle vom Jahre 1899 bis zum letzten Friedensjahre 1913 gewachsen ist, möchten wir an einer Übersicht darlegen, die die Zahlen der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen wiedergibt.

Jahr	Heilverfahrens-Gesuche		Die Heilbehandlung wurde in dem in Spalte 1 angegebenen Jahr								Am Jahresschluß schwebende Heilbehandlungen	
			angeordnet		angetreten		abgeschlossen					
								davon in				
	Anzahl	Zunahme	Anzahl	in % von Spalte 2	insgesamt	davon in eigenen Heilstätten	insgesamt Spalte 9 und 10	ständiger Heilbehandlung	nicht ständiger Heilbehandlung	eigenen Heilstätten	insgesamt	davon in eigenen Heilstätten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1900	1778	126	1031	58,0	1016	—	933	904	29	—	231	—
1901	2467	689	1583	64,0	1528	—	1527	1451	76	—	232	—
1902	3053	586	2037	67,0	1979	95	1940	1772	168	90	271	5
1903	3677	624	2568	70,0	2483	177	2357	2085	272	175	397	7
1904	5321	1644	3247	61,0	3143	196	3048	2566	482	189	492	14
1905	6552	1231	3449	52,5	3313	265	3240	2571	669	225	565	53
1906	7666	1114	4246	55,5	4076	935	3878	3076	802	844	736	144
1907	8786	1120	4876	55,5	4672	1025	4632	3443	1189	1008	803	161
1908	9862	1076	5627	57,0	5431	1195	5230	3895	1335	1186	1004	170
1909	10457	595	6435	61,5	6203	1477	6015	4360	1655	1403	1192	244
1910	12096	1639	7691	63,5	7441	1497	7271	5218	2053	1494	1362	247
1911	12398	1202	8399	63,25	8068	1483	7788	5448	2340	1499	1642	231
1912	14572	1274	9416	64,75	9064	1571	9030	5913	3117	1555	1676	247
1913	16435	1863	10570	64,25	10276	3178	9914	6245	3669	3002	2038	423

Wir wollen hier die volkshygienisch wichtige „ständige Heilbehandlung“ statistisch zu erfassen suchen. Da es den Rahmen der Arbeit aber weit überschreiten würde, die Anzahl aller zur Behandlung gelangenden Krankheiten von den schweren inneren Leiden angefangen bis zu den Hautflechten in die Erörterung mit hereinzubeziehen, so wollen wir die den weitaus größten Prozentsatz sämtlicher Heilverfahren ausmachende Lungen-Tuberkulosefürsorge einer genauen Betrachtung unterziehen. Danach werden wir in diesem Kapitel noch die sich immer weiter ausdehnende Bekämpfung des Alkoholmißbrauches besprechen, soweit sich die Landesversicherungsanstalten an diesem Kampfe beteiligen, um schließlich noch einiges über die in den letzten Jahren durch die Versicherungsträger eingeführte Invalidenhauspflege zu sagen.

b) Das Tuberkuloseheilverfahren im besonderen.

Der Schwerpunkt des ganzen Heilverfahrens liegt, wie bereits erwähnt, in der Bekämpfung der Tuberkulose, der schwersten Volksseuche, die wir überhaupt zu bekämpfen haben. Gerade jetzt tritt diese Tatsache in verschärftem Maße an die Öffentlichkeit, vor allem bei unseren Kriegsbeschädigten. So hat sich denn auch die Kriegsbeschädigtenfürsorge, an der mitzuwirken eine Hauptaufgabe der Landesversicherungsanstalten ist, in dankenswerter Weise diesem Zweige der Fürsorge angenommen. Die Mittel zur Bekämpfung der Tuberkulose werden immer große sein müssen, denn bei aller Anerkennung der durchgreifenden Heilbehandlungen seitens der Militärbehörde für Kriegsbeschädigte bleibt doch noch viel und weit mehr als früher auf dem Gebiet der Tuberkulosebekämpfung für die Landesversicherungsanstalten zu leisten. Es sind zwar besondere Abmachungen zwischen dem Kriegsministerium und den Landesversicherungsanstalten[1]) getroffen, die eine gemeinschaftliche

1) Vergl. Verhandlungen des ständigen Ausschusses der Versicherungsanstalten mit der Heeresverwaltung, zusammengefaßt im

Fürsorge für tuberkulöse Kriegsteilnehmer bezwecken, diese Abmachungen finden aber insofern eine Begrenzung, als die Heeresverwaltung ein Heilverfahren nur bei den bis zur Entlassung beurlaubten Soldaten und den mit Versorgung entlassenen Kriegsbeschädigten übernehmen will, während sie bei den ohne Versorgung entlassenen Kriegsbeschädigten die Fürsorge der bürgerlichen Behörden, also in der Hauptsache der Landesversicherungsanstalten, eintreten lassen will. Daß hierdurch den Landesversicherungsanstalten eine weitere große Last aufgebürdet wird, ist ohne weiteres zuzugeben, denn die Zahl der ohne Versorgung entlassenen Kriegsbeschädigten wird hinter der Zahl der mit Versorgung Entlassenen kaum zurückstehen. Durch diese getrennte Behandlung der Kriegsbeschädigten wird naturgemäß auch stets eine Verschiedenheit in der Art der Ausführung und Durchführung der Lungenheilverfahren gegeben sein.

Um diesem drohenden Mißstande abzuhelfen, erscheint es uns richtig, wenn der Gesetzgeber durch eine Novelle zur Reichsversicherungsordnung die Heilverfahren tuberkulöser Kriegsbeschädigter ganz ausnahmslos den Landesversicherungsanstalten übertragen würde, denn sie allein scheinen uns die berufenen, durch jahrzehntelange und bewährte Erfahrungen erprobten Träger der Tuberkulosefürsorge zu sein, ungefähr in dem Maße, wie die Provinzen allein die Träger der Fürsorge für die Landesirren sind.

Lungenkranke können nicht früh genug den Antrag auf Heilverfahren stellen, da Lungenkrankheiten nur dann heilbar oder zu bessern sind, wenn das Leiden noch im Anfangsstadium der Heilbehandlung unterworfen wird.

Geeignet für ein Heilverfahren, so schreibt die LVA. Schlesien, sind vor allem nicht zu schwächliche, fieberfreie, noch gut oder mittelmäßig genährte Personen, bei denen das Lungenleiden noch keine ausgedehnten Zerstörungen der

Schreiben des preußischen Kriegsministeriums vom 15. März 1918 (Nr. 741. 12. 12. 17 S. 1) an die Versicherungsträger.

Lunge bewirkt hat und keine Neigung zu rascherem Fortschreiten zeigt.

Ungeeignet sind fast immer Alkoholiker, ausgeprägt Hysterische oder Neurastheniker, sowie Schwangere nach der sechsten bis achten Woche und ferner solche Personen, die in gesundheitsschädigenden Berufen (Schleifer, Steinbildhauer, Müller, Kellner, Zigarrenarbeiter, Glasbläser, Bleilöter usw.) beschäftigt sind, falls sie keine Bürgschaft für einen Berufswechsel geben wollen oder können.

Aussichtslos ist die Übernahme eines Heilverfahrens, wenn das Lungenleiden sich schon in vorgerücktem Stadium befindet oder mit anderweitiger schwerer Tuberkulose, schwerer Syphilis, organischen Nervenkrankheiten, oder organischen Konstitutionskrankheiten, wie Diabetes mellitus, chronischer Nephritis usw. vergesellschaftet ist.

Wiederholungskuren sind in einem Zeitraum von 1½ bis 2 oder 3 Jahren, je nach der Schwere des Falles, zur Festigung und Erhaltung des Erfolges des ersten Heilverfahrens geboten bei allen den Lungenkranken, deren Leiden nicht im allerersten Anfangsstadium sich befand und deshalb durch das erste Heilverfahren nicht zur vollständigen Ausheilung gebracht werden konnte. Derartige Wiederholungskuren sind möglichst für den Winter zu beantragen.

Die Winterkuren haben gerade für die Lungenkranken erfahrungsgemäß die besten Erfolge gezeitigt; denn die Wintermonate bieten im Erwerbsleben die größten Gefahren für den Lungenkranken, und er bedarf alsdann ganz besonders des Schutzes der Heilstätten. Verläßt er diese zum Frühjahr gestärkt, so ist infolge der von Tag zu Tag günstiger werdenden Witterung weit mehr Aussicht auf Festigung seiner Gesundheit und auf Dauererfolg der Kur vorhanden, als wenn er zum Herbst oder zum Winter wieder seinem Berufe nachgehen muß. Nebenbei drängt in den meisten Berufen die Arbeit im Winter weniger, und der Kranke braucht nicht zu befürchten, seine Stellung durch die Kur zu verlieren.

Um die tuberkulösen Erkrankungen auf dem Lande und in den Städten auch sonst umfangreich zu erfassen, hat sich in Deutschland, angeregt durch die französischen Dispensaires und gefördert durch die Staatsbehörden, insbesondere die Medizinalverwaltung des preußischen Kultusministeriums, eine Einrichtung herausgebildet, die berufen ist, sich an dem Kampf gegen die Tuberkulose auf das wirksamste zu beteiligen, nämlich die „Auskunfts- und Fürsorgestellen" für Tuberkulöse.

So haben denn auch die Landesversicherungsanstalten in fast allen Städten und größeren ländlichen Orten oder Kreisen teilweise in Verbindung mit der „Internationalen Vereinigung gegen die Tuberkulose" schon seit Jahren Fürsorgestellen für Lungenkranke eingerichtet. Auch stehen die Landesversicherungsanstalten mit den Zivil-Ersatz-Kommissionen in Verbindung, die auf Grund der militärärztlichen Untersuchungen Anträge auf Heilverfahren, speziell Lungenheilverfahren, bei den Landesversicherungsanstalten stellen.

Anfangs wurden die Heilverfahren in fremden Heilstätten durchgeführt, sobald sich aber die Anträge der Versicherten mehrten, und sich ergeben hatte, daß die Durchführung des Heilverfahrens für die Versicherungsanstalten eine Maßnahme von weitgehender sozialhygienischer Bedeutung war, schritten die Versicherungsanstalten zum Bau eigener Anstalten.

Die Tuberkulosefürsorge der Landesversicherungsanstalt Berlin.

Besonderes Interesse beanspruchen die von der Landesversicherungsanstalt Berlin für die Tuberkulosebekämpfung getroffenen Maßnahmen, da sie die einzige Anstalt ist, deren Wirkungskreis allein eine Großstadt ist. Gerade sie, deren Versicherte in dem Steinmeere der größten deutschen Stadt der „Wohnungskrankheit" mit am meisten ausgesetzt sind, ist an erster Stelle dazu berufen, als Vorkämpferin gegen die Lungenschwindsucht aufzutreten. So nimmt es denn nicht wunder,

daß die Landesversicherungsanstalt Berlin in Beelitz i. d. Mark Lungenheilstätten besitzt, die wohl mit ihren 900 Betten — 540 für Männer, 360 für Frauen — die größten der Welt sind.

Die Landesversicherungsanstalt Berlin eröffnete im Jahre 1908 in Berlin-Lichtenberg eine Beobachtungsstation, die den Namen „Tuberkulinstation" führt, in der alle tuberkuloseverdächtigen Patienten mehrere Wochen hindurch beobachtet werden, um festzustellen, ob ein tuberkuloses Leiden in einem Heilbehandlung erforderlichen Maße vorliegt oder nicht.

Auch eröffnete im Jahre 1912 die Versicherungsanstalt in ihrem Dienstgebäude ein eigenes mit allen modernen Hilfsmitteln ausgestattetes Röntgen-Kabinett, um durch die Röntgenuntersuchung die einzelnen Fälle zu erkennen und fortlaufend beobachten zu können.

Schließlich kann noch das im Jahre 1908 von der Landesversicherungsanstalt Berlin geschaffene eigene „zahnärztliche Institut" als ein hervorragendes Hilfsmittel in dem Heilverfahren gegen die Tuberkulose bezeichnet werden. Ohne ordnungsgemäße Ernährung kann ein schweres körperliches Leiden überhaupt kaum behoben werden, und für diese ist wiederum ein gesundes eigenes oder ein gutes künstliches Gebiß selbstverständliche Grundbedingung.

So sind denn auch bei dieser umfangreichen Fürsorge die der Landesversicherungsanstalt entstehenden Kosten sehr hohe. Beispielsweise hat sie in dem Jahrfünft 1908 bis 1912 rund 10000000,— Mk. (einschließlich des Hausgeldes) für Tuberkuloseheilverfahren ausgegeben.

Die segensreiche Tätigkeit dieser Anstalt tritt am deutlichsten hervor, wenn man die Tatsache bedenkt, daß sich während mehr als drei Jahrzehnten bis 1886 die Sterblichkeitsziffer an Lungentuberkulose in Berlin auf über 32 von je 10000 Lebenden gehalten hatte, und dem gegenüber feststellen kann, daß seit Inkrafttreten der Invalidenversicherung die Sterblichkeitsziffer dauernd gefallen ist.

Es starben nämlich an Lungentuberkulose[1]) im

Jahre 1890	28,42	
Jahre 1895	23,28	
Jahre 1900	24,48	auf je 10 000 Lebende.
Jahre 1905	20,64	
Jahre 1910	18,75	
Jahre 1912	17,85	

Wie die folgende Vergleichung der Sterblichkeitsziffern, getrennt nach Altersklassen und Geschlecht, im Durchschnitt des Jahrfünfts 1908 bis 1912 verglichen mit dem Jahrfünft 1880 bis 1884 zeigt, macht sich bei der männlichen Bevölkerung dieser Rückgang am stärksten in den in besonders hohem Maße von der Tuberkulose heimgesuchten Altersklassen von 30 bis 50 Jahren bemerkbar, das sind aber wiederum diejenigen Altersklassen, in denen vornehmlich die segensreichen Wirkungen der Arbeiterversicherung zur Entfaltung kommen konnten und man geht wohl in der Annahme nicht fehl, daß dieses Ergebnis auch tatsächlich zum wesentlichen Teil den Segnungen der Arbeiterversicherung zuzuschreiben ist.

Statistische Erhebungen in der Stadt Berlin[1]).

Es starben durchschnittlich jährlich in Berlin an Lungentuberkulose (d. h. an Lungenkrankheiten überhaupt) auf je 10000 Lebende der nämlichen Alterklasse

Lebensjahr	Beim männl. Geschlecht			Beim weibl. Geschlecht.		
	1880/84	1908/12	Abnahme	1880/84	1908/12	Abnahme
0—5	21,0	12,8	39 %	20,7	11,2	46 %
5—10	4,6	2,7	41 %	6,2	3,7	40 %
10—15	4,0	3,1	23 %	6,5	5,0	23 %
15—20	20,8	14,7	29 %	16,5	15,1	8 %

1) Siehe hierzu die statistischen Erhebungen in der Stadt Berlin in den Jahren 1856 bis 1912. Beiheft zum Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Berlin 1912.

Lebensjahr	Beim männl. Geschlecht			Beim weibl. Geschlecht		
	1880/84	1908/12	Abnahme	1880/84	1908/12	Abnahme
20—25	33,8	21,8	34 %	25,8	20,5	21 %
25—30	48,2	25,0	48 %	36,3	22,0	39 %
30—40	63,8	29,0	55 %	43,4	20,7	52%
40—50	71'0	34,1	52 %	37,2	14,3	62 %
50—60	74,3	40,1	46 %	31,9	13,9	56 %
60—70	69,3	36,1	48 %	38,3	18,6	51 %
70 u. mehr	40,2	28,6	29 %	26,1	22,8	13 %
Insges.	40,5	22,5	44 %	27,5	15,6	43 %

Die Tuberkulosefürsorge der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

Die Landesversicherungsanstalt Schlesien besitzt, wie wir den Verwaltungsberichten entnehmen, eine eigene Untersuchungsstelle für die versicherten Lungenkranken aus dem Breslauer Stadt- und Landkreise, während sie die übrigen auswärtigen und solche Breslauer versicherten Tuberkulösen, bei denen eine klinische Beobachtung notwendig erscheint, der Tuberkulosenstation des städtischen Krankenhauses oder 24 anderen in allen Teilen Schlesiens gelegenen Krankenhäusern überweist.

„Bevor nämlich die Anträge auf Übernahme des Heilverfahrens für Tuberkulöse entschieden werden können, ist in vielen Fällen die Beobachtung der lungenkranken Antragsteller erforderlich, um sowohl die Art der Erkrankung als auch die Aussichten auf den Erfolg einer Heilbehandlung sicher zu stellen. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um solche Fälle, die sich bei einer nur einmaligen Untersuchung nicht abschließend beurteilen lassen, sondern häufige Untersuchungen, Temperatur- und Sputumkontrolle, evtl. Tuberkulininjektion oder Beobachtung wegen Komplikationen usw. bedürfen. Dabei kommt es darauf an festzustellen, ob der betreffende Patient überhaupt an Lungentuberkulose leidet, ob er einer Behandlung und welcher, bedarf, und ob begründete Aussicht auf Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit besteht".

Das Heilverfahren für Tuberkulose wird von der Landesversicherungsanstalt Schlesien in besonderen Lungenheilstätten durchgeführt. In soweit es sich um ganz leichte und abazilläre „geschlossene" Tuberkulose handelt, wird es in den eigenen Genesungsheimen zu Schmiedeberg und Hohenwiese mit evtl. Nachkuren in schlesischen Badeorten und soweit es sich um „offene" Tuberkulose handelt in der Volksheilstätte für Männer zu Loslau, im Dr. Weickertschen Krankenheim und der Brehmerschen Heilanstalt zu Görbersdorf, im Fürstlich Hohenloheschen August-Krankenhause zu Slawentitz Kreis Kosel, und in der Kais. Aug. Vikt. Volksheilstätte zu Landeshut (185 Betten für weibliche Lungenkranke) durchgeführt. Vereinzelt werden auch Lungenkranke den Tages- und Walderholungsstätten überwiesen.

Dort, wo Walderholungsstätten im Betriebe sind (Breslau-Oswitz, Breslau-Carlowitz, Oppeln, Görlitz, Bunzlau, Grünberg, — die beiden letzten mit Tag- und Nachtbetrieb —) übernimmt die Versicherungsanstalt auch in der Weise das Heilverfahren, daß sie geeignete Kranke in den Walderholungsstätten auf ihre Kosten verpflegen läßt, sei es als Hauptkur, sei es als Nachkur nach einer vorangegangenen Heilstättenbehandlung.

Des weiteren gewährt die Landesversicherungsanstalt als Nachkur in gewissen Fällen in den Städten, in denen sich Krankenküchen befinden (Breslau, Striegau, Waldenburg) Krankenkost für 30 bis 45 Tage nach Vorschlag des Chefarztes der Heilstätte, in der die Behandlung des Lungenkranken erfolgte.

Ferner gewährt die Landesversicherungsanstalt Schlesien jährlich zahlreichen anderen Institutionen, die sich die Bekämpfung der Tuberkulose zur Aufgabe gemacht haben, erhebliche Beihilfen zu deren Kosten. So erhält jährlich der „Schlesische Provinzialverein zur Bekämpfung der Tuberkulose zu Breslau" und der „Verein zur Fürsorge für unbemittelte Lungenkranke zu Breslau" zu den ihnen durch den Betrieb

von — bis zum Jahre 1916: 47 — Auskunfts- und Fürsorgestellen entstehenden Kosten Beihilfen.

1911 hatten diese Beihilfen den Betrag von 13840,— M.
1912 „ „ „ „ „ „ 16775,— „
1913 „ „ „ „ „ „ 21330,— „
1914 „ „ „ „ „ „ 27732,— „
1915 „ „ „ „ „ „ 32720,— „
1916 „ „ „ „ „ „ 38770,— „
erreicht.

An diesen Zahlen sieht man die jährlich zunehmende Fürsorgetätigkeit der Landesversicherungsanstalt für die Tuberkulosebekämpfung dieser beiden Vereine. Während die Beihilfen im Jahre 1912 um 2935,— Mk. gegen das Vorjahr gestiegen sind, haben sie im Jahre 1913 um 4560,— Mk., 1914 um 6402,— Mk., 1915 um 4988,— Mk., 1916 um 6050,— Mk. gegen die Vorjahre zugenommen, sie zeigen also im ganzen eine steigende Tendenz selbst in den Kriegsjahren, trotzdem diese schon durch die allgemeine Kriegswohlfahrtspflege große Summen absorbiert haben.

Außerdem erhält jährlich der „Schlesische Provinzialverein zur Bekämpfung der Tuberkulose zu Breslau“ zu den Unterhaltungskosten der von seinen Ortsausschüssen Bunzlau, Görlitz, Grünberg, Haynau, Oppeln und Waldenburg errichteten sechs Walderholungsstätten und der Verein „Grünberger Walderholungsstätte“ zu den Unterhaltungskosten der von ihm eingerichteten Walderholungsstätten jährliche Beihilfen von je 300,— Mk.

Im übrigen bekommt auch noch der oben erwähnte Schlesische Provinzialverein seit 1913 jährliche Beihilfen zu den Kosten der Ausbildung von Fürsorgeschwestern in Höhe von rund 250,— Mk. Überhaupt ist die Landesversicherungsanstalt bemüht, diesem Verein jede mögliche Hilfe angedeihen zu lassen, indem sie ihm Zuschüsse zur Neueinrichtung von Walderholungsstätten (1000,— Mk. im Jahre 1913 dem Ortsausschuß Haynau), Kinderheilstätten usw. gewährt, und ihn auch seit

1913 durch ihre Mitgliedschaft mit einem Jahresbeitrage von 500,— Mk. unterstützt.

Um der Verbreitung der Tuberkulose weiter entgegenzutreten, knüpft die Landesversicherungsanstalt die Gewährung von Beihilfen an die Bedingung, daß die betreffenden Vereine resp. Ortsausschüsse sich verpflichten, „die Desinfektion der von den Kranken benutzten Wohnräume, Betten, Wäsche und sonstigen Gegenstände im Falle des Wohnungswechsels oder der Aufnahme einer an Tuberkulose erkrankten versicherten Person oder von Angehörigen einer solchen in ein Krankenhaus oder in eine Heilstätte, zu veranlassen“.

Schließlich werden Schwesternstationen, Vaterländischen Frauen(Zweig)vereinen der Provinz Schlesien für Gemeindepflegestationen, Krüppelheimen (z. B. Krüppelheim Bethesda in Marklissa) und ähnlichen Unternehmungen jährlich Taschenspuckflaschen zur Verteilung an Lungenkranke überwiesen, und Tuberkulosemerkbücher (herausgegeben vom Provinzialverein) an die Beteiligten ausgegeben.

Da es sehr interessant ist, festzustellen, welchen Einfluß die einzelnen Berufe auf die Gesundheit ihrer Angehörigen ausüben, lassen wir eine Übersicht der an Lungentuberkulose in den Jahren 1911 und 1912 Erkrankten nach Berufsabteilungen und Lebensalter getrennt in % folgen. Die Verhältniszahlen sind bei allen Versicherungsanstalten ähnliche, deshalb genügt es, sie hier bei der Landesversicherungsanstalt Schlesien genauer zu betrachten.

Lebensalter in Jahren:

Berufsabteilung	10—20		21—30		31—40		41 u. m.		Zusamm.	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
A. Land- u. Forstwirtschaft	2,2	1,9	2,3	2,1	4,0	6,1	6,2	6,0	3,5	3,2
B. Industrie und Bauwesen	83,2	33,3	81,6	39,4	85,6	52,6	86,9	62,0	84,0	42,9
C. Handel und Verkehr	11,2	19,1	13,3	15,1	8,7	5,1	5,3	2,0	10,3	12,6

Berufsabteilung	10—20 M.	10—20 W.	21—30 M.	21—30 W.	31—40 M.	31—40 W.	41 u. m. M.	41 u. m. W.	Zusamm. M.	Zusamm. W.
D. Häusl. Dienste Lohnarb. wechs. Art	—	—	1,3	0,9	1,1	5,6	0,8	4,0	1,1	2,0
E. Freie Berufe, Krankenpflege, Beamte	2,2	1,9	0,7	6,9	0,6	12,6	0,8	6,0	0,7	7,5
F. Ohne Beruf	—	—	—	1,1	—	2,1	—	2,0	—	1,2
G. Dienende im Hause d. Herrschaft lebend	1,2	43,8	0,8	34,5	—	16,3	—	18,0	0,4	30,6

Die überaus starke Beteiligung der Versicherten der Industrie und des Bauwesens, in geringerem Maße auch des Handels über den Durchschnitt der in Heilbehandlung Genommenen tritt in dieser Übersicht deutlich hervor. Wir lassen nun noch das Jahr 1912 folgen, um zu zeigen, wie auch hier die Berufsabteilung B am meisten beteiligt ist.

Lebensalter in Jahren:

Berufsabteilung	16—19 M.	16—19 W.	20—29 M.	20—29 W.	30—39 M.	30—39 W.	40—49 M.	40—49 W.	50 u. m. M.	50 u. m. W.	Zus. M.	Zus. W.
A. Land- und Forstwirtsch.	2,9	4,4	2,8	2,4	3,0	4,2	3,6	5,8	6,3	—	3,0	3,2
B. Industrie und Bauwesen	76,2	27,9	81,7	38,4	92,3	50,0	88,1	58,0	87,5	80,0	84,2	41,1
C. Handel und Verkehr	18,0	19,9	13,3	14,6	3,5	9,2	7,7	5,8	6,2	—	10,9	13,4
D. Häusl. Dienste Lohnarbeit. wechs. Art	—	2,2	0,1	1,6	1,0	3,8	—	10,1	—	—	0,3	2,6
E. Freie Berufe Krankenpflege Beamte	2,9	3,7	1,6	5,2	—	10,7	0,3	8,7	—	—	1,3	6,5
F. Ohne Beruf	—	—	—	1,4	—	3,8	—	2,9	—	—	—	1,9
G. Dienende im Hause d. Herrschaft lebend	—	41,9	0,5	36,4	0,2	18,3	0,3	8,3	—	20,0	0,3	31,3

Auch bei Lupus (Hauttuberkulose) im Anfangsstadium leitet die Landesversicherungsanstalt Schlesien, ebenso wie die meisten anderen Versicherungsanstalten, ein Heilverfahren

ein, indem es die Patienten durch Finsensicht usw. behandeln läßt.

Die Tuberkulosefürsorge der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.

Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz widmet ihre besondere Aufmerksamkeit der Tuberkulosefürsorge in den Landkreisen der Rheinprovinz. In der Erkenntnis nämlich, daß Tuberkuloseorganisationen, besonders in den Landkreisen eine unentbehrliche Maßnahme zur Hebung der allgemeinen Volksgesundheit darstellen, hat die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz zuerst die Anregung gegeben, die Tuberkulosefürsorge auf dem Lande zu organisieren. „Vermag doch sie es wie kaum ein anderer Zweig der sozialen Fürsorge, die Gesundheit in der Familie zu heben, Verständnis für hygienische Lebensweise besonders der Wohnungsverhältnisse und der Wohnungspflege zu erzeugen, und das Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen gegenüber der Gesamtheit zu wecken, und so das Volk zur Mitarbeit an einer großen Kulturaufgabe zu erziehen, ohne die alle Einzelmaßnahmen zwecklos sind.“ Ihre Anregung ist auf fruchtbaren Boden gefallen, denn jetzt bestehen Tuberkuloseorganisationen in fast allen Landkreisen der Rheinprovinz und zwar in Form von Vereinen, die den Zweck haben, innerhalb ihres Wirkungskreises der Ausbreitung ansteckender Lungenkrankheiten entgegen zu wirken und den von solchen Krankheiten befallenen Personen ihre Fürsorge in hierzu eingerichteten Fürsorgestellen zuteil werden zu lassen. Immer mehr stellt sich heraus, daß Heilstätten nicht das einzige Kampfmittel gegen die Tuberkulose sein können, denn es sind im Verhältnis zur großen Zahl der Tuberkuloseerkrankungen immerhin nur wenige Fälle, in denen Heilverfahren seitens der Landesversicherungsanstalten Lungenkranken bewilligt werden, ganz abgesehen von der großen Zahl der Nichtversicherten, die meist einer Heilstättenkur überhaupt nicht teil-

haftig werden können. Will man also die Tuberkulose als Volkskrankheit bekämpfen, so muß man dieser gefährlichen Volksseuche weit mehr und tiefer an die Wurzel kommen, als es durch eine „Heilbehandlung“ einiger Tausend Tuberkulosekranker möglich ist.

Die Tuberkulosefürsorge ist aber in den Landkreisen doppelt wichtig, weil die versicherte Landbeölkerung von dem Heilverfahren keinen nennenswerten Gebrauch macht. Beispielsweise entfielen im Jahre 1912 in der Rheinprovinz von 68[illegible]9 Heilverfahren wegen Lungentuberkulose, die von der Landesversicherungsanstalt mit einem Kostenaufwand von 17[illegible]5283,— Mk. durchgeführt wurden, insgesamt nur 105 auf Versicherte in der Land- und Forstwirtschaft.

So kommt alles darauf an, den Boden, in dem die Krankheit mit Vorliebe gedeiht, zu sanieren. Neben den rein medizinischen Mitteln müssen soziale Hilfsmittel, wie die Fürsorgestellen sie bieten, hinzutreten.

So wendet die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz für die Tuberkulosefürsorge in den Landkreisen bedeutende Mittel auf, die von Jahr zu Jahr so wesentlich steigen, daß sie 1916 über das 50fache gegen das erste Fürsorgejahr betrugen.

Im Einzelnen betrugen die Aufwendungen:

1908:	rund Mk.	800,—
1909:	„ „	6000,—
1910:	„ „	14500,—
1911:	„ „	15500,—
1912:	„ „	22500,—
1913:	„ „	30000,—
1914:	„ „	34000,—
1915:	„ „	26500,—
1916:	„ „	40000,—

Auch hat die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz den Erlaß des Ministers des Innern vom 29. Juni 1916, betreffend die Aufrechterhaltung und Vermehrung der Fürsorgestellen für Lungenkranke zum Anlaß eines Rundschreibens an alle Zentraltuberkulosefürsorgestellen genommen, in dem diese

unter Hinweis auf die erhöhte Wichtigkeit der Tätigkeit gebeten werden, der Tuberkulosebekämpfung unausgesetzt auch im Kriege ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz beabsichtigt im Interesse der Tuberkulosefürsorge für größere Bezirke allgemeine Tuberkulosetage zu veranstalten, die auf Einladung des zuständigen Regierungspräsidenten und der Landesversicherungsanstalten zusammentreten sollen. Leider konnte der bereits für das Jahr 1914 in Aussicht genommene „Tuberkulosefürsorgestellentag“, der in Trier tagen sollte, wegen des Krieges bisher nicht abgehalten werden. — Neben den Fürsorgestellen, die außer in den Landkreisen natürlich auch in zahlreichen Städten der Rheinprovinz bestehen, fördert die Versicherungsanstalt Rheinprovinz, wie alle übrigen Versicherungsanstalten, auch die Bestrebungen zahlreicher Vereine, die sich ebenfalls den Kampf gegen die Tuberkulose zur Aufgabe gemacht haben. Es seien hier nur der „Düsseldorfer Verein für Gemeinwohl in Düsseldorf“, der „Wohnungsfürsorgeverein zu Düsseldorf“ der „Verein zur Bekämpfung von Volkskrankheiten im Ruhrkohlengebiet“ (Sitz in Gelsenkirchen) erwähnt.

Als ein weiteres Mittel zur Bekämpfung der Tuberkulose hat schließlich die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz im Jahre 1909 ein „Tuberkulose Wandermuseum“ geschaffen, welches bis zum Kriege in zahlreichen Orten der Rheinprovinz zur Aufstellung gelangt ist und auch in der „Städteausstellung“ zu Düsseldorf gezeigt wurde. Die im Museum befindlichen Anschauungsgegenstände von Lungenpräparaten, Röntgen- und Lupusbildern, über Heilstättenwesen, Säuglingspflege, Zahn- und Mundkrankheiten, Alkoholismus und Wohnungswesen, sind, wie ich aus eigener Anschauung bezeugen kann, vorzüglich und tragen ebenso wie die von Ärzten in der Ausstellung gehaltenen Aufklärungsvorträge dazu bei, die Gefahr der tückischen Volksseuche in allen Teilen zu erkennen. Das Museum hat nach den Berichten des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt allenthalben großes Interesse erweckt, hat in mehreren

Orten die Errichtung von Tuberkulosefürsorgestellen wesentlich erleichtert, und sich überhaupt als wirksames Kampfmittel gegen die Tuberkulose erwiesen.

Das Heilverfahren führt die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz außer in zahlreichen fremden Anstalten vor allem in zwei eigenen Lungenheilstätten durch[1]), und zwar stellen sich die Zahlen der seit 1910 mit Lungenkranken durchgeführten Heilverfahren wie folgt:

Es wurden im Jahre

1910	4092	Männer	1299	Frauen	zusammen	5391
1911	4439	Männer	1500	Frauen	zusammen	5939
1912	5042	Männer	1827	Frauen	zusammen	6869
1913	5764	Männer	2144	Frauen	zusammen	7908
1914	5003	Männer	1743	Frauen	zusammen	6746
1915	2192	Männer	1278	Frauen	zusammen	3472
1916	2243	Männer	1572	Frauen	zusammen	3815

behandelt.

Der Rückgang in den beiden letzten Jahren, namentlich in der Zahl der behandelten Männer, findet seine natürliche Erklärung im Kriege, denn wie die Anträge auf Übernahme eines Heilverfahrens im Laufe der letzten Friedensjahre gestiegen sind, beweisen folgende Zahlen: Es wurden

1910 = 15632
1911 = 17148
1912 = 20544
1913 = 25385
1914 = 23081 (1/2 Kriegsjahr)

Anträge gestellt.

Sehr gute Erfahrungen hat die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz mit den seit 1906 eingerichteten „Übergangsstationen" gemacht, die die Kranken nach Bewilligung des Heilverfahrens bis zur Einberufung in die Heilstätten aufnehmen. Jede Heilstätte besitzt in einem besonderen Krankenhaus eine solche Übergangsstation. In derselben werden die

1) Beide Heilstätten dienen jetzt tuberkulösen Kriegern.

Kranken beobachtet, ihr Auswurf usw. untersucht und durch die genaue Kontrolle wird bereits ein Teil der Patienten als zur Heilstättenbehandlung ungeeignet erkannt, während sich bei anderen herausstellt, daß sie eines Heilverfahrens gar nicht bedürfen. Hierdurch werden natürlich der Landesversicherungsanstalt große unnötige Ausgaben erspart. Während des Krieges wird allerdings von dieser Einrichtung kein Gebrauch gemacht, da die Räume durchweg für die Verwundetenpflege benutzt werden, anderseits ermöglicht die geringe Zahl der eingeleiteten Heilverfahren während des Krieges die schnelle Unterbringung der Kranken in die Heilstätte.

Die Tuberkulosefürsorge der Landesversicherungsanstalt Brandenburg.

Über die Tuberkulosefürsorge der Landesversicherungsanstalt Brandenburg läßt sich als Charakteristikum nur sagen, daß sie die Fürsorge für Lungenkranke vorgeschrittenen Stadiums seit 1906 in einem besonders für diese Zwecke errichteten Pflegeheim Burg Daber bei Wittstock (Dosse) betreibt. Diese Fürsorge soll in der Regel keine Invalidenpflege sein, sondern hat neben der temporären Isolierung der Phthisiker noch die Aufgabe, die Kranken, die für die eigentliche Heilstättenbehandlung ungeeignet erscheinen, doch noch nach Möglichkeit wenigstens für längere Zeit wieder erwerbsfähig zu machen. Die erzielten Erfolge sind befriedigend. Wir dürfen hier auf den Vortrag des Geh. Reg.-Rats Meyer von der Landesversicherungsanstalt Brandenburg verweisen, den er auf dem Internationalen Tuberkulosekongreß zu Washington gehalten hat[1]).

Die Lungentuberkulose als Invaliditätsursache.

So sehen wir, wie sich die Landesversicherungsanstalten in ausgedehntestem Maße die Bekämpfung der Tuberkulose

1) Klinisches Jahrbuch, herausgegeben vom Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rat Dr. Naumann (Jena 1909).

angelegen sein lassen. Dies erscheint nun selbstverständlich, wenn man bedenkt, daß — wie erwähnt — die Lungentuberkulose die bei weitem häufigste Invaliditätsursache darstellt. Wir lassen als Beleg eine Tabelle folgen, die die Lungentuberkulose als Invaliditätsursache bei der Landesversicherungsanstalt Berlin für die Jahre 1902 bis 1912 nachweist.

Die von Jahr zu Jahr fast ständig abnehmende Zahl der Invalidenrentner überhaupt und der lungentuberkulosen Rentner im besonderen, beweist deutlich die hervorragende Bedeutung unserer Sozialversicherung.

Renten festsetzungsjahr:	Zahl der Invaliden-Rentner überhaupt	Davon: Lungenkr. einschließl. schwinds. Invalidenrentner	Davon: Lungenschwindsüchtiger Invalidenrentner	Auf 1000 Invalidenrentner entfallen: Lungentub. einschl. lungenschw. Invalidenrentner	Auf 1000 Invalidenrentner entfallen: Lungenschwindsüchtg. Invalidenrentner
		Männlich:			
1902	3696	1264	909	342	246
1903	3996	1372	965	343	241
1904	3724	1225	804	329	216
1905	3588	1092	750	304	209
1906	3627	1120	759	309	209
1907	2860	805	583	281	204
1908	3668	986	672	269	183
1909	3662	1011	684	276	187
1910	3160	1097	621	347	197
1911	3008	842	627	280	208
1912	2833	779	565	275	199
		weiblich:			
1902	1502	313	230	208	153
1903	1920	388	279	203	145
1904	2146	408	256	190	119
1905	2352	446	296	190	126
1906	2404	455	275	189	114
1907	1886	400	277	212	147
1908	2329	453	314	195	135
1909	2165	415	285	192	132
1910	2007	364	262	181	131
1911	1931	356	270	184	140
1912	1864	340	268	182	144

Kritik der Heilstättenbehandlung.

Wie schon weiter oben bei der Behandlung der Tuberkulosefürsorge der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz angedeutet wurde, haften der Lungenheilstättenbehandlung wesentliche Nachteile an. So sehr man für modern eingerichtete große Lungenheilstätten sein mag, so darf doch nicht übersehen werden, daß solche nur an einzelnen Stellen und in beschränkter Zahl errichtet und fortgeführt werden können. Die Errichtung und Unterhaltung solcher Anstalten kostet viele Millionen, und nur ein geringer Bruchteil der Kranken kann hier untergebracht werden. Die Sozialhygiene verlangt aber, daß allen Tuberkulösen ausnahmslos und an allen Plätzen des Landes Gelegenheit geboten wird, sich einer zweckmäßigen und durchgreifenden Behandlung unterziehen zu können. Hierzu kommt, daß in den Lungenheilanstalten nur wenige Ärzte bei der Bekämpfung der Tuberkulose mitwirken, d. h. es sind bei dem System der zentralisierten Heilanstalten ungefähr 9/10 aller Ärzte von der Mitwirkung mehr oder weniger ausgeschlossen. Das aber kann dem großen Zwecke unmöglich dienlich sein. Es müssen Einrichtungen geschaffen werden, durch die jeder Arzt in die Lage versetzt wird, die Lungenkranken seiner Umgebung, die er im übrigen auch individuell am besten zu beurteilen vermag, einer gründlichen Behandlung zu unterziehen. Nicht die Zentralisation in einigen wenigen Heilanstaten, sondern die Verteilung der Fürsorge über das ganze Land ist notwendig. Die Zahl der Fürsorgestellen kann gar nicht groß genug sein, und die verfügbaren Geldmittel scheinen uns die beste Anwendung zu finden, wenn sie zum gründlichen Ausbau und zur Erweiterung der bestehenden Krankenhäuser resp. zur Errichtung sogenannter „Heimatheilstätten" für Tuberkulöse verwendet werden. In den Krankenhäusern arbeiten zahlreiche Ärzte, und geschultes Pflegepersonal ist reichlich vorhanden. So wäre es viel nützlicher und zweckentsprechender, für die Summen, die die Heilstätten verschlingen, solche „Heimatheilstätten" überall da, wo

ie Vorbedingungen dafür vorhanden sind, einzurichten. Auch vürde durch diese dezentralisierten Einrichtungen nicht nur ür die Schwerkranken eine ausgiebige Fürsorgeorganisation jeschaffen werden, sondern auch für die Kranken im ersten Stadium, ganz besonders aber für die Jugendlichen. Wenn es gelänge, Einrichtungen zu schaffen, die nicht nur einigen Tausenden, ondern Hunderttausenden und vielleicht Millionen Heilbedürftigen zugute kämen, so würde sicherlich das Reich die bisherigen von ihm hierfür gewährten Beträge gern verdoppeln, umal, wenn es sähe, daß dem gemachten Aufwande der Erfolg entspricht. Auch sozialpolitisch wäre es sehr zu begrüßen, wenn anstatt der wenigen modern ausgebauten teuren Heilanstalten edes Krankenhaus im ganzen Reiche eine Heimatheilstätte ür Tuberkulöse aufweisen würde.

:) Die Bekämpfung des Alkoholmißbrauches im besonderen.

Das Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes an die Versicherungsträger vom 17. Juli 1907 betreffend die Bekämpfung des Alkoholmißbrauches hat auch die Landesversicherungsanstalten veranlaßt, Maßnahmen zu treffen, um der Trunksucht unter der versicherten Bevölkerung entgegen zu wirken[1]). Sie sind heilender wie auch belehrender und vorbeugender Natur.

Für erstere geben auch hier die §§ 1269 bis 1271 RVO. die Richtlinien. — Wie jedes Heilverfahren ist auch das Trinkerheilverfahren darauf gerichtet, den Nachteil abzuwenden, der für die Versicherungsanstalt aus der Gewährung der Rente entstehen werde, es soll auf eine Entlastung der Versicherungsanstalt hinwirken, und darf deshalb weder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, noch da übernommen werden, wo der Erfolg zweifelhaft oder voraussichtlich nur vorübergehend ist, noch endlich nur zur Entlastung anderer Verpflichteter dienen.

Die Durchführung des Heilverfahrens für trunksüchtige Versicherte hat aber nicht nur den Zweck, daß die Versicherten

1) Siehe hierzu besonders die Verwaltungsberichte der LVA. Rheinprovinz und Schlesien.

als geheilt oder gebessert aus den Trinkerheilanstalten entlassen werden, sondern daß auch die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie dieser Versicherten, welche vorher zumeist sehr zerrüttet waren, wieder gehoben werden. Dies wird erreicht durch Zahlung des Hausgeldes an die Familie der in einer Trinkerheilanstalt aufgenommenen Versicherten, denn das Hausgeld ermöglicht der Frau in vielen Fällen die Einlösung versetzter Stücke und die Besserung der Ernährung für sich und ihre Kinder. Auch ist vielfach beobachtet worden, daß die als geheilt Entlassenen nicht nur den Enthaltsamkeitsvereinen (Blaukreuzverein usw.) beitreten, sondern daß sie auch in der Leitung dieser Vereine hervorragend tätig und bestrebt sind, ihnen Anhänger zuzuführen.

In der Regel übernehmen die Landesversicherungsanstalten das Heilverfahren durch Übernahme in eine Trinkerheilanstalt bei solchen trunksüchtigen Versicherten, deren moralische und körperliche Widerstandskraft noch eine derartige ist, daß ihre Heilung mit einiger Sicherheit erwartet werden kann, und die den festen Willen haben, von der Trunksucht geheilt zu werden. Ein Heilverfahren hat natürlich nur dann Wert, wenn der Trinker freiwillig und auf längere Zeit (gewöhnlich mindestens 6 Monate) in eine Heilanstalt geht, und vor allem, wenn er nicht noch außer mit der Trunksucht andere Leiden oder Gebrechen hat, die ihn abgesehen von der Trunksucht schon als solche fast oder völlig ohne Aussicht auf Besserung oder Heilung erwerbsunfähig machen.

Um einen Überblick zu gewähren, wie hoch sich die Kosten für die Behandlung eines Trinkerheilverfahrens stellen, lasse ich eine Tabelle folgen, deren Zahlen ich aus den letzten sechs Verwaltungsberichten der Landesversicherungsanstalt Schlesien zusammengestellt habe. Bei den anderen Versicherungsanstalten sind die Verhältniszahlen ähnliche. Die geringen Durchschnittskosten für die Behandlung der ohne Erfolg entlassenen Trinker haben ihre Ursache in der kürzeren Behandlungsdauer. Die

Gesamtkosten verstehen sich nach Abzug des von der Krankenkasse gezahlten Krankengeldes.

Jahr:	Ohne Erfolg behandelt:	Gesamtkosten:	Durchschnittskosten für den einzelnen:
1911:	42	11759,28 Mk.	279,80 Mk.
1912:	62	17367,17 „	280,12 „
1913:	59	18218,28 „	308,78 „
1914:	53	14246,37 „	268,80 „
1915:	14	8274,58 „	591,04 „
1916:	8	2467,95 „	308,— „

Jahr:	Mit Erfolg behandelt:	Gesamtkosten:	Durchschnittskosten für den einzelnen:
1911:	100	65400,83 Mk.	654,— Mk.
1912:	133	98440,30 „	740,— „
1913:	168	108283,40 „	644,55 „
1914:	166	80753,98 „	486,46 „
1915:	45	39599,70 „	879,99 „
1916:	12	9135,93 „	761,— „

Von 751 in den Jahren 1907 bis Ende 1916 aus Trinkerheilstätten entlassenen, mit Erfolg behandelten Versicherten hat die Landesversicherungsanstalt Schlesien in 353 Fällen Rückfälligkeit feststellen können, und zwar wurde die Rückfälligkeit festgestellt in

155	Fällen	½	Jahr	nach der	Entlassung
69	„	1	„	„ „	„
48	„	1½	„	„ „	„
20	„	2	„	„ „	„
26	„	2½	„	„ „	„
17	„	3	„	„ „	„
5	„	3½	„	„ „	„
9	„	4	„	„ „	„
4	„	4½	„	„ „	„

Es war also ungefähr jeder zweite mit Erfolg behandelte Versicherte rückfällig geworden, rechnet man hierzu diejenigen,

die noch rückfällig werden, und die, die von vornherein ohne Erfolg behandelt worden sind, so muß man bekennen, daß die erzielten Resultate zu den aufgewendeten Kosten in einem sehr ungünstigen Verhältnis stehen. Die anderen Versicherungsanstalten, die sich fast ausnahmslos der Trinkerfürsorge in größerem Maßstabe annehmen, haben dieselben Erfahrungen machen müssen, wenn auch nicht verschwiegen werden soll, daß sich bei einzelnen Versicherungsanstalten die Verhältniszahlen zwischen Erfolgs- und Mißerfolgsziffern um ein geringes günstiger stellen. Auf jeden Fall bleibt die Bedeutung der Landesversicherungsanstalten für die Trinkerfürsorge bestehen, wenn auch bedauerlicherweise infolge der Energielosigkeit der Kranken oft der gute Wille des Fürsorgers für die Tat genommen werden muß.

Des weiteren suchen die Landesversicherungsanstalten durch Rundschreiben an die unteren Verwaltungsbehörden und durch Verbreitung geeigneter Schriften, wie z. B. der des Reg.-Rats Dr. Weymann, „Arbeiterversicherung und Alkoholismus" belehrend zu wirken. Auch bemühen sie sich der Trunksucht vorzubeugen, indem sie ihre Unterstützung Vereinen wie dem Ev. Kirchlichen Blaukreuzverein, zuteil werden zu lassen, die Guttempler-Loge unterstützen und zu den Betriebskosten alkoholfreier Gasthäuser beisteuern.

d) Die Kosten der ständigen Heilbehandlung.

Um wie bei den Renten einen Überblick über die den Landesversicherungsanstalten durch die ständige Heilbehandlung erwachsenden Kosten zu gewähren, wählen wir als Beispiel die Jahre 1911 und 1912 für die Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen. Hier stellen sich die Kosten der ständigen Heilbehandlung wie folgt:

	Verpflegetage		Durchschnittsbestand von Verpflegten		Aufwand: Im Ganzen		Aufwand: Für Verpflegung und ärztliche Behandlung für einen Verpflegetag	
	1912	1911	1912	1911	1912 M	1911 M	1912 M	1911 M
1. Lungenheilstätten einschl. der eigenen Heilstätte Hohwald	242176	(235680)	663,5	(646)	1088654,99	(1055693,91)	4,50	(4,48)
2. Stadtkrankenhäuser usw.	5726	(7428)	15,7	(20)	22657,80	(28793,55)	3,96	(3,88)
3. Kliniken für Spezialbehandlung	2210	(2848)	6,0	(7,8)	11360,79	(14821,50)	5,14	(5,20)
4. Heilanstalten für Nervenkranke, f. orthopäd. und mediko-mechan. Behandlung	56005	(49000)	153	(134)	288688,99	(253398,23)	5,15	(5,17)
5. Trinkerheilanstalten	10634	(6633)	29	(18)	29537,55	(13596,50)	2,78	(2,05)
6. Genesungsheime einschl. des eigenen in Gottleuba	9597	(8948)	26,0	(24,5)	39937,19	(37140,31)	4,16	(4,15)
7. Bäder	33213	(30879)	91	(84,6)	161255,19	(145195,27)	4,86	(4,70)
zusammen	359561	(341416)	985,0	(935)	1642092,50	(1548639,27)	4,57	(4,54)

Die Verpflegungskosten der ständig behandelten Kranken beziffern sich hiernach in den Jahren 1911/12 auf 1642092,50 Mk. und verteilen sich mit 1088654,99 Mk. auf Lungenkranke (Nr. 1 der Übersicht) und mit 533437,51 Mk. (492945,36 Mk.)[1] auf die unter Nr. 2 bis 7 angeführten „anderen" Kranken. Die Zahl der Verpflegetage betrug 359561 (341416) und zwar 242176 (235680) bei den Lungenkranken, 117385 (105736) bei den anderen Kranken. Die Durchschnittskosten eines Verpflegetages, soweit sie in den Heilstätten selbst entstanden sind, sind mit 4,57 Mk. höher als 1911, (4,54 Mk.); im einzelnen sind sie bei den Lungenkranken von (4,48) auf 4,50 Mk. bei den anderen Kranken von (4,70) auf 4,72 Mk. gestiegen.

Hierher gehören auch die Ausgaben, die die Versicherungsträger auf Grund des § 1400 RVO. aus den Überschüssen des Sondervermögens über die gesetzlichen Leistungen hinaus zum wirtschaftlichen Nutzen der Rentenempfänger und der Versicherten sowie ihrer Angehörigen alljährlich machen; diese haben bisher dazu gedient, das gesetzliche Hausgeld für Versicherte, die sich im Heilverfahren befinden und Angehörige zu unterstützen haben, zu erhöhen. Die Ausgaben sämtlicher Versicherungsträger (also einschl. der Sonderanstalten) haben hierfür laut Nachweisung des Reichsversicherungsamtes 1913 eine Höhe von 2100000 Mk. erreicht und sind, infolge des Rückganges an Heilverfahrensanträgen während des Krieges, 1914 auf 1800000 Mk. und 1915 auf 970000 Mk. zurückgegangen.

e) Die Ergebnisse der Heilverfahren.

Die Ergebnisse der Heilverfahren sind bei allen Landesversicherungsanstalten im allgemeinen günstig. So wurde bei den im Jahre 1916 sicher nachgewiesenen Fällen von Lungen- oder Kehlkopftuberkulose in 87% ein Erfolg erzielt, bei den Lungentuberkuloseverdächtigen in 97% der Fälle, bei den Lupus-

[1] Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf das Jahr 1911, die freien auf das Jahr 1912.

kranken in 91%, den sonstigen Kranken in 90%. Von 25641 Lungentuberkulösen sind 22352 als erwerbsfähig und nur 3289 als invalide entlassen[1]).

Um die Dauer der Heilerfolge zu kontrollieren, hat das Reichsversicherungsamt angeordnet, daß die Landesversicherungsanstalten in bestimmten Zwischenräumen diesbezügliche Erhebungen anzustellen haben. Diese Erhebungen erstrecken sich nur auf Personen, die an Lungen- Kehlkopf- oder Hauttuberkulose (Lupus) erkrankt sind. Einzelne Anstalten stellen sie auch bei Alkoholkranken an. Diese Erhebungen haben erwiesen, daß der Dauererfolg bei den als geheilt Entlassenen Tuberkulösen im allgemeinen günstig, bei den Alkoholkranken allerdings wesentlich geringer ist, eine Erscheinung, die wir bereits erörtert haben und die natürlich nur in der Eigenart dieses Lasters ihre Begründung findet, d. h. also nicht in der Art der Maßnahmen, sondern nur in der persönlichen Widerstandslosigkeit der Patienten zu suchen ist.

Als Beispiel für die Kontrollen wählen wir die diesbezüglichen Erhebungen der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen. (Siehe Tabelle Seite 87).

Hiernach waren Ende 1912 von den im Jahre 1907 mit Erfolg entlassenen Lungenkranken noch 67%, von den im Jahre 1909 mit Erfolg entlassenen noch 74% und von den im Jahre 1911 mit Erfolg entlassenen Lungenkranken noch 90% erwerbsfähig.

2. Die Invalidenhauspflege.

Die Errichtung von Invalidenheimen, die bisher nicht von allen Landesversicherungsanstalten in Angriff genommen ist, wird jetzt im Interesse der Kriegsbeschädigten in größerem Umfange betrieben werden müssen. Bislang fand diese Art sozialer Fürsorge speziell bei der arbeitenden Bevölkerung

1) Vierteljahrsrapporte der Landesversicherungsanstalten an das Reichsversicherungsamt.

Kontrolle über die Dauer der Heilerfolge für die Jahre 1907—11, angestellt von der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen.

Behandlungsjahr	Überhaupt	Mit Erfolg	Kontrolle Ende 1907			Kontrolle Ende 1908			Kontrolle Ende 1909			Kontrolle Ende 1910			Kontrolle Ende 1911			Kontrolle Ende 1912		
			Kontrolliert	Erfolg bestand noch	% d. Kontrollierten	Kontrolliert	Erfolg bestand noch	% d. Kontrollierten	Kontrolliert	Erfolg bestand noch	% d. Kontrollierten	Kontrolliert	Erfolg bestand noch	% d. Kontrollierten	Kontrolliert	Erfolg bestand noch	% d. Kontrollierten	Kontrolliert	Erfolg bestand noch	% d. Kontrollierten
1907	2161	1933	1918	1858	97	1809	1694	94	1867	1517	81	1842	1372	74				1868	1256	67
1908	2405	2171				2147	2095	98	2125	1911	90				2087	1632	78			
1909	2514	2283							2262	2199	97	2217	1980	89				2182	1624	74
1910	2865	2592													2540	2307	91			
1911	3038	2718																2655	2391	90

wenig oder gar keinen Anklang. Der alt gewordene invalide Arbeiter konnte die soziale Bedeutung nicht erfassen, weil sein Familiensinn ihn immer wieder an seine eigenen häuslichen Verhältnisse band, eine Erfahrung, die man auch bei den nur wenig im Volke beliebten Altersheimen gemacht hat.

Die Landesversicherungsanstalt Schlesien ist eine derjenigen, die von der im § 1277 RVO. erteilten Befugnis, Rentenempfänger in Invalidenhäusern oder ähnlichen Anstalten aufzunehmen, Gebrauch gemacht hat. Sie hat 1902 — wohl als die erste — damit begonnen, und setzt es bis zur Gegenwart und zwar in von Dritten unterhaltenen Anstalten fort, da sie eigene Invalidenhäuser nicht besitzt. Zurzeit stehen der Landesversicherungsanstalt im ganzen 68 Anstalten zur Verfügung.

Die Übernahme der Invalidenhauspflege erfolgt für Rentenempfänger, die

a) infolge ihrer Leiden hilfs- und besonders pflegebedürftig sind,

b) an Tuberkulose mit Ansteckungsgefahr leiden[1]).

Zu a) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Rentenempfängers, seiner Angehörigen, der Gemeinde oder dergl. Jedoch hat die Landesversicherungsanstalt bestimmt, daß nur solche Rentenempfänger in Invalidenhauspflege genommen werden sollen, die mit einem Leiden behaftet sind, das eine besondere Pflege erfordert oder das sie ihrer Umgebung lästig macht, und welche diese Pflege in ihrer Familie nicht erhalten können. Geisteskranke, Idioten, Epileptiker wie überhaupt solche Rentenempfänger, für die aus irgendeinem gesetzlichen oder sonstigen Grunde eine Anstaltsfürsorge schon besteht oder gesichert ist, werden nicht aufgenommen.

Da der Landesversicherungsanstalt erhebliche Kosten aus der Invalidenhauspflege entstehen, die natürlich bei weitem nicht durch die von ihr vereinnahmten Renten der Pfleglinge gedeckt werden, andererseits durch die Aufnahme von pflege-

1) Siehe Verwaltungsberichte der LVA. Schlesien.

bedürftigen Rentenempfängern in Invalidenhauspflege der Armenverband entlastet wird, so werden Armenunterstützung beziehende Rentenempfänger nur dann aufgenommen, wenn sich der Armenverband bereit erklärt, einen Teil der durch die Anstaltspflege entstehenden Kosten zu tragen.

Es waren von der Landesversicherungsanstalt Schlesien untergebracht im Jahre:

1902	10	Rentenempfänger	in	7	Anstalten
1903	21	„	„	7	„
1904	12	„	„	6	„
1905	42	„	„	13	„
1906	56	„	„	16	„
1907	67	„	„	19	„
1908	82	„	„	19	„
1909	91	„	„	21	„
1910	114	„	„	24	„
1911	155	„	„	31	„
1912	180	„	„	39	„
1913	217	„	„	45	„
1914	248	„	„	47	„
1915	242	„	„	37	„
1916	250	„	„	37	„

Zu b). Während naturgemäß die Landesversicherungsanstalten an sich nur ein Interesse an noch heilbaren Tuberkulösen haben und nach dem Gesetz auch nur haben dürfen, hat die Landesversicherungsanstalt Schlesien, um die Verbreitung der Tuberkulose einzuschränken, in weiterer Ausdehnung des Sinnes der §§ 1274 und 1277 RVO., seit dem Jahre 1907 die Invalidenhauspflege auch auf diejenigen Rentenempfänger ausgedehnt, die an unheilbarer Lungen- oder Kehlkopftuberkulose leiden und bei denen mit Rücksicht auf den Grad ihres Leidens die Gefahr besteht, daß sie die Krankheit auf andere übertragen können. Zu diesem Zweck werden in zahlreichen Krankenhäusern der Provinz Schlesien, die hierfür in Betracht kommen, ansteckungsfähige Schwindsüchtige auf Kosten der Versicherungsanstalt untergebracht.

Es wurden untergebracht im Jahre:

1907	34	Rentenempfänger in	4	Anstalten
1908	162	"	" 9	"
1909	163	"	" 12	"
1910	181	"	" 16	"
1911	243	"	" 18	"
1912	292	"	" 31	"
1913	374	"	" 38	"
1914	464	"	" 43	"
1915	418	"	" 34	"
1916	363	"	" 34	"

Zur Feststellung der für die Invalidenhauspflege geeigneten tuberkulösen Rentenempfänger wird folgendes Verfahren beachtet:

„Es wird nach Bewilligung einer Invalidenrente an Personen, die an Tuberkulose leiden, durch den Vertrauensarzt der Versicherungsanstalt auf Grund des Inhaltes der Rentenakten geprüft, ob das Leiden bereits so weit vorgeschritten ist, daß die Gefahr der Übertragung der Krankheit auf Dritte vorliegt und daher zur Verhütung der Übertragung eine Isolierung durch Aufnahme in Invalidenhauspflege angezeigt erscheint, sowie ob etwa in absehbarer Zeit das Ableben des Rentenempfängers zu erwarten steht, oder ob noch mit einer längeren Lebensdauer gerechnet werden kann, da Rentenempfänger, deren Ableben in kurzer Zeit zu besorgen steht, nicht mehr in Invalidenhauspflege genommen werden. Die als geeignet zur Unterbringung bezeichneten Rentenempfänger werden sodann befragt, ob sie die Übernahme der Invalidenhauspflege in einem näher bezeichneten, möglichst in der Nähe der Heimat gelegenen, Krankenhause wünschen".

Um den in Invalidenhauspflege untergebrachten Leuten den Besuch ihrer Angehörigen zu ermöglichen, gewährt die Versicherungsanstalt denjenigen Pfleglingen, die mindestens vier Monate in Invalidenhauspflege sich befinden, die Kosten der Reise zu einem einmaligen Besuch ihrer Angehörigen, mit denen sie vor Aufnahme in die Anstalt in einem gemeinsamen

Haushalt gelebt haben. Nach Ablauf von weiteren je drei Monaten können die Pfleglinge wiederum Urlaub zum Besuch der Angehörigen unter Gewährung der Reisekosten erhalten.

Trotzdem hat leider die Landesversicherungsanstalt Schlesien die Erfahrung machen müssen, daß die in Invalidenhauspflege untergebrachten tuberkulösen Rentenempfänger sehr häufig bereits nach kurzer Zeit das Krankenhaus wieder verlassen und in ihre früheren oft so primitiven Verhältnisse zurückkehren, wo sie dann durch ihren Auswurf eine stete Gefahr für ihre Umgebung bilden. Durch Mitgabe von Taschenspuckflaschen und eines Tuberkulose-Merkbuches auf Kosten der Landesversicherungsanstalt seitens des betreffenden Krankenhauses, sowie durch Aufklärungen des Anstaltsarztes über das hygienische Verhalten des Patienten außerhalb der Krankenanstalt, sucht die Landesversicherungsanstalt das ihrige zu tun, um Dritte vor der großen Gefahr der Übertragung der Krankheit durch die Pfleglinge zu schützen.

Ebenso hat die Landesversicherungsanstalt Schlesien von der Befugnis im § 1277, Rentenempfänger in Waisenhäuser oder ähnliche Anstalten aufzunehmen, im Jahre 1915 in einem, im Jahre 1916 in 11 Fällen Gebrauch gemacht. Es handelte sich in diesen Fällen um schwächliche, blutarme, tuberkuloseverdächtige und um tuberkulöse Waisenrentenempfänger.

Die Invalidenhauspflege der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.

Auch bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz ist die Invalidenpflege für erwerbsunfähige Rentenempfänger, die dauernder Pflege bedürfen, eingerichtet. Sie umfaßt neben allgemeinen Invaliden hauptsächlich tuberkulöse Invaliden und daneben alkoholkranke und blinde Invaliden[1]).

1) Siehe Verwaltungsberichte der LVA. Rheinprovinz.

a. Allgemeine Invaliden.

Vielfach, namentlich auf dem Lande, fehlt es noch an einer entsprechenden Unterbringung der Invaliden. Da sie nicht mehr verdienen können, sind sie häufig eine Last für die Familie; haben sie eine solche nicht mehr, so werden sie oft bei fremden Leuten untergebracht. Daher betrachtet es die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz als eine ihrer sozialen Pflichtaufgaben, sich dieser Kategorie von Menschen anzunehmen, indem sie diese in den verschiedensten Krankenanstalten, denen geeignete Abteilungen angegliedert sind, unterbringt. So befanden sich bis zum Schluß des Jahres 1916: 662 Pfleglinge in Anstalten. Bei diesen Invaliden wird außer Abtretung der Rente regelmäßig ein Zuschuß verlangt, dessen Höhe von der Leistunsfähigkeit der Ortsgemeinde, der der Invalide angehört, bezw. von der Bedürftigkeit des einzelnen und seiner Familienverhältnisse abhängt. In vielen Fällen begnügt sich die Landesversicherungsanstalt mit der Abtretung kleiner Ersparnisse oder einer Zuschußleistung in Gestalt von Unfallrente, Militärpension und dergl.

b. Tuberkulöse Invaliden.

Ihre besondere Fürsorge wendet die Landesversicherungsanstalt den tuberkulösen Invaliden zu, insbesondere solchen, bei denen ein Heilverfahren infolge zu weit vorgeschrittenen Stadiums der Krankheit entweder erfolglos geblieben oder wegen der Aussichtslosigkeit des Erfolges überhaupt nicht übernommen wurde. Bei diesen Invaliden begnügt sich die Landesversicherungsanstalt lediglich mit der Abtretung der Rente.

Es wurden verpflegt im Jahre:

1907 = 162	1912 = 521	
1908 = 222	1913 = 631	
1909 = 293	1914 = 584	
1910 = 411	1915 = 545	
1911 = 469	1916 = 474	tuberkulöse Rentner.

Die Abnahme in der Zahl der Pfleglinge, die wir auch bei der Landesversicherungsanstalt Schlesien beobachtet haben, erklärt sich dadurch, daß infolge des Krieges erheblich weniger Lungenkranke ihre Aufnahme in ein Invalidenheim neu beantragt haben. Ein weiterer Grund dürfte hierfür darin zu suchen sein, daß die Einrichtung einer großen Zahl Invalidenheime zu Lazaretten es den lungenkranken Rentenempfängern unmöglich machte, in einem ihrer Heimat nahegelegenen Heim Aufnahme zu finden. Schließlich werden die hohen Löhne und das Hilfsdienstgesetz auch dazu beigetragen haben, den nicht vollkommen Arbeitsunfähigen zu veranlassen, wieder eine Beschäftigung aufzusuchen.

c. Alkoholkranke Invaliden.

Gewohnheitsmäßige Trunksucht ist häufig Ursache der Erwerbsunfähigkeit. Da diese Rentenempfänger meist schon in den ersten Tagen des Monats ihre Rente in Alkohol umsetzen und hinterher samt ihrer Familie der Armenverwaltung zur Last fallen, hat sich die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz seit 1905 entschlossen, auch diese Kranken in Invalidenhauspflege zu nehmen. Bis zum Schlusse des Jahres 1916 waren 60 alkoholkranke Rentenempfänger in Pflegeheimen und Trinkerheilstätten untergebracht. Auch bei ihnen begnügt sich die Landesversicherungsanstalt mit der Abtretung der Rente. Obgleich die Berichte der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz genaue Zahlen über den Erfolg dieses Zweiges ihrer sozialen Tätigkeit vermissen lassen, so scheinen die Erfolge doch wenigstens einigermaßen befriedigende zu sein[1]).

Die Aufwendungen der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz für die gesamte Invalidenpflege betrugen im Jahre 1916: 421815,19 Mk.

Die Ausgaben der Versicherungsträger in ihrer Gesamtheit für die Invaliden- und Waisenhauspflege, welche während

1) Siehe auch Seite 80 ff. Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs.

des Krieges keinen Rückgang erfahren haben, haben nach den amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1915 rund 1 600 000 Mk. erfordert.

3. Die Unterstützung der Säuglingspflege.

Als eine der dringendsten Aufgaben der Gegenwart muß die Säuglingsfürsorge bezeichnet werden, zumal die schon im Säuglingsalter einsetzende Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der Bevölkerung zweifellos dazu dienen wird, die Verbreitung von Krankheiten, wie namentlich der Tuberkulose, hintanzuhalten und dadurch dem vorzeitigen Eintritt der Invalidität vorzubeugen.

Die Unterstützung der Säuglingspflege fällt daher auch in den Rahmen des § 1274 RVO., auf Grund dessen denn auch aus den zur Verfügung stehenden Mitteln die Landesversicherungsanstalten an Kommunalverbände und gemeinnützige Vereine Beihilfen für diesen Zweck gewähren.

Im allgemeinen werden die Beihilfen gewährt zu den Unterhaltskosten von Säuglingsfürsorgestellen, Mütterberatungsstellen und Milchküchen,

zu den Kosten der Anstaltsbehandlung kranker und schwächlicher Kinder der ersten Lebensjahre in Säuglingskliniken, Säuglingsheimen usw.,

zu den Unterhaltungskosten von Kinderkrippen, Kinderheimen, in denen Kinder der ersten Lebensjahre, deren Mütter durch ihre Erwerbstätigkeit oder sonst an der Wahrnehmung der Pflege der Kinder behindert sind, versorgt werden,

schließlich zu den Ausbildungskosten von Säuglingsfürsorgeschwestern.

Die Beihilfen der einzelnen Versicherungsanstalten betragen durchschnittlich jährlich 15 000 bis 20 000 Mk.

4. Unterstützung der Gemeindepflege.

Am 18. Mai 1901 ordnete das Reichsversicherungsamt an, daß die von den Landesversicherungsanstalten zur Unterstützung der Gemeindepflege gewährten Gelder als Aufwendungen auf Grund des § 18 des Invaliden-Versicherungs-Gesetzes, d. h. als Ausgaben für Heilverfahren, anzusehen seien. Da also die Unterstützung der Gemeindepflege nur als eine Erweiterung bezw. Ergänzung des Heilverfahrens zu gelten hat, so dürfen die dafür zu machenden jährlichen Aufwendungen nicht über einen bestimmten Prozentsatz der gesamten Kosten des Heilverfahrens hinausgehen. Der Grund der Unterstützung ist der, daß durch das rechtzeitige Eingreifen einer geordneten Krankenpflege eine Verhütung vorzeitiger Invalidität erhofft wird, da gerade durch die mangelnde oder unsachgemäße Krankenpflege oft der Grund zu chronischen Leiden gelegt wird. In gleichem Maße gilt dies für das häufige Siechtum der Frauen, welche einer Wochenpflege und der unbedingt nötigen Schonung entbehren müssen. Daher erstreckt sich auch die Unterstützung der Gemeindepflege auf die Einrichtung einer Hauspflege in diesem Sinne.

Es sind nur einige Landesversicherungsanstalten, die sich der Gemeindepflege annehmen, und zwar wiederum in erster Linie die Landesversicherungsanstalt Schlesien, die als Beihilfen gewährt:

1. „von den für jede Pflegeschwester an das Mutterhaus zu zahlenden Beiträgen ¾, wenn das letzte Viertel von den für den Vereinsbezirk (Vaterländischer Frauenverein vom Roten Kreuz) hauptsächlich in Betracht kommenden Trägern der Kranken- und Unfallversicherung oder einem engeren oder weiteren Kommunalverbande übernommen wird;
2. von den für Anschaffung einer Sammlung von Geräten für Krankenpflege entstehenden Kosten ⅔;
3. die Kosten der Anschaffung sogenannter „Wanderkörbe“ für Wöchnerinnen;
4. für jeden Fall der Wochenpflege, unabhängig von der Zahl der dazu verwendeten Pflegetage 3,— Mk.“

So hat die Landesversicherungsanstalt Schlesien in dieser Weise vom Jahre 1902 bis zum Jahre 1916 folgende Beihilfen gewährt:

Rechnungsjahr	Anzahl der Vereine	Anzahl der Schwestern	Ausgaben für Schwestern M	Ausgaben für Hauspflege der Wöchnerinnen M	Ausgaben für Krankengeräte M	Ausgaben für Wanderkörbe M	Ausgaben für Sonstiges M	Beihilfen insgesamt M	In % der wirklichen Ausgaben für das Heilverfahren
1902	14	64	9817,50	455,—	3979,56	1442,52	—	15694,58	6,8
1903	23	141	23066,25	2451,—	1692,21	822,56	—	28032,02	8,1
1904	35	169	27099,25	3618,27	1389,18	971,28	16,—	33093,98	8,9
1905	39	211	34397,01	4389,—	1971,78	730,76	—	41488,55	8,7
1906	47	238	39487,70	5643,—	3980,94	1399,62	103,—	50614,26	8,2
1907	49	260	43654,38	6387,—	2385,57	457,65	—	52884,60	5,8
1908	53	286	48796,01	8199,—	1549,09	2192,32	244,14	60980,56	5,3
1909	61	317	53500,44	9906,—	2676,16	967,20	97,84	67147,64	5,0
1910	71	364	63015,41	10512,—	3498,81	838,69	191,54	78056,45	5,2
1911	75	389	69209,33	12084,—	2372,18	709,28	109,09	84483,88	5,9
1912	82	418	77425,55	15459,—	3622,55	1483,08	220,56	98210,74	5,6
1913	88	486	90903,56	17304,—	4045,54	1612,—	167,50	114032,60	5,6
1914	90	520	99042,37	19473,—	1525,82	419,12	136,—	120596,31	6,2
1915	88	534	105151,10	14457,—	597,31	521,06	44,—	120770,47	5,7
1916	88	492	92457,77	11001,—	567,19	336,02	24,40	104386,38	2,4

5. Die Aufwendungen für allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität unter der versicherten Bevölkerung.

Die Aufwendungen der Versicherungsanstalten für allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten beliefen sich 1916 laut Nachweisung des Reichsversicherungsamtes, abgesehen von den durch den Krieg veranlaßten Ausgaben, auf insgesamt 1 564 716,— Mk. gegen 1 422 798,— Mk. im Jahre 1915. Es seien hier besonders folgende Aufwendungen erwähnt: Bekämpfung der Tuberkulose 813 268 Mk. (davon 626 453 Mk. zur Errichtung und Unterhaltung von Auskunfts- und Fürsorgestellen für Lungenkranke. 44 508 Mk. für Walderholungsstätten, 28 072 Mk. zur Errichtung von Heilstätten usw.) Gemeindekrankenpflege 447 765 Mk., Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs 70 135,— Mk., der Geschlechtskrankheiten 53 081,— Mk., des Lupus 1560,— Mk., der Krebskrankheiten 3406,— Mk. Es ragen hier besonders hervor die Landesversicherungsanstalten Berlin mit 203 669,— Mk., Schlesien mit 180 365,— Mk. Rheinprovinz mit 156 291,— Mk., Hannover mit 90 243,— Mk. Sachsen-Anhalt mit 78 164,— Mk., Westfalen mit 66 199 Mk.

6. Die Landesversicherungsanstalten und das Arbeiterwohnwesen.

„Ich möchte am liebsten, daß nach dem Kriege jeder Arbeiter ein Häuschen mit einem Gärtchen findet". v. Hindenburg.

Im Brennpunkt des öffentlichen Lebens steht gerade jetzt die Bevölkerungspolitik. Mit Recht hat der Abgeordnete Stresemann in der Reichstagssitzung vom 27. Februar 1918 ausgeführt, daß die beste Bevölkerungspolitik in einer guten Wohnungsfürsorge bestehe. Wenn auch das Reich erhebliche Mittel wie bisher so auch laufend für die Wohnungsfürsorge

bewilligt hat und auch ferner bewilligen muß, so bleibt es doch die Hauptaufgabe der Bundesstaaten, der einzelnen Kommunen und der für soziale Fürsorge geschaffenen Organisationen, hier neben der freien Tätigkeit der Bauunternehmer helfend einzugreifen. Diesem Gedanken hat der Vizekanzler Payer bei seiner Antrittsrede Ausdruck gegeben, und unser weitschauender Sozialpolitiker Graf Posadowski hat sich in ähnlicher Weise diese Ausführungen zu eigen gemacht und hierbei nachdrücklichst auf die Notwendigkeit der Wohnungsfürsorge seitens des Reiches hingewiesen. Selbst die große Schuldenlast des Reiches, die während seiner Tätigkeit als Staatssekretär nur 1¾ Milliarden Mark betragen habe, während diese bis zum Frühjahr 1918 zu der enormen Höhe von über 124 Milliarden Mark angelaufen sei, könne die Pflichten des Reiches, weitere Mittel für die Wohnungsfürsorge zur Verfügung zu stellen, nicht schmälern. So hat der Deutsche Reichstag wiederholt hierzu Stellung genommen und die Bewilligung eines Kredites für Kleinwohnungsbau sich angelegen sein lassen, indem er z. B. für das Etatsjahr April 1915/16 4 Millionen Mark zum Bau von Wohnungen für die in Reichsbetrieben beschäftigten Arbeiter und gering besoldete Beamte auswarf. Auch ermächtigte im Mai 1914 der Reichstag das Reich, die Bürgschaften bis zum Betrage von 25 Millionen Mark für zweite Hypotheken auf Wohnungsbauten der obigen Beamten- und Arbeiterklassen zu übernehmen[1]).

Auch verdient an dieser Stelle der im Sommer 1918 durch das Herrenhaus Gesetz gewordene Entwurf eines Wohnungsgesetzes erwähnt zu werden.

Das weitgehende Entgegenkommen, welches die meisten der 31 Landesversicherungsanstalten der gemeinnützigen Bautätigkeit erweisen, ist allgemein bekannt und ihre Tätigkeit auf dem Gebiete des Kleinwohnungswesen bildet neben ihrem Eintreten für Wohlfahrtszwecke ein Ruhmesblatt ihrer Geschichte.

1) Groß-Berliner Verein für Kleinwohnungswesen II. Jahresbericht.

Schon die Motive zum Invaliden- und Altersversicherungsgesetz geben einen Hinweis, daß die Landesversicherungsanstalten ihre großen Vermögen — die Landesversicherungsanstalt Brandenburg verfügt zurzeit über ein Vermögen von 120 Millionen Mark — zum Teil in Arbeiterwohnungen anlegen könnten. Damit sollte aber nicht nur ein Hinweis gegeben werden für die zweckmäßige Anlegung der Geldbestände, sondern schon damals erkannte man, welchen Einfluß eine Besserung der Wohnungen auf die Gesundheit ihrer Bewohner ausüben würde und daß im Zusammenhang hiermit dem Rentenbezuge vorgebeugt werden könnte. Daß Beschaffenheit, Lage und Größe der Wohnung von bedeutendem Einfluß auf die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit ihrer Bewohner sind, und namentlich gesunde Wohnungsverhältnisse eines der besten Mittel zur Bekämpfung der Tuberkulose sind, beweist wohl am besten der Ausspruch des Altmeisters der Tuberkuloseforschung Robert Koch, der die Tuberkulose als „Wohnungskrankheit" bezeichnete und der v. Leydens: „Gesunde Wohnungen, in erster Linie gesunde Arbeiterwohnungen schaffen, bedeutet ein gutes Stück Tuberkuloseverhütung".

Die Unterstützung von seiten der Landesversicherungsanstalten kann auf zweierlei Weise vor sich gehen: einmal durch eigene Beleihung, d. h. die Landesversicherungsanstalten geben selber das Geld zu einem niedrigen Prozentsatz oder zweitens, die Landesversicherungsanstalten geben Garantie für die zweiten Hypotheken. Diesen zweiten Weg beschreiten die Landesversicherungsanstalten, indem sie Baugenossenschaften usw. durch die Übernahme der Bürgschaft für zweite Hypotheken mit dem Erfolge unterstützen, daß auf diese Bürgschaft hin, die zwar der Hypothek nicht die Mündelsicherheit verleiht, sich doch meist Geldgeber, vor allem Hypothekenbanken, finden, die die zweite Hypothek übernehmen. Die Beschreitung des ersten meist eingeschlagenen Weges — die einfache Selbstbeleihung — verbietet sich zeitweilig aus dem Grunde, weil in den Vermögensteil, den die Landesversicherungsanstalten durch das

Gesetz befugt sind[1]), in nicht mündelsicherer Art anzulegen, außer den Ausleihungen auf zweite Hypotheken noch erhebliche Aufwendungen für die eigene Verwaltung (Verwaltungsgebäude, Heilstätten usw.) fallen, so daß die Beträge, aus denen innerhalb dieses Vermögensteiles hypothekarische Darlehen gegeben werden können, bei manchen Anstalten dem Bedürfnisse nicht immer genügt haben.

Im Jahre 1914 hat der „Groß Berliner Verein für Kleinwohnungswesen" folgenden Antrag betreffend die Bürgschaftsübernahme der Landesversicherungsanstalten für zweite Hypotheken an das Reichsamt des Innern gerichtet:

„Das Reichsamt des Innern wolle durch Vermittlung des Reichsversicherungsamts die Landesversicherungsanstalten ermächtigen, allgemein die Garantie für zweite Hypotheken auf Kleinwohnungsbauten innerhalb der den wirklichen Bau- und Verkaufswert darstellenden Grenzen von 85 % zu übernehmen; und für solche Garantien, die nur den Versicherten selbst zuteil werden, einen innerhalb des Viertels des Vermögens der Landesversicherungsanstalten in bar zu reser-

1) Die gesetzliche Entwickelung ist folgende: 1. § 129 des Invaliden- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889. „Verfügbare Gelder der Versicherungsanstalten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 76 des Unfallversicherungsgesetzes (also „nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen") verzinslich anzulegen. — Auf Antrag einer Versicherungsanstalt kann der Kommunalverband bezw. die Zentralbehörde des Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, widerruflich gestatten, einen Teil des Anstaltsvermögens in anderen zinstragenden Papieren oder in Grundstücken anzulegen. .... Mehr als der vierte Teil des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten darf jedoch in der bezeichneten Weise nicht angelegt werden". 2. § 164 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. „Die Bestände der Versicherungsanstalten müssen in der durch §§ 1807, 1808 BGB. bezeichneten Weise angelegt werden, (also im allgemeinen mündelsicher). ... Die Versicherungsanstalten können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde einen Teil ihres Vermögens in anderer als der nach Absatz 1 zuständigen Weise, insbesondere in Grundstücken anlegen. Wollen die Versicherungsanstalten mehr als

vierenden Garantiefonds von 3% der zu leistenden Garantien für hinreichend erklären".[1])

Die zweiten Hypotheken sind naturgemäß nur außerordentlich teuer zu beschaffen, eine Bürgschaftsübernahme durch die Landesversicherungsanstalten würde die Beschaffung der Hypotheken leichter, ihre Sicherheit größer und dadurch den Zinsfuß billiger gestalten können.

Was die Tilgung der Hypotheken anbelangt, so war es bisher üblich, und die Landesversicherungsanstalten haben keine Ausnahme gemacht, Hypotheken nur in der Form des untilgbaren, aber unter bestimmten Voraussetzungen kündbaren oder zu einem festen Termin fälligen Darlehens zu geben. Dies bedeutete eine Festlegung der Barmittel, die von einer gewissen Grenze ab bedenklich scheinen könnte. Dieser Erkenntnis wurde dadurch Rechnung getragen, daß nur ein Teil des Vermögens der Landesversicherungsanstalten hypo-

den vierten Teil ihres Vermögens in dieser Weise anlegen, so bedürfen sie dazu außerdem der Genehmigung des Kommunalverbandes bezw. der Zentralbehörde des Bundesstaates, für welchen sie errichtet sind. ... Eine solche Anlage ist jedoch nur in Wertpapieren oder für die Zwecke der Verwaltung zur Vermeidung von Vermögensverlusten für die Versicherungsanstalten oder für solche Veranstaltungen zulässig, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zugute kommen. Mehr als die Hälfte ihres Vermögens darf jedoch eine Versicherungsanstalt in der bezeichneten Weise nicht anlegen". Diese Erhöhung der Maximalbeleihungsgrenze machte sich bald bemerkbar, indem z. B. bereits Ende 1902 die Landesversicherungsanstalt Hannover 40, 41%, die Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein 27, 12% ihres Gesamtvermögens zum Bau von Arbeiterwohnungen hergeliehen hatte. 3. Jetzt kommt der § 1356 RVO. in Betracht, nach dem die Landesversicherungsanstalten höchstens die Hälfte ihres Vermögens anders als in mündelsicheren Werten anlegen dürfen. Hierzu benötigen sie die Genehmigung des Reichsversicherungsamtes oder des Landesversicherungsamtes. Überschreitet der nicht mündelsicher angelegte Vermögensteil $1/4$ des Gesamtvermögens, so ist außerdem die Genehmigung des Gemeindeverbandes oder der oberen Verwaltungsbehörde erforderlich.

1) Groß-Berliner Verein für Kleinwohnungswesen I. Jahresbericht. Anhang (Berlin 1914).

thekarisch für Arbeitersiedlungen vergeben werden darf. Eine erhebliche Besserung des Zustandes könnte ferner durch die Einführung der unkündbaren, aber mit Tilgungszwang ausgestatteten Hypothek erzielt werden.

Der Tilgungszwang hat folgende Vorteile:

1. Der betreffende Hausbesitzer, hier Arbeiter, verbessert durch die Tilgungsraten, die am besten im Zinsfuß mit verrechnet werden müssen, ständig seinen Vermögensteil am Hause, bis es ihm ganz schuldenfrei gehört.
2. Die betreffende Landesversicherungsanstalt erhält alljährlich, sofern der Zwang für alle Hypotheken nach und nach eingeführt wird, einen stetig steigenden Betrag zurück, der für neue Hypotheken ausgetan werden kann. Auf diese Weise kommt dasselbe Grundkapital einem größeren Personenkreise im gleichen Zeitraum zugute und vervielfacht dadurch seinen sozialen Nutzen.
3. Das Risiko der Darlehnsgeber sinkt dauernd; es ist am höchsten beim neuen Hause, um, sofern die ersparten Zinsen der Tilgung zugerechnet werden, progressiv zu sinken. Beim alten Hause ist dann das Risiko am geringsten, bis es schließlich gleich Null wird. Ist dann einmal ein Neubau erforderlich, so kann dieser unbedenktlich neu beliehen werden.
4. Durch das sichere Zurückfließen des Leihkapitals kann unbedenklich ein größerer Teil der verfügbaren Gelder für Hypotheken verwendet werden.
5. Die Landesversicherungsanstalten sind juristische Personen mit nahezu unbegrenzter Lebensdauer; sie können daher den Tilgungssatz so niedrig bemessen, daß der betreffende Arbeiter die Tilgung nicht als eine drückende Last empfindet.

Wie bedeutend die Summen sind, die die einzelnen Versicherungsanstalten für den Bau von Arbeiterwohnhäusern hergeben, erhellt aus einer Nachweisung des Reichsversicherungsamtes vom 17. Februar 1914, nach der sich bis zu Ende des Jahres 1913 die gesamten Aufwendungen der Landesversicherungsanstalten (einschließlich der Sonderanstalten) für gemeinnützige Zwecke auf etwa 1164 Millionen Mark beliefen.

Von diesen 1164 Millionen Mark kamen allein auf den Bau von Arbeiterwohnungen einschließlich Ledigenheimen, Herbergen usw. 492,6 Millionen Mark, von den Darlehen für Wohnungszwecke entfielen auf gemeinnützige Bauvereinigungen (Genossenschaften, Gesellschaften, Aktiengesellschaften, sonstige Vereine und Stiftungen) etwas über 270 Millionen Mark, auf Arbeitnehmer (Versicherte) bald 90 Millionen Mark und auf Arbeitgeber 36,5 Millionen Mark; über 25 Millionen Mark kamen auf Ledigenheime, Herbergen usw. Die in besonderer Anlage beigefügte statistisch-graphische Tafel, welche von dem Reichsversicherungsamt auf der Internationalen Baufachausstellung in Leipzig in der Abteilung „Deutsche Arbeiterversicherung" ausgestellt war, gibt den Stand am Ende des Jahres 1912 wieder.

Gehen wir an Hand der Verwaltungsberichte der Landesversicherungsanstalten bis in die neuere Zeit, so sehen wir beispielsweise, daß die Landesversicherungsanstalt Oberbayern bis zu Ende des Berichtsjahres 1916 insgesamt 7 099 542,50 Mk. für den Bau von Arbeiterwohnhäusern ausgeliehen hat, nämlich 6 563 200,— Mk. an Vereine und Genossenschaften, 120 000,— Mk. an Gemeinden und 416 342,50 Mk. an Versicherte.

Die Landesversicherungsanstalt Pfalz lieh bis zum Ende des Geschäftsjahres 1915 insgesamt 5 570 727,— Mk. für den Bau von Arbeiterwohnungen aus, wovon 534 487,— Mk. außerhalb der Mündelsicherheit hergegeben worden sind.

Interessant ist zu sehen, wie die Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen ihre Kapitalsanlagen zu Wohlfahrtsbauten verwandt hat. Die Kapitalsanlagen dieser Anstalt waren im Jahre 1917 auf 354 229 813,— Mk. gewachsen. Hiervon sind allein zum Bau von Arbeiterwohnungen 55 192 831,— Mk., zur Errichtung von Ledigenheimen, Hospizen, Herbergen und Gesellenhäusern 108 428 115,— Mk. verwendet worden[1]).

1) Die Invalidenversicherung im Königreich Sachsen. Jahrg. 26. Nr. 12. (Dresden 1917).

Die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte hat der Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien ihr besonderes Interesse zugewandt, indem sie dem Ausschuß für kinderreiche Familien, der dem Hamburgischen Landesverband für Volksgesundheitspflege zugehört und mit allen in Betracht kommenden Stellen der Volkswohlfahrt in Verbindung steht, für den Bedarfsfall einen namhaften Betrag zugesagt hat.

Die Förderung des Arbeiterwohnwesens durch die Landesversicherungsanstalt Schlesien.

Im Jahre 1910 hat die Landesversicherungsanstalt Schlesien der Schlesischen Generallandschaftsdirektion als Vertreterin der Schlesischen Landschaft einen Betrag von 1 000 000 Mk. zur Verfügung gestellt, der zur Hingabe von Darlehen für die Errichtung von Arbeiterwohnungen auf landschaftlich beliehene Grundstücke Verwendung finden sollte. Die Schlesische Generallandschaftsdirektion hob im Jahre 1910 den Betrag von 189 700,— Mk. für diese Zwecke als Darlehen ab und errichtete mit den im Jahre 1911 abgehobenen 130 000 Mk. also insgesamt 319 700,— Mk. bis zum Schlusse dieses Jahres nach den dem Vorstande der Landesversicherungsansthlt Schlesien vorgelegten Nachweisungen 32 Arbeiterwohnhäuser mit zusammen 138 Wohnungen.

Bis zum Schlusse des Jahres:

1912	hob sie ab	429700	M. und errichtete	38	Arb. Wohnh. m.	164	Wohgn.
1913	„ „ „	639700	„ „ „	60	„ „ „	262	„
1914	„ „ „	819700	„ „ „	72	„ „ „	318	„
1915	„ „ „	869700	„ „ „	77	„ „ „	343	„
1916	„ „ „	1000000	„ „ „	86	„ „ „	357	„

Da diese erste Million am Schluß des Jahres 1915, wie aus der Tabelle ersichtlich, bis auf 130 300 Mk. abgehoben war, beschloß der Ausschuß der Landesversicherungsanstalt Schlesien am 22. Dezember 1915 durch Hergabe einer zweiten Million den Bau von Arbeiterwohnungen weiterhin zu fördern.

Außerdem wurde beschlossen, jährlich durch den Voranschlag einen Teil des Vermögens der Anstalt zur Förderung der Ansiedelung Invalidenversicherter im Wege der Rentengutsbildung anzulegen und die Grundsätze dieser Verwendung sind bereits am 13. Dezember 1917 vom Reichsversicherungsamt genehmigt worden.

Die Förderung des Arbeiterwohnwesens durch die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.

Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz hat bereits in größerem Umfange Maßnahmen zur Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien getroffen. Diese erstrecken sich in der Hauptsache auf geldliche Zuschüsse oder Beihilfen zu den Kosten der Miete. Neuerdings hat auch die Landesversicherungsanstalt sich grundsätzlich bereit erklärt, die Errichtung von Wohnungsfürsorgestellen für kinderreiche Familien dadurch zu erleichtern, daß sie den Städten und Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern Beihilfen für den Betrieb solcher Fürsorgestellen gewährt. Dieser letzte Schritt scheint im übrigen auch geeignet, die Aufgaben der noch fehlenden gesetzlichen Wohnungsaufsicht in mittleren und größeren Gemeinden wenigstens teilweise zu fördern.

Während die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, die übrigens in der Wohnungsfürsorge die erste Stelle unter den Landesversicherungsanstalten einnimmt, früher Darlehen für Wohnungszwecke meist zu einem Zinssatze von 3% höchstens $3^1/_4$% auslieh, bewilligt sie jetzt dem Erlaß des Reichsversicherungsamtes vom 11. Mai 1910 folgend, grundsätzlich nur mehr Darlehen zu $3^1/_2$% bezw. zu einem höheren Satze[1]).

In diesem Erlaß werden die Vorstände sämtlicher Landesversicherungsanstalten darauf hingewiesen, daß es nach dem

1) Diese Zinssätze — in der Regel einschließlich eines Tilgungssatzes von 1% — gelten auch für die übrigen Landesversicherungsanstalten.

Ergebnis einer Gesamtbilanz über das Vermögen der Träger der Invalidenversicherung dringend geboten erscheint, alles zu vermeiden, was die Vermögenslage der Versicherungsträger ungünstig beeinflussen kann. Es sei mit den den Landesversicherungsanstalten vom Gesetz zugewiesenen Pflichten eines Vormundes unvereinbar und deshalb nicht angängig, Gelder zu so niedrigem Zinssatze herzugeben, wie dies von verschiedenen Seiten geschehen ist; an eine dem allgemeinen Zinsfuße entsprechende Verzinsung der auszuleihenden Kapitalien müsse unter allen Umständen auch bei Darlehen für gemeinnützige Zwecke festgehalten werden.

Da im übrigen die Landesversicherungsanstalten häufig den Darlehensnehmern schon vor Fertigstellung der zu beleihenden Gebäude — entsprechend dem Fortschreiten des Baues — Teilzahlungen auf die zugesagten Hypotheken leisten, so ersparen sie den Darlehnsnehmern die Aufnahme anderweiter nur zu wesentlich höherem Zinsfuß erhältlicher Baugelder.

Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz hat bis zum Ende des Jahres 1916:

		bewilligt		ausgezahlt	
a	an gemeinnützige Bauvereine usw.	53543615,44	Mk.	51228846,44	Mk.
b	an Kreise, Städte und Gemeinden, öffentliche Sparkassen	17723345,20	„	16120635,20	„
c)	an einzelne Personen (Versicherte) unter Garantie v. Bauvereinen, Gemeinden usw.	11273911,—	„	11203432,69	„
d	an desgl. ohne die zu c angegebenen Garantien	112600,—	„	112600,—	„

Die Förderung des Arbeiterwohnwesens durch die Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen.

Der letzte Bericht der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen, der einen Überblick über die Aufwendungen bezw.

Darlehen über Kleinwohnungsbau gewährt, ist der des Jahres 1913. Hiernach betrugen bis zum Ende des Jahres 1913 die Anlagen für Kleinwohnungsbau ca. 48 Millionen Mark, wovon 1,6 Millionen auf Ledigenheime entfielen. Mit dieser Summe nimmt sie die dritte Stelle unter sämtlichen Versicherungsanstalten ein, indem sie nur noch von der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz mit 77,3 Millionen Mark und Westfalen mit 52,6 Millionen Mk. übertroffen wird. Wenn die Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen hinter denen der Rheinprovinz und von Westfalen noch etwas zurückbleibt, so findet dies darin seine Begründung, daß im Königreich Sachsen die gemeinnützige Bautätigkeit im Verhältnis zum Westen des Reiches erst später eingesetzt hat. Es bestanden im Königreich Sachsen bis zum Jahre 1890 nur vier Bauvereinigungen, bis zum Jahre 1900 nur 16. Am 31. Dezember 1913 aber gab es deren 154 und zwar 141 Baugenossenschaften, 8 Gesellschaften m. b. H., zwei Aktiengesellschaften und drei Bauvereine, wovon allein auf die Jahre 1910: 24; 1911: 31; und 1912: 35 Neugründungen entfallen. Die Landesversicherungsanstalt konnte infolgedessen ihre Mittel mehr den Gemeinden, Verbänden usw. zu gemeinnützigen Zwecken zuwenden. In dieser Hinsicht nimmt im übrigen die Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen die erste Stelle unter den Anstalten ein[1]).

Die Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen hat schon seit dem Jahre ihres Bestehens ihr Interesse dem Bau von Kleinwohnungen zugewandt und wie sie dieses Interesse in stets steigendem Umfange beweist, zeigen die Summen, die sie in 22 Jahren als Darlehen gewährt hat.

Die Gesamtdarlehen betrugen am Ende des Jahres:

1891	120000	Mk.	1902	7686280	Mk.
1892	150000	„	1903	9583505	„
1893	390000	„	1904	14382785	„
1894	478030	„	1905	12587810	„
1895	675380	„	1906	13508536	„
1896	758380	„	1907	14420490	„

1) Siehe Verwaltungsberichte der LVA. Kgr. Sachsen.

1897	1100380 Mk.		1908	17049740 Mk.
1898	1860180 „		1909	20387140 „
1899	3847280 „		1910	24754170 „
1900	4998330 „		1911	30862890 „
1901	6698880 „		1912	39881385 „
			1913	47577830 „

Allein im Jahre 1912 betrugen die Darlehen über 9 Mill. Mk. und im Jahre 1913 fast 8 Mill. Mk.

Die Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen ist die erste Landesversicherungsanstalt gewesen, die Erbbaurechte beliehen hat.

Bisher sind nur einige wenige Anstalten ihrem Beispiel gefolgt.

Hier muß auch der neue Erbbaugesetzentwurf[1]) vom 3. 5. 1918 einer Würdigung unterzogen werden. Das Erbbaurecht stützte sich bisher nur auf die wenigen §§ 1012—17 BGB., und die Beleihung desselben hing in ganz unsicherer Weise von dem ziemlich allgemein gehaltenen Inhalt des letzten § 1017 ab. Eine irgendwie greifbare rechtliche Sicherheit oder gar Mündelsicherheit war daraus nicht abzuleiten. Die wenigen Erbbaubeleihungen, die überhaupt zustande kamen, waren nur unter der Bürgschaft des Grundbesitzers möglich. Diese aber wieder scheuten sich häufig, ihr Entgegenkommen, das sie schon durch Erteilung von Erbbaurechten bewiesen hatten, noch um eine Bürgschaftsübernahme für finanzschwache Personen zu vermehren.

Die bisherige Unsicherheit war so groß, daß sich erst durch die Erbbauverträge eine Art Rechtssystem für den Erbbau herausgebildet hat, welches sich auf eine ziemlich umfangreiche Literatur, besonders die Arbeiten von E. Erman, stützte. Diese Literatur hat sich in Österreich bereits vor mehreren Jahren zu einem besonderen Erbbaugesetz verdichtet, das allerdings den Erbbau auf Grundstücke in öffentlicher Hand beschränkt, während der deutsche Erbbauentwurf den Privatbesitz mit einbezieht.

1) Entwurf eines Reichsgesetzes über das Erbbaurecht ausgearbeitet vom Reichswirtschaftsamt (Reichsanzeiger vom 3. Mai 1918).

Wie richtig das ist, erhellt aus der Überlegung, daß dann in Deutschland Fideikommißherrschaften und Industriemagnaten das Erbbaurecht für ihre Angestellten und Arbeiter oder auch für Fremde, sobald der Grundbesitz an bestehende Orte grenzt, anwenden können, ohne ihren Grund und Boden aus der Hand zu geben.

Das Erbbaurecht ist ein ausgezeichnetes Mittel, um kapitalschwachen Arbeitern den Bau eines eigenen Heims, wenn auch nicht auf eigenem Grund, zu ermöglichen. Es ist daher ein Mittel, das speziell bei der Tuberkulosebekämpfung in den Kreis der indirekten, d. h. der vorbeugenden Heilfaktoren einbezogen werden muß. Daß dies bereits von den Landesversicherungsanstalten erkannt wurde, zeigt sich an den verschiedenen Ansätzen zur Förderung des Erbbaues.

Die Hauptschwierigkeit lag aber gerade bei dem Kapitel der Beleihung. Nach dem bisherigen Recht war eine Hypothek auf ein Erbbaurecht so gut wie vogelfrei, denn sie erlosch mit der Auflösung des Erbbaurechts. Die Auflösung des Erbbaurechts wurde aber bisher vom Grundbesitzer für dringend notwendig gehalten, um mit dieser Drohung den Erbbauer zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Kam der Erbbauer seinen verschiedenen geldlichen und sonstigen im Vertrage übernommenen Verpflichtungen nicht nach, so konnte der Grundbesitzer die „auflösende“ Bedingung anwenden, kraft deren das Erbbaurecht an ihn zurückfiel, d. h. erlosch. Hiermit fiel aber zugleich der Unterlagewert der Hypothek in nichts zusammen. Die einzige Handhabe dagegen war die Bürgschaftsübernahme durch den Grundbesitzer selbst, zu welcher zwar ideelle Motive, nicht aber zwingende rechtliche Gründe drängten.

Mit dieser ganzen hypothekarischen Unsicherheit räumt der neue Entwurf radikal auf.

§ 1 Abs. 4 verbietet die „auflösende Bedingung“ überhaupt. Statt dessen wird (§ 2 Abs. 4) der Heimfall oder die Rückübertragung des Erbbaurechts an den Grundbesitzer als Strafbestimmung für zulässig erklärt, was vollkommen ausreicht.

Bisher verhielt sich das Privatkapital gegenüber der Erbbauhypothek völlig ablehnend und wird auch wohl auf diesem Standpunkt bleiben, denn diese Hypothek ist mit einer jährlichen Tilgung verbunden. Die Entgegennahme von Tilgungsraten als Rückzahlung eines Kapitals ist aber für eine Privatwirtschaft als bedenklich abzulehnen. Dagegen können nunmehr die Landesversicherungsanstalten Gelder auf Erbbauhypothken ausleihen, denn in den §§ 18—20 ist neben dem Tilgungszwang die Mündelsicherheit ausgesprochen. Als Voraussetzung der Mündelsicherheit gilt, daß die Hypothek innerhalb 50% des Wertes des Erbbaurechtes bleibt. Dieser Wert ist gleich der halben Summe des Bauwertes und des 20fachen Mietreinertrages. Die Tilgung muß unter Zuwachs der ersparten Zinsen erfolgen und mindestens 15 Jahre vor Ablauf des Erbbaurechtes enden.

Die Sicherung der Hypothek bis zum Ablauf des Erbbaurechts besteht in dem Verbot der auflösenden Bedingung für den Erbbauvertrag. Im Falle der vorzeitigen Rückübertragung tritt der Grundeigentümer in die Pflichten des Hypothekenschuldners ein, was keine Verschlechterung, sondern noch eine wesentliche Verbesserung der Sicherheit darstellt.

Beim Ablauf des Erbbaurechtes nach 60, 99, 100 Jahren, das Gesetz schreibt keine Grenze vor, erhält der Erbbauer eine Entschädigung für seine auf dem betreffenden Grundstück errichteten Gebäude. Sofern nun aus irgendeinem Grunde zu diesem Zeitpunkte noch Forderungen des Hypothekengläubigers bestehen sollten, haftet diesem die obige Entschädigung.

Mit diesen Bestimmungen ist allen Eventualitäten Rechnung getragen worden, und die in der bisherigen Unsicherheit der Beleihung liegenden Hindernisse für eine weitere Verbreitung des Erbbaurechtes sind beseitigt. Es ist daher zu erwarten, daß nicht nur die Realkreditinstitute, sondern auch die Landesversicherungsanstalten ihre bisherige, durchaus berechtigte, Zurückhaltung aufgeben werden. In erfreulicher Weise ist schon am 5. 1. 1911 ein Erlaß des Landwirtschaftsministers

vorangegangen, der für die Beleihungen der deutschen Pfandbriefanstalt in Posen bestimmte, daß sie Erbbaurechte bis zu 51% der halben Summe des Bau- und Ertragswertes beleihen dürfe.

Die Förderung des Arbeiterwohnwesens durch die Landesversicherungsanstalt Brandenburg.

Aus der folgenden Aufstellung ist zu ersehen, wie seitens der Landesversicherungsanstalt Brandenburg in den fünf Jahren 1911 bis 1915 die Ausleihungen zum Bau von Kleinwohnungen und Ledigenheimen ständig gewachsen sind. Die für Kleinwohnungswesen bis zu den einzelnen Jahresschlüssen hergeliehenen Gelder setzen sich aus folgenden Positionen zusammen.

Es sind bis zum 31. Dez. 1911 hergeliehen worden:	für Kleinwohnungsfürsorge		Bemerkungen:
	zum Bau von Arbeiterfamilienwohnungen:	zum Bau von Ledigenheimen Herbergen usw.	
1. An Kreise:	1) 5300,—	—	1) für Zwecke d. inneren Kolon.
2. An Städte:	220000,—	—	
3. An Landgemeinden:	—	—	2) davon 78000 z. Zwecke der inneren Kolon.
4. An Baugenossensch.:	3720965,—	—	
5. An Stiftungen: Vereine usw.	553100,—	660650,—	
6. An Private:	3) 267515,—	—	3) 26000 an Vers. darunter 3500 z. Zwecke d. inn. Kolon.
	4814580,—	660650,—	
Bis 31. Dez. 1912:			
1. An Kreise:	1) 5300,—	—	1) Zum Zwecke d. inn. Kolon.
2. An Städte:	2) 395000,—	—	
3. An Landgemeinden:	—	250000,—	2) davon 153000,— f. Z. d. inn. Kolon.
4. An Baugenossensch.:	3776965,—	—	
5. Stiftungen: Vereine:	553100,—	660650,—	
6. An Private:	3) 280515	—	3) 395000,— an Vers. darunter 16800 f. Zwecke d. inn. Kolon.
	5058580,—	910640,—	

Bis zum 31. Dez. 1913:

1. An Kreise:	1)	53000,—	—	1) Zum Zwecke d. inn. Kolon.
2. An Städte:	2)	395000,—	—	2) davon 153000 z. Zwecke d. inn. Kolon.
3. An Landgemeinden:		250000,—	—	
4. An Baugenossensch.:		4036965,—	250000,—	
5. An Stiftungen Vereinen usw.		553100,—	660650,—	
6. An Private:	3)	324065,—	—	3) 45200 a. Vers. darunter 22200 z. Zwecke d. inn. Kolon.
		5362130,—	910650,—	

Bis zum 31. Dez. 1914:

1. An Kreise:	1)	63000,—	—	1) Zum Zwecke d. inn. Kolon.
2. An Städte:	2)	455000,—	—	2) davon 153000,— f. Z. d. inn. Kolon.
3. An Landgemeinden:		—	250000,—	
4. An Berufsgenossensch.		4997965,—	—	
5. An Stiftungen, Vereine usw.		553100,—	660650,—	
6. An Private:	3)	364425,—	—	3) 74260,— an Vers. darunter 24660 z. Z. d. inn. Kolon.
		6433490,—	910650,—	

Bis zum 31. Dez. 1915:

1. An Kreise:	1)	63000,—	—	1) Zum Zwecke d. inn. Kolon.
2. An Städte:	2)	475000,—	—	2) davon 193000 f. Zwecke d. inn. Kolon.
3. An Landgemeinden:		—	250000,—	
4. An Berufsgenossensch:		5647965,—	—	
5. An Stiftungen, Vereine usw.		553100,—	660650,—	
6. An Private:	3)	367675,—	—	3) 77500,— an Vers. 27910,— f. Zwecke d. inn. Kolon.
		7106740,—	910650,—	

Bei weitem obenan stehen die Baugenossenschaften mit 5647965,— im Jahre 1915. Dies beruht unseres Erachtens

auf der Erkenntnis der Tatsache, daß vornehmlich Arbeitergenossenschaften die geeignetsten Träger einer modernen Arbeiterwohnungsreform sind, und zwar aus dem Grunde, weil hier das Gefühl der Bevormundung durch den Arbeitgeber von seiten des Arbeiters fortfällt und dadurch das Gefühl der eigenen Verantwortung wächst.

Die Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit Baugenossenschaften sind bei allen Versicherungsanstalten, soweit sie mit Bauvereinen arbeiten, ähnliche, deshalb genügt es, die präzisesten herauszugreifen und mitzuteilen. Es sind die Bestimmungen der Landesversicherungsanstalt Hessen-Kassel[1]).

Der große sich immer mehr fühlbar machende Mangel an Arbeiterwohnungen, und die daraus entspringende Notwendigkeit ihrer Erbauung hängt eng zusammen mit der Entwickelung unserer großen Städte, denn obgleich nicht bestritten werden soll, daß es in den kleinen Städten und auf dem Lande auch eine Wohnungsfrage gibt, so ist die Wohnungsnot seit je hauptsächlich in den großen Städten vorhanden gewesen. Die Entfaltung des Städtewesens im Deutschen Reiche seit 1871 läßt sich ermessen, wenn man sieht, wie sich das Verhältnis zwischen Land- und Stadtbevölkerung von 1871 bis 1900 verschoben hat[2]).

	Landbevölkerung:		Stadtbevölkerung:	
	absolut:	Proz.	absolut:	Proz.
1870	26219352	63,9	14790798	36,1
1875	26070188	61,0	16675172	39,0
1880	26513531	58,6	18720530	41,4
1885	26376927	56,3	20478777	43,7
1890	26185241	53,0	23243229	47,0
1895	26022519	49,8	26257383	50,2
1900	25743103	45,7	30633075	54,3

Das Anwachsen der städtischen Bevölkerung ist in besonderem Maße den größeren Städten zugute gekommen. Von je 100 Einwohnern des Reiches lebten[2]):

1) Vergl. Anhang 2.

2) Statistische Unterlagen zur Beurteilung der neueren Entwicklung der Wohnungsverhältnisse in Deutschland (Prof. Dr. Pohle) Allg. Dtsch. Wohn.-Kongreß Frankfurt a. M. 16—19. 10. 1904.

8

	1871	1880	1890	1900
In Großstädten (über 100 000 Einw.)	4,8	7,2	12,1	16,18
In Mittelstädten (v. 20 bis 100 000 Ew.)	7,2	8,9	9,8	12,61
In kleinen Städten (v. 5 bis 20 000 Einw.)	11,2	12,6	13,1	13,46
Landstädten (v. 2 bis 5000 Einw.)	12,4	12,7	12,0	12,09

Der Bedarf an Wohnungen für die zuwandernden Massen wurde bisher ausschließlich von der privaten Bautätigkeit gedeckt, die aber gerade an der Wohnungsproduktion für die unteren Bevölkerungsklassen ein sehr geringes Interesse hatte. Der Privatmann wird naturgemäß diejenige Art von Häusern bauen, aus denen er eine möglichst hohe und möglichst sichere Rente erzielt. Und da muß zugegeben werden, daß ein Mietshaus für Minderbemittelte gegenüber einem solchen mit durchweg großen Wohnungen erheblich ungünstiger abschneidet. In einem Kleinwohnungsmietshaus kommen auf das Haus bezw. auf das einzelne Zimmer mehr Personen und vor allem mehr Kinder, als in dem Mietshaus für die Wohlhabenden. Verschärft wird dieser Gegensatz noch dadurch, daß die unteren Volksklassen durchweg mehr Kinder haben als die oberen. Die Folge ist, daß ein Kleinwohnungsmietshaus schneller und schärfer abgenutzt wird, mehr Reparaturen erfordert und damit eine schlechtere Einkommensquelle für den Besitzer darstellt. Hierzu kommt, daß bei den Minderbemittelten der Mietseingang unsicherer ist, und die ganze Verwaltungshandlung durch das Vorhandensein so vieler Mietsparteien eine schwierige, mit vielem Ärger verbundene ist, ganz abgesehen von den vielen Streitigkeiten mit den Mietern und zwischen den Mietern untereinander.

Der private Hauserbauer wird darum nur ein geringes Interesse an der Deckung des Wohnbedürfnisses der unteren Klassen haben, und die notwendige Folge ist der allgemein beklagte Mangel an Kleinwohnungen, der sich jetzt, mitbeeinflußt durch das Stilliegen der Bautätigkeit während der letzten vier Jahre, in den großen Städten, vor allem in Berlin und den Industriebezirken zu einer so großen Not entwickelt hat, daß

man beispielsweise in Groß-Berlin Dach- und Kellerwohnungen zum „dauernden Aufenthalt" für Menschen freigeben will. (Natürlich kommen nur solche Wohnungen in Betracht, die an sich den baupolizeilichen Anforderungen entsprechen und von der Benutzung nur ausgeschlossen sind, weil das Wohnen in ihnen neben den bereits benutzten anderen Etagen durch die baupolizeilichen Vorschriften verboten ist). Auch sprechen das preußische Wohnungs-Gesetz ebenso wie die Bemühungen in Hessen, Sachsen, Meinungen und Anhalt eine beredte Sprache.

Trotzdem in den Städten mit den hohen Mietshäusern eine schärfere Ausnutzung der Bodenfläche stattfand, gab es schon vor dem Kriege zu wenig kleine Wohnungen.

Nach Eberstadt[1]) können, sofern man unterstellt, daß ein Fünftel des Einkommens für die Miete aufgewendet werden soll, 91% der städtischen Bevölkerung in Preußen nur 150—400 Mark, ein kleiner Teil davon 5—600 Mk., für Miete ausgeben. 6,24% der städtischen Gesamtbevölkerung haben 3—6000 Mk. Einkommen und nur 2,76% über 6000 Mk. Außerdem haben die Wohnungspreise die Tendenz, ständig zu steigen, aber sie laufen meist der Erhöhung des Einkommens voraus und nicht nach.

Selbstverständlich werden die Landesversicherungsanstalten dauernd so große Summen, wie sie oben aufgeführt wurden, auch nicht annähernd zur Verfügung stellen können. Es scheiden hierbei überhaupt schon die beiden Landesversicherungsanstalten Ostpreußen und Elsaß-Lothringen, die beide im militärischen Operationsgebiet liegen resp. lagen, aus. Deren Vermögen sind nicht gewachsen, sondern haben sich verringert. Die Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen hat sogar von anderen Versicherungsanstalten mit Genehmigung des Reichsversicherungsamtes Darlehen erhalten müssen, um ihren Verpflichtungen auch nur einigermaßen nachkommen zu können. Ein Hauptpunkt, warum die Inanspruchnahme der

1) Eberstadt, Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage III. 1907. S. 220—221.

Landesversicherungsanstalten für Wohnungsfürsorge natürlich nicht ins Ungemessene gesteigert werden kann, ist der, daß sich diese Anstalten dem wesentlichen Zwecke ihrer Hauptfürsorge, der Zuweisung von Renten, nicht entziehen dürfen. Denn die Landesversicherungsanstalten sind auf Grund eines Reichsgesetzes errichtete Zwangsversicherungsanstalten lediglich gegen die Schäden des Alters und der Invalidität; was die einzelnen Landesversicherungsanstalten zur Unterstützung des Kleinwohnungsbaues an Mitteln herleihen, entspringt ihrer eigenen Initiative und läßt sich eben nur durch die Art der Auslegung der vorn angeführten Gesetzesparagraphen rechtfertigen. Da nun die Renten durch Verordnung des Bundesrats, wie bereits erwähnt, um 8,— bezw. 4,— Mk. pro Monat erhöht wurden, wird die dauernde Last der Versicherungsanstalten natürlich immer größer, und so verbietet sich von selbst eine zu weitgehende Fürsorge für den Kleinwohnungsbau.

7. Die Förderung der inneren Kolonisation durch die Landesversicherungsanstalten.

Eine fernere wichtige namentlich der kommenden Zeit vorschwebende Aufgabe der Landesversicherungsanstalten ist die innere Kolonisation, die Unterstützung der Rentengutsbildung, eine Frage, die gerade mit Rücksicht auf die große Zahl der Kriegsbeschädigten nicht weitherzig und wohlwollend genug zur Ausführung gelangen kann.

Rentengüter im weiteren Sinne sind Grundstücke, bei denen der nach Abzug der Anzahlung verbleibende Kaufgelderrest nicht durch eine Hypothek, sondern durch eine fortdauernde, sich gleichbleibende Zinszahlung, d. h. „die Rente" belegt wird, deren Ablösung von dem Einverständnisse des Rentenberechtigten und des Rentenverpflichteten abhängig ist. Diese Art der Kaufgelderbelegung (durch eine dauernde Last des Grundstücks) war in früheren Zeiten sehr üblich, wurde aber durch Ablösungsgesetz vom 2. 3. 1850 derart eingeschränkt, daß sie aus dem Verkehr verschwand.

Rentengüter im engeren Sinne sind die vom Staate beliehenen, mit einer Tilgungsrente belasteten Grundstücke[1]).

Zum Zwecke der Ansiedlung auf dem Lande wurde mit dem Gesetz vom 27. 6. 1890 die Rentengutsbildung wieder aufgenommen und durch das Gesetz vom 7. 7. 1891 dahin ergänzt, daß der Staat die finanzielle Abwicklung des Rentengutsverfahrens übernahm. Ursprünglich mußte das Rentengut so groß sein, daß der Besitzer seinen vollen Lebensunterhalt darauf finden konnte. Bald stellte sich jedoch die Notwendigkeit heraus, Kleinrentengüter zu schaffen für Industriearbeiter, bei denen die landwirtschaftliche Betätigung nur als Nebenerwerb ausgeübt wird. Diesem Bedürfnis wurde durch die Ministerialverfügung vom 8. 1. 1907 Rechnung getragen, welche die Mindestgröße eines Rentengutes für die Industriearbeiter auf ½ Morgen herabsetzte.

Um den sozialen Zweck der Rentengutsbildung zu sichern, können auf dem Rentengut gewisse Eigentumsbeschränkungen im Grundbuche eingetragen werden, welche unter anderem die weitere Teilung und Bebauung des Grundstücks, die Betreibung eines Schankgewerbes, verbieten, und den Besitzer verpflichten, das Grundstück selbst zu bewohnen.

Im allgemeinen sollen die Kleinrentengüter nur mit Einfamilienhäusern besetzt werden: lediglich in Bezirken, wo ständig großer Bedarf an Kleinmietwohnungen herrscht, kann die Anlegung einer Mietwohnung in jedem Hause gestattet werden. Das gleiche wird notwendig sein in Orten, in denen der hohe Bodenpreis die Ausstattung einer einzigen Wohnung mit ½ Morgen Land verhindert. Hier wird das Doppelhaus mit zwei Wohnungen, eine für den Eigner, eine für den Mieter, mit entsprechenden Gartenanteilen angebracht sein.

Wo es die Bodenpreise zulassen, sollte aber nicht unter ½ Morgen herabgegangen werden, da solche Stellen nach den

1) Gottwald, Kleinsiedlung in Stadt und Land, Seite 42—43. (Berlin 1917).

gemachten Erfahrungen vorteilhafter in der Eigenbewirtschaftung sind, als diejenigen mit ¼ Morgen. Ursprünglich war der Preis der Baulichkeiten auf dem Kleinrentengut nach oben mit 7000 Mk. begrenzt, jetzt kann einschließlich der zweiten Wohnung im Giebelgeschoß bis 9 und 10 000 Mk. hinaufgegangen werden. Auch die frühere Beschränkung auf Industriearbeiter und ihnen sozial gleichstehende Berufsstände ist fallen gelassen worden, da sich diese Bestimmung als nachteilig für die Siedlung erwiesen hat. Es können auch andere Personen zugelassen werden, wenn nur die Mehrheit der Ansiedler in der betreffenden Kolonie den ersteren Berufsständen angehört. Es hat sich gezeigt, daß auch die Mitwirkung von Personen nötig ist, die in ihrer Bildung über dem Arbeiter stehen. In einzelnen Kolonien gewannen die Arbeiter erst dann Vertrauen zu der Sache, nachdem kleinere und mittlere Beamte mit gutem Beispiel vorangegangen waren und sich angekauft hatten. Es ist auch festgestellt worden, daß zur Ansiedlung nicht der normale und der untere Arbeiter, sondern mehr die Elite der Arbeiterschaft in Frage kommt, die gut verdient, Ersparnisse macht und bis zu einem gewissen Grade seßhaft ist; die unteren Arbeiterschichten sind noch zu sehr auf gelegentliche Ortsveränderung zur Hebung ihrer sozialen Lage angewiesen, um sich dauernd an ein Grundstück binden zu können. Die Mischung von Berufen in einem Orte ist auch schon aus innerpolitischen, nicht nur sozialen Gründen, durchaus erwünscht. Mit Recht bestehen die Grenzen daher heute nur noch in dem obengenannten Höchstpreise von 10 000 Mk. für die Gebäude und in der Mindestgrenze von ½ Morgen für das Grundstück.

Schien es nach dem Gesagten vorteilhafter mit der Gartengröße nach Möglichkeit nicht mehr unter ½ Morgen herabzugehen, so ist nicht zu verkennen, daß das Haus mit einer Wohnung ebenfalls gewisse Vorteile hat. Nach den letzten Friedenspreisen kostete ein Einfamilienhaus mit 2 Stuben, Küche und Dachstube 6200 Mk., während ein Haus mit 2 Wohnungen gleichen Umfanges nur 9600 Mk. an Baukosten

erforderte. Die zweite Wohnung verursachte demnach nur eine Erhöhung der Baukosten von 55—60%. Dieser Punkt darf bei der Wahl zwischen dem Haus mit einer oder zwei Wohnungen nicht außer acht gelassen werden.

Die ursprüngliche Form der Finanzierung solcher Rentengutsbildungen war die des Staatskredits, gewährt von der preußischen Staatsbank, durch Vermittlung der Rentenbanken; dieser Kredit ging, bei einer Anzahlung von 10% bis zur Maximalgrenze von 90%, was mit Rücksicht auf den sozialen Zweck und die Kleinheit der Objekte unbedenklich erschien.

Was nun die Ermöglichung der Unterstützung der staatlichen Fürsorgetätigkeit durch die Landesversicherungsanstalten anbetrifft, so verdient hier zunächst der Runderlaß des Reichsversicherungsamtes vom 14. November 1917 (Amtliche Nachrichten 1917 S. 630) erwähnt zu werden. Es heißt hierin u. a.:

„Nach § 6 des preußischen Gesetzes zur Förderung der Ansiedelung vom 8. Mai 1916 (Gesetzsammlung S. 51) kann eine dem willkürlichen Kündigungsrechte des Gläubigers entzogene Abtragshypothek einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts auch im Range vor der Rentenbankrente im Grundbuch eingetragen werden. Den Landesversicherungsanstalten bietet sich hierdurch die Möglichkeit, den Erwerb eigenen ländlichen Besetzes kleineren Umfanges unter den Versicherten zu fördern, ohne daß diese große Barmittel aufwenden müssen, und ohne daß die Berechnungsgrenze für die geldgebende Landesversicherungsanstalt zu hoch wird. Diese Aufgabe verdient namentlich im Hinblick auf die Volksgesundheit und das ihr dienende Bestreben, den Kriegsteilnehmern eigenen ländlichen Besitz zu verschaffen, Unterstützung auch seitens der Landesversicherungsanstalten ...“

Das Vermögen der Landesversicherungsanstalten ist in der Zeit von Ende 1900 bis Ende 1913 von rund 845 Millionen auf rund 2 105 000 000,— mit anderen Worten um jährlich

---

1) Richert, Fragen der inneren Kolonisation (Jena 1916).

rund 97 Millionen gewachsen. Daß von diesen großen Summen Gelder in bedeutendem Maßstabe für die Kolonisation freigegeben werden können, läßt sich schon aus dem Gesichtspunkte rechtfertigen, weil zu diesen Ersparnissen das gesamte Volk beigetragen hat.

So haben denn auch die Landesversicherungsanstalten bereits lange vor dem erwähnten Runderlaß der Seßhaftmachung der Landarbeiter im Wege der inneren Kolonisation ihr besonderes Augenmerk zugewandt. Dies geht z. B. daraus hervor, daß allein die Landesversicherungsanstalt Brandenburg[1]) bis Ende 1915 an der Gründung von 46 Rentengütern mitgewirkt hat, und zwar beträgt die für diese 46 Rentengüter ausgeliehene Summe 80 910 Mk.; 18 Rentengüter wurden unmittelbar gegen Eintragung einer Hypothek und gegen Übernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die in Frage kommenden Kommunen beliehen, des weiteren wurde die Errichtung von 28 Rentengütern durch Gewährung von Darlehen an zwei Kreise und eine Stadt gefördert. Außerdem wurde zur Beteiligung an der Landgesellschaft „Eigene Scholle", eine in der Mark Brandenburg ins Leben gerufene Organisation, die sich ebenfalls die innere Kolonisation in der Mark Brandenburg zur Aufgabe gemacht hat, bis Ende 1915 vier kommunalen Verbänden Darlehen im Gesamtbetrage von 183 000 Mk. gewährt. Als Grundsätze, nach denen die Landesversicherungsanstalt Brandenburg Gelder zur Gründung von Rentengütern innerhalb der Provinz herleiht, sind nach einschlägigen Verhandlungen mit dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg folgende zur Aufstellung gelangt:

I. Die Landesversicherungsanstat ist grundsätzlich dazu bereit, die Gründung von Rentengütern in der Provinz Brandenburg zu unterstützen:

1. Durch Gewährung von Darlehen, die hypothekarisch auf dem Rentengut eingetragen und mit $3^5/_8$% zu verzinsen sind bis zu ¾ des Wertes unter der Voraussetzung der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes, soweit die Mündelsicherheit überschritten wird.

   Eine Amortisation des Darlehens kann in beliebiger Höhe vereinbart, der Beginn derselben jedoch auf mehrere Jahre hinausgeschoben werden.

2. Durch Gewährung von Darlehen zu $3^5/_8$% Zinsen, ohne Rücksicht auf den Wert des Grundstückes, sofern eine kommunale Körperschaft die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt.

   Eine Armotisation des Darlehens kann in beliebiger Höhe vereinbart, der Beginn derselben jedoch auf mehrere Jahre hinaus verschoben werden.

3. Durch Gewährung von Darlehen an kommunale Körperschaften zu einem Zinsfuße von $3^5/_8$% unter der Bedingung, daß dieselben für den Fall der Weitergabe des Darlehens sich verpflichten, von den Darlehensnehmern keine höhere Verzinsung zu verlangen, als $3^5/_8$% und einen weiteren Betrag von etwa $^1/_8$% für Verwaltungskosten usw.

   Eine Amortisation des Darlehens kann in beliebiger Höhe vereinbart, der Beginn derselben jedoch auf mehrere Jahre hinausgeschoben werden.

4. Durch Gewährung von Darlehen an Genossenschaften usw., Ansiedlungsgesellschaften usw. zu einem Zinsfuß von $3^3/_8$% unter den gleichen Bedingungen wie zu 1 und 2, jedoch ist das Darlehen mit 4% zu verzinsen, sobald die den Beteiligten für ihre Einlagen zu zahlenden Zinsen nebst den gewährten Gewinnanteilen mehr als 4% betragen.

II. Der Versicherungsanstalt ist bei dem Darlehensgesuche mitzuteilen, in welchen Raten und zu welchen bestimmten Terminen das Geld gewünscht wird; wird das Darlehen bewilligt, so sind die Raten zu den angegebenen Terminen

1) Siehe Verwaltungsberichte der LVA. Brandenburg.

abzuheben, oder aber von da ab bis zur Abhebung bezw. bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Eingange der Erklärung, das Darlehen oder einen Teil desselben nicht abheben zu wollen, der Versicherungsanstalt mit 2% zu verzinsen.

II. Die Landesversicherungsanstalt erklärt sich bereit, bei den nach vorstehenden Grundsätzen bewilligten Darlehen den Zinsfuß von $3^{5}/_{8}$% entsprechend herabzusetzen, sobald der allgemein übliche Zinsfuß unter 4% sinkt, so daß die Spannung von $3^{3}/_{8}$% zwischen beiden bestehen bleibt.

V. Die Landesversicherungsanstalt behält sich die Begrenzung der nach vorstehenden Grundsätzen zu gewährenden Darlehen in ihrer Höhe nach Maßnahme der verfügbaren Mittel und der bei ihr eingehenden Anträge vor.

Auch der Landesversicherungsanstalt Schlesien ist hier Erwägung zu tun. Ihre Hilfe besteht ebenfalls in der Hergabe von Gelddarlehen. Die Unterstützung ist zunächst für die eigenen Versicherten bestimmt, kann aber praktisch im Wege der freiwilligen Selbstversicherung auch auf andere Personen, selbst auf solche aus angrenzenden Gebieten der Nachbarprovinzen, ausgedehnt werden.

Die Geldhergabe geschieht in zwei Beträgen. Zunächst wird eine Summe von 300 Mk. als Rentenkapital zu 4% Zinsen und ½% Tilgung gewährt. Dahinter kommt eine weitere Hypothek bis zu ¾ des Stellenwertes zu 3½% Zinsen und 1% Tilgung. Sofern ein weiterer Kredit bis zu 90%, also des ganzen, nötig wird, gibt die Landesversicherungsanstalt auch dieses Geld auf dem Umwege über die Gemeinden, d. h. sie gibt das Geld der Gemeinde, welche es an den Stellenbesitzer weitervergibt und damit der Landesversicherungsanstalt gegenüber die Bürgschaft übernimmt. Diese Bürgschaft kann die Gemeinde unbedenklich übernehmen, da sie ja den Grundstücksbesitzer dauernd unter Beobachtung hat und von einem etwa drohenden Vermögensverfall sehr bald Kenntnis erhält.

Auch gewährt die Landesversicherungsanstalt Schlesien den Gemeinden einen Zwischenkredit als Baugeld. Ein Vorteil gegenüber der Rentenbankbeleihung besteht darin, daß die Versicherungsanstalten bares Geld, letztere aber Rentenbriefe gewähren, die mit dem Verlust verkauft werden müssen.

Der bereits angeführte Runderlaß des Reichsversicherungsamtes vom 14. November 1917 wird sicherlich den gewünschten Erfolg haben und die Versicherungsanstalten veranlassen, sich in noch erhöhtem Maße die Förderung der inneren Kolonisation angelegen sein zu lassen.

Da es nun anzunehmen ist, daß die Versicherungsträger, sofern sich dies unter geeigneten Voraussetzungen ermöglichen läßt, die Ansiedlung selbst direkt vornehmen werden, so wollen wir hier noch in Kürze einen Blick auf den sogenannten „Ulmer Wiederkauf" werfen, dessen Anwendung in der verbesserten Form der Stadt Münster i. W. das verfügbare Kapitel in seiner Wirkung zu vervielfachen imstande wäre. Durch den Wiederkauf kann mit einer verhältnismäßig beschränkten Summe einer großen Zahl von Personen die Ansiedlung ermöglicht werden, denn hier kommt das Kapital noch schneller zurück, als bei der Tilgungshypothek.

Beim Ulmer Wiederkauf wird ein in Flach- oder Reihenhaussystem bereits bebautes oder noch zu bebauendes Grundstück an Minderbemittelte zu einem sehr niedrigen Preise, meist nur Einkauf plus Unkosten und Zinsen, abgegeben. Um die Spekulation völlig auszuschalten, müßten sich die Landesversicherungsanstalten das Recht vorbehalten, das Grundstück zum alten Preise zurückzufordern, wenn der Inhaber das Grundstück

1. veräußern will,
2. seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
3. es verwahrlosen läßt,
4. Abvermietungen vornimmt,

5. einen Schankbetrieb einrichtet oder mit dem Grundstück sonstige Dinge vornimmt, die dem sozialen Zweck der Einrichtung widersprechen,
6. endlich, wenn das Grundstück im Wege der Erbteilung einen anderen Besitzer erhält.

Ulm beschränkt das Wiederkaufsrecht auf 100 Jahre, in der sicheren Voraussetzung, daß einer dieser Fälle in einem so langen Zeitraum eintritt.

Münster dagegen sieht keine Zeitbeschränkung vor, verzichtet aber auf den Rückfall bei Erbteilungen und sogar bei Verkäufen, sofern nachweisbar kein Spekulationsgewinn erlangt wird. Das Münsterer Recht ist somit die bessere Form.

Die Erfahrung in diesen beiden Städten hat gelehrt, daß meist eine größere als die geforderte Anzahlung von 10% und die vertragliche Tilgung von 2½% geleistet wird. Infolgedessen kommt das Kapital sehr schnell wieder zurück.

Speziell aus diesem letzteren Grunde darf das Wiederkaufsrecht den Landesversicherungsanstalten für ihre Beteiligung bei der Kriegeransiedlung empfohlen werden, denn es wirkt durch seine Eigenart in der Richtung einer großen Leistung bei geringer Aufwendung an Kapital.

8. Die Förderung gemeinnütziger Einrichtungen seitens der Landesversicherungsanstalten durch Hergabe von Darlehen.

Während bei dem Bau von Arbeiterwohnungen die Tätigkeit der gemeinnützigen Bauvereine unter Mitwirkung von Gemeinden usw. im Vordergrunde steht, treten hier vorwiegend Vereine und Gesellschaften aller Art, deren Vereinsusw. Zweck dem allgemeinen Volkswohl gewidmet ist, in den Vordergrund. Ihre Bestrebungen werden allerdings in sehr vielen Fällen auch von den Gemeinden, Städten, Kreisen usw. weitestgehend unterstützt. In manchen Fällen sind aber

auch die letzteren selbst Träger der Darlehnsschuld und Eigentümer der errichteten Anstalten bezw. Einrichtungen.

Die für gemeinnützige Zwecke von den Landesversicherungsanstalten gewährten Darlehen beziehen sich bei den verschiedenen Landesversicherungsanstalten meist auf dieselben oder ähnliche Gruppen von Institutionen, wie Arbeiterheime, Hospize, Gesellenhäuser, Krankenanstalten, Lungen- und Nervenheilstätten, Wasserleitungsanlagen, wie überhaupt auf Wohlfahrtseinrichtungen im weiteren Sinne. Die Beleihung erfolgt in der Regel nur innerhalb der mündelsicheren Grenzen, wobei der Zinsfuß durchschnittlich 3½% bis 4%, die Tilgung mindestens 1½% beträgt.

Fassen wir wieder einzelne Landesversicherungsanstalten ins Auge, so läßt sich bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz zu den einzelnen Darlehnsgruppen noch folgendes bemerken:

Zunächst will ich vorausschicken, daß nach dem vorletzten zurzeit vorliegenden Verwaltungsbericht von 1915 die Gewährung von Darlehen für gemeinnützige Zwecke in diesem Jahre sehr geringen Umfang gehabt hat; da 1916 sogar Neubewilligungen überhaupt nicht erfolgt sind, so müssen wir bis auf das Jahr 1914 zurückgehen.

Bis zum Schlusse dieses Jahres erfolgten für 65 Arbeiter- und Arbeiterinnenheime, viele Vereinshäuser, Hospize, Herbergen und Gesellenhäuser Bewilligungen in Höhe von insgesamt 9756400 Mk. Ferner wurden Kranken- und Rekonvaleszentenhäuser beliehen. Bei diesen letzteren wurde die Bedingung gefordert, daß darin vorzugsweise invalidenversicherungspflichtige Personen und zwar ohne Rücksicht auf die Konfession, aufgenommen werden. Die Versicherungsanstalt wandte ihr besonderes Augenmerk den Landkrankenanstalten zu, in der Annahme, daß größere Gemeinden usw. selbst in der Lage sind, die notwendigen Einrichtungen für die Krankenpflege zu treffen und zu beschaffen. Besonderen Wert legte die Versicherungsanstalt auf Einrichtung einer Abteilung für

Lungenkranke aller Stadien, da sie die Erfahrung gemacht hat, daß die Lungenheilstätten nur Kranke erster Stadien aufnehmen. So wurden bis zum Ende des Jahres 1914: 127 Kranken- und Rekonvaleszentenhäuser beliehen. Ferner wurden 5 Lungenheilstätten, ein Spezialkrankenhaus für Lungenkranke bei München-Gladbach, eine Heilstätte für lungenkranke Kinder, zwei Trinkerheilstätten und eine Walderholungsstätte durch Darlehen unterstützt. Diese Heilstätten, insbesondere die Lungenheilstätte, dienen vorzugsweise der Versicherungsanstalt selbst zur Durchführung der Heilverfahren mit den Versicherten. Schließlich wurden eine Anzahl Waisenhäuser, Kleinkinderstuben, Badeanstalten, Blindenwerkstätten usw. beliehen.

Auch wurden in der Erkenntnis, daß viele Krankheiten (z. B. Epidemien, wie Typhus-, Scharlach-, Dyphtherieepidemien) durch schlechtes Trinkwasser entstehen, unter gewissen Bedingungen (Bedürftigkeit der Gemeinden) Darlehen für Wasserleitungsanlagen hergegeben.

Die Landesversicherungsanstalt Schlesien hat in den Jahren 1911 bis 1916 zur Förderung gemeinnütziger Zwecke — ausschließlich der Darlehen für Arbeiterwohnungen — große Summen hergegeben und zwar 1911 Darlehen im Gesamtbetrage von 2658526,—, im Jahre 1912 Darlehen im Gesamtbetrage von 2269450,— Mk., 1913 Darlehen im Gesamtbetrage von 1918050,— Mk., 1914 Darlehen im Gesamtbetrage von 7597800,— Mk. Die Darlehensnehmer waren Gemeinden, die die Summen für den Bau von Wasserleitungs- und Kanalisationsanlagen, für Krankenhäuser, Genesungsheime, Gemeindepflegestationen usw. benötigten, ebenso Stiftungen und Vereine, die ihrerseits ebenfalls Krankenhäuser, Blindenunterrichtsanstalten, Taubstummenanstalten usw. erbauen wollten. Auch diente eine im Jahre 1914 hergegebene Summe von über 2000000,— Mk. dem Bau von Chausseen Kleinbahnen und einer Überlandzentrale.

Bezüglich des in die Kriegszeit fallenden Teiles des Jahres 1914 ist zu bemerken, daß nicht alle gemeinnützigen

Zwecke, die vor dem Kriege auf Antrag durch die Bewilligung von Darlehen gefördert wurden, in gleichem Umfange gefördert werden konnten, da die Beitragseinnahmen und damit zugleich die zur zinsbaren Anlegung verfügbaren Mittel durch den Krieg geringer geworden waren.

Jedoch wurden folgende Darlehen bewilligt:

342700,— Mk. an Gemeinden zur Linderung der Kriegsnot bezw. zur Ausführung von Notstandsarbeiten,
30000,— Mk. an eine Gemeinde für Chausseebauzwecke,
44000,— Mk. an einen Kreis bezw. eine Kirchengemeinde zum Bau eines Isolierhauses und für ein Gemeindehaus.
107000,— Mk. an Stadtgemeinden zum Bau einer Wasserleitung und Badeanstalt,
50000,— Mk. zum Bau eines Volksschulhauses.
666000,— Mk. an eine Stadt- und Landgemeinde zum Bau eines Elektrizitätswerkes usw.

1915 betrugen die Gesamtdarlehen 1405600,— Mk.

Außerdem gewährte nach § 9 der Verordnung des Bundesrates vom 3. Dezember 1914 — betreffend Wochenhilfe während des Krieges (Reichsgesetzblatt S. 492), — die Landesversicherungsanstalt Schlesien 4 Krankenkassen auf ihren Antrag Darlehnsbeträge von insgesamt 47888,50 Mk. für diese Zwecke.

1916 betrug die Summe der Gesamtdarlehen 1478000,— Mark.

Außerdem gewährte wieder die Landesversicherungsanstalt Schlesien wie im Vorjahre 3 Krankenkassen auf ihren Antrag Darlehen im Betrage von zusammen 31275,— Mk. für Kriegswochenhilfe.

Die Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen hat bis zum Ende des Jahres 1914: 107 Millionen Mk. an Darlehen für gemeinnützige Zwecke ausschließlich der Kleinwohnungsfürsorge hergegeben.

IV. Die Landesversicherungsanstalten und der Krieg.

1. Die am 31. August 1914 aufgestellten Richtlinien und die Kriegswohlfahrtspflege der Landesversicherungsanstalten in ihrer Gesamtheit.

Am 31. August 1914 fand auf Einladung des Reichsversicherungsamtes eine allgemeine Besprechung sämtlicher deutschen Versicherungsanstalten über die von ihnen im Rahmen des § 1274 RVO. zu ergreifenden Maßnahmen in bezug auf die Wohlfahrtspflege im Dienstgebäude des Reichsversicherungsamtes statt. In dieser Sitzung wurden folgende Richtlinien vereinbart:

1. Bei Aufwendungen der Anstalten muß dafür gesorgt werden, daß den Anstalten jederzeit genügend bereite Mittel bleiben, und die Aufwendungen nicht im unangemessenen Verhältnis zu dem Vermögen stehen.
2. Als äußerste Grenze für Aufwendungen gemäß § 1274 RVO. mit Einschluß der Zinsausfälle bei der Lombardierung von Wertpapieren usw. wird der Betrag von 5% des Buchwertes des Gesamtvermögens der einzelnen Anstalten vom Jahre 1913 zu gelten haben. Die Verwendung höherer Beträge bedarf daher einer besonderen Genehmigung des Reichsversicherungsamtes.
3. Als ein für die Fürsorge geeigneter Weg wird insbesondere die Gewährung von Darlehen an Kreise, Gemeinden usw. in Betracht kommen.
4. Soweit diese Ausgaben nicht aus laufenden Mitteln bestritten werden können, ist gegen die Beschaffung von Mitteln durch Lombardierung von Wertpapieren, Verwertung von Hypotheken usw. nichts einzuwenden. Es darf aber auf diese Weise nicht mehr an Darlehen aufgenommen werden, als voraussichtlich nach Eintritt geordneter Verhältnisse im Laufe zweier Jahre wieder wird abgestoßen werden können.

5. Bei Beteiligung der Anstalten an Kriegsanleihen behält sich das Reichsversicherungsamt Erleichterungen vor.

In wie bedeutendem Umfange die Landesversicherungsanstalten sich gemäß dieser Richtlinien wetteifernd in der Ausübung der Kriegswohlfahrtspflege oder deren Unterstützung beteiligt haben, davon gibt ein Beitrag des Reichsversicherungsamtes im „Reichsarbeitsblatt" (Jahrgang 1915 Heft 4, 1916 Heft 5, 1917 Heft 6) ein anschauliches Bild. Hiernach sind 1915 nach endgültiger Feststellung 20 221 304 Mk. und 1916 schätzungsweise 18 120 357 Mk. für direkte Wohlfahrtszwecke aufgewendet worden. Unter Hinzurechnung der Ausgaben für das Jahr 1914 ergibt sich ein Gesamtaufwand von rund 46 Millionen Mark in den drei ersten Kriegsjahren.

Mittelbar konnte der Kriegswohlfahrtspflege durch Darlehen der Landesversicherungsanstalten an Gemeinden, Kreise usw. zur Linderung der Kriegsnot gedient werden. Solche Darlehen beliefen sich zusammen auf über 78 Millionen Mark. Hier muß auch erwähnt werden, daß die Beteiligung der Versicherungsträger an den fünf ersten Kriegsanleihen eine Höhe von 1 031 000 000 Mk. erreichte. Die Aufwendungen für unmittelbare Kriegswohlfahrtspflege waren im Jahre 1916 um rund 2 Millionen Mk. geringer als im Vorjahre. Da die Aufwendungen für die einzelnen Zweige der Kriegswohlfahrtspflege in den beiden Jahren ganz verschiedene gewesen sind, so ist es selbstverständlich, daß sich auch abweichende Endsummen ergeben. Da auch den einzelnen Landesversicherungsanstalten in der Art der Ausübung ihrer Kriegswohlfahrtspflege keinerlei Zwang auferlegt wird, so sind naturgemäß für die Höhe und Art der Aufwendungen nicht allein die Vemögensverhältnisse der einzelnen Anstalten ausschlaggebend, sondern es spielen sowohl die verschiedenartigen Verhältnisse der ihr zugehörigen Versicherungspflichtigen, als auch die durch den Krieg und seine Dauer selbst entstandenen Verschiebungen der Bedürfnisse, ferner das Vorhandensein von Anstalten für verwundete Kriegsbeschädigte usw. eine bedeutende Rolle.

Wenn man die Wirkungsbezirke der 31 Landesversicherungsanstalten als ein Ganzes betrachtet, so entfallen laut Nachweisung des Reichsversicherungsamtes von den Gesamtbeträgen der Aufwendungen für Kriegswohlfahrtspflege in den beiden Kriegsjahren 1915/16 auf Zuschüsse für das Rote Kreuz

1915: 1 125 284 Mk.
1916: 689 341 „

auf Beschaffung von Wollsachen für das Feldheer und sonstige Liebesgaben

1915: 1 934 351 Mk.
1916: 339 871 „

auf unmittelbare Unterstützungen an Versicherte

1915: 591 284 Mk.
1916: 441 628 „

auf Unterstützungen an Gemeinden und Kreise

1915: 2 931 123 Mk.
1916: 4 162 968 „

auf Unterstützungen an Vereine und Ausgaben für Einrichtungen der Kriegswohlfahrtspflege

1915: 1 886 569 Mk.
1916: 1 396 304 „

auf Förderung der Kriegsversicherung

1915: 873 578 Mk.
1916: 509 226 „

auf Ausgaben für Ausrüstung der Lazarettzüge

1915: 124 973 Mk.
1916: 4 953 „

auf Ehrengaben an Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern

1915: 4 124 722 Mk.
1916: 4 770 659 „

auf Mehrausgaben an Zinsen bei Lombardierung von Wertpapieren zum Zwecke der Zeichnung von Kriegsanleihen

1915: 462 297 Mk.
1916: 676 074 „

auf Kosten der Bereitstellung von Heilstätten für verwundete und kranke Krieger, Aufwendungen für Desinfektion, Erfrischungen usw.

1915: 4 989 251 Mk.
1916: 4 337 928 „

auf Ausgaben für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

1915: 128 224 Mk.
1916: 28 464 „

auf Kriegsbeschädigtenfürsorge

1915: 953 945 Mk.
1916: 268 652 „

und endlich auf Anwendungen für sonstige Kriegswohlfahrtszwecke

1915: 195 703 Mk.
1916: 494 289 „ .

Da die Zahlen für das Jahr 1916 nur vorläufige sind, so lassen sich die Abweichungen in den verschiedenen Fürsorgezweigen noch nicht endgültig beurteilen.

2. Die Kriegswohlfahrtspflege einzelner Landesversicherungsanstalten im besonderen.

Für die Kriegswohlfahrtspflege hat die Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen im Jahre 1917[1]), 2 191 100,— Mk. seit Kriegsbeginn 6 585 300,— Mk. aufgewendet und zwar insbesondere durch bare Beihilfen für Einrichtung und Unterhaltung von Lazaretten an das Rote Kreuz, durch unentgeltliche Behandlung und Verpflegung von Militärpersonen in ihren Heilstätten, ferner durch Beiträge an den Landesausschuß „Kriegshilfe" zur Unterstützung an bedürftige Gemeinden usw. insbesondere für Volksküchen, an den Heimatdank, für anteilige Übernahme von Versicherungsbeiträgen zur Aufrechterhaltung der freiwilligen Kranken-, Invaliden- und

1) Invalidenversicherung im Königreich Sachsen. Amtsblatt der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen, Jahrgang XXVI.

Hinterbliebenenversicherung und für Ehrenspenden an Hinterbliebene von im Kriege verstorbener Versicherter. Diese Ehrenspenden an 6263 Kriegerwitwen (je 75,— Mk.) und an 11 468 Kriegerwaisen (je 30,— Mk.) bilden seit Kriegsbeginn bis zum Jahresschluß 1917 mit insgesamt 813 765 Mk. einen wesentlichen Teil der Aufwendungen für Kriegswohlfahrtspflege.

Die Landesversicherungsanstalt Schlesien hat bis zum Ende des Jahres 1916 insgesamt 6 049 384,89 Mk. für die Zwecke der Kriegswohlfahrtspflege verausgabt, und zwar im Jahre 1916: 2414841,96 Mk. Die Ausgaben in den Jahren 1914 bis 1916 dienten:

„Bestrebungen, die der Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse und der Bekämpfung von Krankheiten galten, und die daher bereits zum Teil bisher von den Versicherungsanstalten unterstützt wurden, und infolge des Krieges einer besonderen Förderung bedurften;

Bestrebungen, welche den Eintritt der Arbeitslosigkeit vorbeugen oder bestehende Arbeitslosigkeit beseitigen wollten;

Bestrebungen, welche der durch den Krieg bedingten Arbeitslosigkeit und der dadurch eingetretenen Not abhelfen wollten.

Bestrebungen der Vereine vom Roten Kreuz.

Außerdem trug die Landesversicherungsanstalt zu den Verpflegungskosten für die im Breslauer Krankenhause und in den beiden Genesungsheimen verpflegten Kriegern bei, linderte durch Zahlungen an die Landesversicherungsanstalt Ostpreußen die Not der durch den Krieg geschädigten Bevölkerung Ostpreußens, half für warme Unterkleidung für die in Schlesien garnisonierenden und im Felde befindlichen Truppen sorgen und dergl. mehr. Schließlich zahlte die Landesversicherungsanstalt Schlesien insgesamt 1 563 100,— Mk. an Ehrengaben".

Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz hat in den Stadt- und Landkreisen des Anstaltsbezirkes im Herbst 1914 zur Bestreitung ihrer Aufwendungen, zur Förde-

rung des Gesundheitswesens und zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten, sowie zur teilweisen Deckung der Unterstützungen der Familien der Kriegsteilnehmer im ganzen Darlehen in Höhe von 37 530 000 Mk. bewilligt.

Die Auszahlung dieser Darlehen ist zu einem großen Teile erst im Jahre 1915 erfolgt; ein kleiner Betrag von 474 925 Mk. ist im Jahre 1916 ausgezahlt worden. Bis Ende 1916 sind auf diese Kriegsdarlehen 2 488 000,— Mk. zurückgezahlt worden, so daß der Bestand Ende 1916: 35 032 000,— Mk. betrug. Die hierfür erforderlichen Barmittel sind durch Lombardierung von Wertpapieren und Begebung von Wechseln beschafft worden. Eingeschlossen in die vorgenannte Summe ist ein Darlehen von 2 000 000 Mk., welches auf Anregung des Reichsversicherungsamtes der Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen zur Verfügung gestellt worden ist, damit diese ihren vom Kriege recht schwer betroffenen Gemeinden ihres Bezirkes ebenfalls Vorschüsse gewähren kann.

Anhang.

Anlage: 1

Die Invalidenversicherung des Deutschen Reiches

Kapitalien sind für gemeinnützige Zwecke hergegeben worden bis zum Jahre 1912:

Überhaupt: 1049,5 Millionen Mark — Für den Bau von Arbeiterwohnungen: 418,2 Millionen Mark

Zahlen bedeuten Millionen Mark. — Schwarze Zahlen.

Versicherungs-Träger:	
Allgem. Knappsch. Pens. Kasse für d. Kgr. Sachsen	0,0
Inv. Witw. u. Waisen Vers. Kasse der See-Berufsgen.	0,1
Arbeiter Pens. Kasse d. Kgl. Sächs. Staatseisenbahn	1,5
Arb. Pens. Kasse f. d. Bad. Bahnen u. Salinen	1,3
Arb. Pens. Kasse der Kgl. Bayr. Verkehrsanst.	4,2
Posen	1,9
Mecklenburg	0,4
Nordd. Knappsch. Pensionskasse	1,4
Oberpfalz	7,3
Oldenburg	3,2
Unterfranken	0,7
Niederbayern	0,3
Oberfranken	1,6
Westpreußen	2,4
Hansastädte	9,1
Braunschweig	4,2
Großherz. Hessen	5,5
Ostpreußen	7,3
Pfalz	4,9
Berlin	6,5
Elsaß-Lothringen	6,9
Schwaben	3,0
Pens. Kasse f. d. Arb. d. Preuss. hess. Eisenb.	16,6
Mittelfranken	7,0
Oberbayern	5,6
Pommern	5,0
Allg. Knappsch. Verein in Bochum	12,8
Schleswig-Holstein	9,7
Thüringen	7,6
Sachsen-Anhalt	10,2
Schlesien	7,4
Württemberg	22,4
Westfalen	46,3
Hannover	41,1
Baden	28,8
Hessen-Nassau	17,2
Brandenburg	6,0
Rheinprovinz	69,0
Sachsen	41,0

Bearbeitet im Reichsversicherungsamt.

Anhang.

Anlage: 1

Die Invalidenversicherung des Deutschen Reiches

Kapitalien sind für gemeinnützige Zwecke hergegeben worden bis zum Jahre 1912:

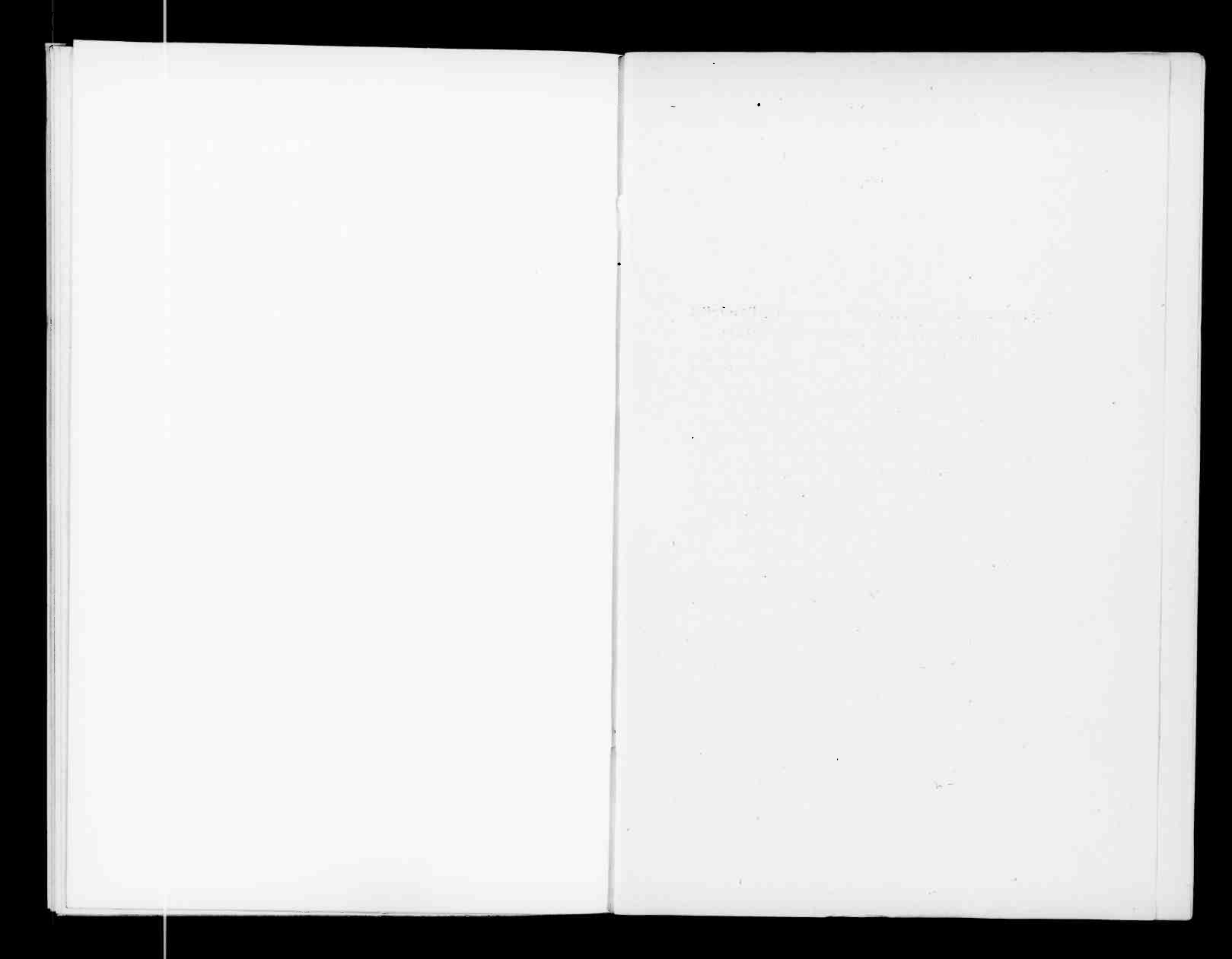
Überhaupt: 1049,5 Millionen Mark

Für den Bau von Arbeiterwohnungen: 418,2 Millionen Mark

Zahlen bedeuten Millionen Mark. Schwarze Zahlen.

Versicherungsträger	
Allgem. Knappsch. Pens. Kasse für d. Kgr. Sachsen	0,0
Inv. Witw. u. Waisen Vers. Kasse d. See-Berufsgen.	0,1
Arbeiter Pens. Kasse d. Kgl. Sächs. Staatseisenbahn	1,5
Arb. Pens. Kasse f. d. Bad. Bahnen u. Salinen	1,3
Arb. Pens. Kasse der Kgl. Bayr. Verkehrsanst.	2,2
Posen	1,9
Mecklenburg	0,4
Norddt. Knappsch. Pensionskasse	1,4
Oberpfalz	1,3
Oldenburg	3,2
Unterfranken	0,7
Niederbayern	0,3
Oberfranken	1,6
Westpreußen	2,4
Hansastädte	9,1
Braunschweig	4,2
Großherz. Hessen	5,5
Ostpreußen	7,3
Pfalz	4,9
Berlin	6,5
Elsaß-Lothringen	6,9
Schwaben	3,0
Pens. Kasse f. d. Arb. d. Preuss. hess. Eisenb.	16,6
Mittelfranken	7,0
Oberbayern	5,6
Pommern	5,0
Allg. Knappsch. Verein in Bochum	12,8
Schleswig-Holstein	9,7
Thüringen	7,0
Sachsen-Anhalt	10,2
Schlesien	7,4
Württemberg	22,4
Westfalen	40,3
Hannover	41,1
Baden	28,8
Hessen-Nassau	17,2
Brandenburg	6,0
Rheinprovinz	69,0
Sachsen	41,0

Bearbeitet im Reichsversicherungsamt.



Bestimmungen der Landesversicherungsanstalt Hessen-Kassel über den Geschäftsverkehr mit Baugenossenschaften.

1. Die Landesversicherungsanstalt gewährt an gemeinnützige Baugenossenschaften, Bauvereine und Baugesellschaften zum Zwecke der Förderung des gemeinnützigen Baues von Arbeiterwohnungen innerhalb des Geschäftsbezirkes der Landesversicherungsanstalt Darlehen zu regelmäßig 3% Zinsen gegen erststellige Hypotheken und zwar unter Umständen über die mündelsichere Grenze hinaus bis zu 75% des durch Schätzung der amtlich bestellten Taxatoren zu ermittelnden Wertes der Liegenschaften, oder bis zum vollen Bauwert des Hauses ohne Grund und Boden, unter keinen Umständen aber über die Selbstkosten des Darlehnsnehmers hinaus.
2. Die Häuser müssen neu erbaut sein.
3. Die Darlehen unterliegen einer regelmäßigen Tilgung. Die Höhe des jährlichen Kapitalabtrages wird im Einzelfalle vereinbart, darf jedoch in der Regel nicht weniger als 1% betragen.
4. Zinsen und Kapitalabtrag sind halbjährlich am 31. März und am 30. September jeden Jahres zu zahlen und zwar in einer bis zur gänzlichen Tilgung des Darlehens sich gleichbleibenden Summe.
5. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage, an welchem das Geld von Kassel oder der sonstigen Zahlungsstelle aus abgesandt wird.
6. Die Auszahlung der Darlehen erfolgt — auf Wunsch in Teilbeträgen — sobald die Hypothekenbriefe (Pfandverschreibungen) über erststellige Hypotheken in dem Besitze der Landesversicherungsanstalt die Auszahlung gestatten. Die Zahlungstermine werden besonders vereinbart und sind bezügliche Wünsche dem Vorstande der Landesversicherungsanstalt wenigstens zwei Monate vor dem Termine mitzuteilen. Die Auszahlung kann in der Regel zwischen dem 5. und 15. eines Monats erfolgen, da der Landesversicherungsanstalt zu dieser Zeit Geldmittel zur Verfügung stehen. In dem jeweilig ersten Monate eines Vierteljahres kann die Auszahlung auch schon vom 1. des Monats ab geschehen.

   Die Abhebung des Darlehens muß bis zum 1. April des auf das Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahres bewirkt sein, widrigenfalls die Zusage erlischt.

7. Je nach dem Fortschreiten des Baues können Darlehensteilzahlungen, sogenannte Baugelder, gewährt werden. Es können in diesem Falle jedoch nicht volle 75% des nach Ziffer 1 zu ermittelnden Wertes des Baues zur Auszahlung kommen, vielmehr muß ein im Einzelfalle besonders zu bestimmender Betrag frei bleiben.
8. Die Versicherung des Hauses gegen Brandschaden muß im Regierungsbezirk Kassel bei der Hessischen Brandversicherungsanstalt, im Regierungsbezirk Wiesbaden bei der Nassauischen Brandversicherungsanstalt und im Fürstentum Waldeck bei der Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont erfolgen.
9. Der Erborger ist berechtigt, nach vorheriger sechsmonatlicher Ankündigung neben dem regelmäßigen Abtrag beliebige Beträge in runder Summe, jedoch nicht unter 300 Mk. auf die Schuld abzutragen.

   Die Kündigung darf seitens des Erborgers nur auf einen der unter Ziffer 4 gedachten Zinstermine erfolgen.
10. Die Landesversicherungsanstalt beabsichtigt, das Darlehen unkündbar zu lassen, solange die Grundstücke sich im Eigentum des ursprünglichen Schuldners befinden und solange

die Zinsen und Kapitalabträge richtig und pünktlich gezahlt und die sonstigen Vertragsbedingungen genau beachtet werden.

In folgenden Fällen ist jedoch die Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau befugt, die Rückzahlung des Darlehens zu verlangen:

a) wenn über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren eröffnet wird,
b) wenn über das verpfändete Grundeigentum oder einen Teil desselben das Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird,
c) wenn die geleisteten Abträge von Dritten gepfändet werden,
d) wenn das verpfändete Grundvermögen durch Veräußerung, Vererbung oder im Zwangsversteigerungsverfahren an Dritte übergeht, ohne daß wegen Übernahme der Schuld mit der Landesversicherungsanstalt ein Abkommen getroffen worden ist, oder der Veräußerer nicht binnen drei Monaten nach erfolgter Eintragung die im § 416 BGB. vorgesehene Mitteilung bewirkt,
e) wenn der Wert des verpfändeten Grundvermögens nach einer von der Landesversicherungsanstalt veranlaßten Abschätzung dergestalt gesunken ist, daß für den Darlehensrest nach Ansicht der Landesversicherungsanstalt nicht mehr genügende Sicherheit besteht,
f) wenn Zinsen und Abtrag länger als vier Wochen im Rückstande bleiben,
g) wenn im Falle eines Zusammenlegungsverfahrens die an Stelle der bisher verpfändeten Grundstücke getretenen Planstücke nicht ganz für die Hypothekenforderung haften und der Schuldner die Nachpfändung der nicht haftenden Planteile an erster Stelle nicht binnen drei Monaten bewirkt,

h) sobald seitens der zuständigen Brandversicherungsanstalt die Aufhebung der Versicherung der verpfändeten Gebäude oder die Herabsetzung der Versicherungssumme angeordnet worden ist,
i) wenn der Schuldner durchschnittlich jährlich mehr als 4% Zinsen auf das Aktienkapital (die Genossenschaftsanteile) zur Verteilung bringt oder durch anderweite Maßregeln, z. B. unverhältnismäßig hohe Besoldung der Vorstandsmitglieder, den Charakter der Gemeinnützigkeit verliert,
k) wenn mit der Aftervermietung nach Ansicht der Landesversicherungsanstalt Mißbrauch getrieben wird,
l) wenn den sonstigen Bedingungen der Schuldurkunde nach Ansicht der Landesversicherungsanstalt nicht genügt wird.

In den Fällen von a, b, d, g, und h gilt das Darlehen ohne weitere Kündigungsfrist als fällig, in den Fällen unter c, e, i, k und l ist die Landesversicherungsanstalt zur Kündigung mit dreimonatlicher Frist berechtigt.

11. Alle Rückzahlungen auf das Darlehen sowie alle Zinszahlungen müssen von seiten des Erborgers in bar und zwar in Reichsgoldwährung, Reichsbanknoten und Reichskassenscheinen ganz porto- und gebührenfrei an die Kasse der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau erfolgen.
12. Die in dem Hause vorhandenen Wohnungen darf der Eigentümer nur an solche Personen vermieten, welche bei der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau dauernd und regelmäßig versichert sind.
13. Die Mietpreise dürfen in der Regel nicht höher angesetzt werden, als unter Berücksichtigung des gemeinnützigen Zweckes des Unternehmens für angemessene Verzinsung des für den Grunderwerb und zum Bau der Häuser aufgewendeten Kapitals, zur Tilgung des Baukapitals, zur Deckung der Steuern sowie der Kosten der Verwaltung und Instandhaltung erforderlich ist.

14. Aftervermietung ist regelmäßig nur an Blutsverwandte bis zum dritten Grade (Eltern, Geschwister, Onkel, Tante) oder an Schwiegereltern oder Mündel zulässig; an sonstige Personen ist Aftervermietung nur mit Genehmigung des Bauvereins gestattet.
15. Im Falle der Veräußerung der einzelnen Grundstücke an Arbeiter, welche bei der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau dauernd und regelmäßig versichert sind, verpflichtet sich die Landesversicherungsanstalt, die gewährten Darlehen dem erwerbenden Arbeiter noch 10 Jahre von der Veräußerung seitens des ersten Eigentümers an unkündbar stehen zu lassen, falls eine Weiterveräußerung des Grundstückes während dieser Zeit nicht stattfindet und die Zinsen und die Kapitalabträge pünktlich gezahlt werden.
16. Beim Verkaufe eines Hauses ist als Kaufpreis der Selbstkostenpreis zugrunde zu legen, welcher sich berechnet aus dem Erwerbspreise des Grundstückes, der Baukosten, den Zinsen, Steuern und Verwaltungskosten bis zu dem Tage, an welchem der künftige Erwerber das Haus bezieht. Daneben ist ein Zuschlag bis zu 10% der Gesamtsumme gestattet.
17. Ob bei Veräußerung eines Hauses an einen versicherten Arbeiter ein Teil des auf dem Hause ruhenden Darlehens zurückzuzahlen ist, unterliegt der jedesmaligen Bestimmung des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt.
18. Unter allen Umständen bleibt jedoch die Gesellschaft (Genossenschaft) bis zur gänzlichen Abtragung des Darlehens für dasselbe persönlich haftbar.
19. Die Gesellschaft (Genossenschaft) darf keinem Arbeiter mehr als ein Wohnhaus verkaufen.
20. Veräußert oder vermietet die Gesellschaft (Genossenschaft) ein Grundstück oder eine Wohnung an Personen, welche bei der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau nicht dauernd und regelmäßig versichert sind, oder veräußert der erste Erwerber vor Ablauf von 10 Jahren das erworbene Grundstück weiter oder werden die Zinsen und Kapitalabträge nicht pünktlich gezahlt oder kommt der Erwerber den von ihm der Gesellschaft (Genossenschaft) gegenüber übernommenen Vertragspflichten nicht nach, so ist die Landesversicherungsanstalt berechtigt, die sofortige, d. h. binnen längstens drei Monaten zu bewirkende Rückzahlung des auf dem betreffenden Grundstücke ruhenden hypothekarischen Darlehens zu verlangen. Ebenso hat die Landesversicherungsanstalt das Recht, nach Ablauf der 10 Jahre von dem ersten Erwerber die Rückzahlung des ihn betreffenden hypothekarischen Darlehens nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung zu verlangen, wenngleich von diesem Rechte bei Erfüllung der vertragsmäßigen Pflichten und beim unveränderten Fortbestehen der jetzigen gesetzlichen Bestimmungen wohl niemals wird Gebrauch gemacht werden.

21. Bis zur endgültigen Tilgung aller der Landesversicherungsanstalt gegenüber übernommenen Verpflichtungen ist das verpfändete Grundeigentum stets in gutem baulichen Zustande zu erhalten und hat der Vorstand der Landesversicherungsanstalt das Recht, sich jederzeit hiervon durch Entsendung von Beamten zu überzeugen.
22. Alle durch das Darlehen unmittelbar oder mittelbar entstehenden Kosten (Stempelkosten, Kosten der Auszahlung und Rückzahlung der Darlehen, Eintragung und Löschung der Hypotheken, Tagegelder und Reisekosten der Beamten usw.) sind von dem Darlehensnehmer zu tragen.
23. Zur Abtragung der Verbilligung älterer Schulden werden Darlehen aus Mitteln der Landesversicherungsanstalt nicht gewährt.
24. Zum Zwecke der Revision der Darlehensnehmer müssen sich dieselben verpflichten, der unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau stehenden Sektion des Verbandes der Baugenossenschaften beizutreten.

25. Die Bewilligung des Darlehens ist abhängig:
   a) von der Darlehenssicherheit:
   b) von dem Nachweise der Gemeinnützigkeit des Unternehmens,
   c) von der Übernahme der Verpflichtung, bei Veräußerung eines Hauses an einen Arbeiter dem zwischen der Gesellschaft (Genossenschaft) und diesem Arbeiter zu schließenden Kaufvertrage Bedingungen nach Maßnahme des der Anstalt aufgestellten Vertragsmusters zugrunde zu legen.
26. Den Darlehensgesuchen sind zwecks Prüfung beizufügen:
   a) das Statut,
   b) eine gerichtliche Bescheinigung, daß die Eintragung zum Genossenschaftsregister erfolgt ist, und welche Personen als Vorstandsmitglieder (Name, Beruf, Vorstandsamt) eingetragen sind;
   c) ein Verzeichnis der Aufsichtsratsmitglieder (Name, Beruf, ob Vorsitzender usw.) und eine Auskunft darüber, aus wie vielen Mitgliedern, geordnet nach Berufsarten, die Genossenschaft besteht und auf welchen Betrag die Haftsumme aller Mitglieder sich beläuft,
   d) eine eingehende Darlegung, in welcher Vermögenslage sich die Genossenschaft (Gesellschaft) befindet und wie die außer dem begehrten Darlehen für die Bauten erforderlichen Geldmittel aufgebracht werden sollen, ob sie in eigenen Mitteln der Genossenschaft (Gesellschaft) vorhanden oder von anderen Seiten mit hinlänglicher Gewißheit zu angemessenen Bedingungen auf längere Zeit zu erwarten sind; als eigene Mittel der Genossenschaft (Gesellschaft) sind in der Regel mindestens fünf vom Hundert ihrer fertig gestellten oder in Angriff genommenen Unternehmungen nachzuweisen;
   e) die letzte Bilanz und Jahresrechnung nebst Geschäftsbericht;

   f) der Bau- und Lageplan;
   g) eine Abschrift des Grundbuchblattes zum Nachweis, daß das Grundstück hypothekenfrei ist;
   h) der Kaufvertrag über das zu beleihende Grundstück oder ein glaubhafter Nachweis, daß und zu welchem Preise das Grundstück überlassen und aus welchen Mitteln der Kaufpreis berichtigt werden soll;
   i) der Kostenanschlag über das oder die zu errichtenden Gebäude;
   k) ein Anschlag über die Kosten, welche für Straßenregelung, Pflasterungen, Ent- und Bewässerungen, Einfriedigung, Baumpflanzungen usw. aufzuwenden sein werden;
   l) eine Schätzungsverhandlung (zu vergl. Ziffer 1);
   m) der Brandversicherungsschein;
   n) eine Berechnung über die Ertragsfähigkeit des zu beleihenden Grundstücks, aus der insbesondere die Höhe der in Aussicht genommenen Mietpreise sowie der etwa verbleibende Überschuß hervorgehen.

Lebenslauf.

Ich, **Paul Gerhard Hoffmann**, evangelischen Bekenntnisses, bin der Sohn des Baurats Otto Hoffmann und seiner Ehefrau Anna geborene Ranfft und wurde am 30. Juli 1888 in Berlin-Friedenau geboren. Meine Schulbildung erhielt ich auf dem Prinz Heinrich-Gymnasium und dem Gymnasium zu Berlin-Friedenau, das ich Oktober 1907 mit dem Zeugnis der Reife für Prima verließ. Ich studierte in Berlin Zahnheilkunde und wurde am 12. Dezember 1910 zum Zahnarzt approbiert. Infolge meiner Einberufung zum Pionier-Bataillon 3 und meiner Tätigkeit als Volontär an einem Reservelazarett erhielt ich die Erlaubnis zur Ablegung der Reifeprüfung für Kriegsteilnehmer, die ich am 30. Oktober 1917 am Leibniz-Gymnasium zu Berlin bestand. In Verfolg mehrjähriger Studien auf dem Gebiet der Hygienestatistik ließ ich mich vom Winter-Semester 1917 bis zum Herbst 1918 von neuem in Berlin immatrikulieren und besuchte die Vorlesungen und Übungen der Herren Professoren Ballod, Bornhack, v. Bortkiewicz, Dessoir, Eberstadt, Günther, Herkner, Jastrow, Kahl, v. Martitz, Schumacher, Sering, Triepel. Auf Grund der vorstehenden Arbeit zur Promotionsprüfung zugelassen, bestand ich das Rigorosum in Greifswald am 18. Oktober 1918.

END OF
TITLE